

Entscheide zur zürcherischen Anwaltsprüfung

Zusammengestellt von RA Dr. iur. Bernhard Maag

www.caselaw.ch

13.5.2011

1. Prüfungskommission vom 4.7.1988, BGE vom 16.12.1988 (Prüfungsversagen)	1
2. BGE vom 2.3.2000 (Prüfungsgebühr)	6
3. BGE vom 24.8.2000 (Praxisjahr)	12
4. BGE vom 7.2.2002 (Prüfungsversagen)	15
5. BGE vom 3.7.2003 (Prüfungsversagen)	20
6. BGE vom 29.7.2003 (Prüfungsversagen in 1. mündlicher Prüfung)	27
7. BGE vom 18.8.2004 (Kein Erlass der Prüfung)	34
8. VGE vom 2.8.2010 (Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung)	42
9. VGE vom 27.8.2010 (Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung)	50
10. Nichtbestehen der mündlichen Anwaltsprüfung	59
10.1. VGE vom 18.11.2009	59
10.2. BGE vom 25.2.2011	72
11. Nichtbestehen der mündlichen Anwaltsprüfung	80
11.1. VGE vom 13.1.2010	80
11.2. BGE vom 13.4.2011	93

1. Prüfungskommission vom 4.7.1988, BGE vom 16.12.1988 (Prüfungsversagen)

Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf; Anfechtung negativer Prüfungsentscheide. Erwägungen der Prüfungskommission: Gegen den Entscheid der Prüfungskommission ist der Rechtsbehelf der Wiedererwägung nicht gegeben (Erw. 1), wohl aber das Rechtsmittel der Revision (Erw. 2). Der Kandidat hat auf Gesuch hin Anspruch auf summarische schriftliche Begründung eines negativen Prüfungsergebnisses (Erw. 3). Erwägungen des Bundesgerichts: Erfordernis der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs (Erw. 1b). Der Kandidat hat keinen Anspruch darauf, vor Erlass eines negativen Prüfungsentscheids sich zu den Prüfungsleistungen zu äussern und in die Akten Einsicht zu nehmen (Erw. 3). Kognition des Bundesgerichts bei der Beurteilung staatsrechtlicher Beschwerden gegen kantonale Examensentscheide. Möglichkeiten der Objektivierung der Bewertung von Prüfungsleistungen durch erhöhte Anforderungen an die Entscheidungsstrukturen (Erw. 4a). Notwendigkeit der Erstellung eines Protokolls bei mündlichen Prüfungen? (Erw. 4b). Anspruch auf summarische Begründung eines negativen Prüfungsergebnisses (Erw. 5). Willkürliche Bewertung der Prüfungsleistungen? (Erw. 6).

A. Frau X. legte im Frühjahr 1987 die schriftliche und im Herbst 1987 die mündliche Anwaltsprüfung ab (vgl. Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf vom 3. Juli 1938, § 2 [GS 215.1]; Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 26. Juni 1974 [GS 215.11]). In bezug auf fünf Fächer ordnete die Kommission für die Prüfung der Rechtsanwaltskandidaten eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. Aufgrund des Ergebnisses der zweiten mündlichen Prüfung in diesen Fächern beschloss die Prüfungskommission, Frau X. das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf nicht zu erteilen; sie könne sich frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zu einer neuen Prüfung anmelden.

B. Gegen diesen Beschluss erhob Frau X. einerseits staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht; andererseits stellte sie bei der Prüfungskommission ein Wiedererwägungsgesuch.

Die Prüfungskommission trat mit Beschluss vom 29. April 1988 auf das Wiedererwägungsgesuch nicht ein, nahm es aber als Revisionsbegehren entgegen und wies dieses ab. Zudem beschloss die Prüfungskommission, Frau X. (mit gewissen Einschränkungen) Akteneinsicht zu gewähren, und sie entsprach auch dem Gesuch um schriftliche Begründung des Entscheids über die Wiederholungsprüfung.

Aus den Erwägungen der Prüfungskommission:

1. Die Gesuchstellerin beantragt eine Wiedererwägung, das heisst die Neubeurteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung unter Berücksichtigung ihrer Einwendungen. Ein solches Vorgehen lässt sich aber mit dem Wesen des vorliegenden Prüfungsverfahrens nicht in Einklang bringen. Die Prüfung erfolgt mündlich, vor einem Gremium von fünf Examinatoren. Diese bewerten die Leistung des Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung, wenn ihnen nicht nur die Fragen und Antworten noch präsent sind, sondern auch die Art und Weise, wie die Prüfung ablief, etwa, ob ein Kandidat einigermaßen flüssig und binnen nützlicher Frist und sicher antwortete oder ob ihm jede Antwort mühsam abgerungen werden musste. Das heisst, die Examinatoren können alle konkreten Umstände der Prüfung mitberücksichtigen. Wochen später – nachdem sie inzwischen wieder andere Prüfungen abgenommen haben – wäre ihnen das nicht mehr möglich, weil ihnen die Prüfung nicht mehr so gegenwärtig ist, wie dies für eine umfassende Beurteilung erforderlich wäre. Eine Wiedererwägung kann deshalb nicht vorgenommen werden. Daran ändern auch die von der Gesuchstellerin eingereichten «Protokolle» nichts. (Wird näher ausgeführt.) Auf das Wiedererwägungsgesuch ist deshalb nicht einzutreten,

2. Immerhin muss den Kandidaten die Möglichkeit offen stehen, sich trotz Fehlens entsprechender positivrechtlicher Vorschriften gegen nachträglich zutage tretende Mängel der Prüfung, vor allem solche formeller Natur (etwa unvollständige Besetzung der Kommission oder Abnahme der Wiederholungsprüfung im falschen Fach) zu wehren: Mit Alfred Kölz (Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 1978, N. 59 zu § 20) ist deshalb davon auszugehen, dass diesfalls das Institut der Revision – einer kassatorischen Revision, da es nicht um Noven geht – zur Verfügung steht. Die Gesuchstellerin hat ihre Eingabe allerdings als Wiedererwägungsgesuch bezeichnet. Dies schadet aber nicht; würden Revisionsgründe geltend gemacht, wären sie zu behandeln. Mängel, die Kassationsgründe darstellen könnten, werden von der Gesuchstellerin nicht geltend gemacht. Allenfalls könnte ihre Rüge wegen der Fragestellung im Fach Strafprozessrecht als Revisionsbegehren

betrachtet werden. Die Gesuchstellerin macht geltend, praktisch ausschliessliches Prüfungsthema seien Fragen der Zuständigkeit in örtlicher, sachlicher und funktionaler Hinsicht gewesen, verknüpft mit solchen nach der Stellung des Geschädigten, wobei dessen Rechtsmittel im Vordergrund gestanden hätten. In der Regel werde bei Wiederholungsprüfungen nicht nur in einer Richtung gefragt; sie hätte deshalb auch zu einem anderen, zentralen Themenbereich der StPO befragt werden müssen. Entgegen der Annahme der Gesuchstellerin gibt es aber keinen Grundsatz, wonach ein Repetent Anspruch darauf hätte, in jedem Fachgebiet in verschiedenen Themenbereichen geprüft zu werden. Die diesbezügliche Rüge der Gesuchstellerin entbehrt deshalb der Grundlage. Zudem ist die Gesuchstellerin keineswegs nur zu einem Thema befragt worden. (Wird näher ausgeführt.) Damit erweist sich das Begehren der Gesuchstellerin, insoweit es als Revisionsbegehren zu behandeln ist, als unbegründet und ist deshalb abzuweisen.

3. Für den Fall, dass eine Wiedererwägung abgelehnt wird, beantragt die Gesuchstellerin den Erlass eines begründeten Entscheids, unter Hinweis auf allfällige Rechtsmittel. Auf eine solche Begründung der Prüfungsbewertung hat die Gesuchstellerin Anspruch, wobei auch hier gilt, dass infolge der zeitlichen Distanz zur Prüfung die Begründung nur eine summarische sein kann. (Es folgt eine kurze Begründung der Bewertung der Wiederholungsprüfung.)

C. Gegen den Beschluss der Prüfungskommission vom 29. April 1988 erhob Frau X. erneut staatsrechtliche Beschwerde. Gleichzeitig ergänzte sie auf Einladung des Präsidenten der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts hin ihre erste Beschwerde im Hinblick auf die ihr erst durch den Beschluss vom 29. April 1988 bekanntgewordenen Entscheidungsgründe.

Frau X. reichte zudem bei der Prüfungskommission ein weiteres Revisionsbegehren (wegen erst nachträglich entdeckter Tatsachen und Beweismittel) ein. Die Prüfungskommission wies das Gesuch am 4. Juli 1988 ab, soweit sie darauf eintrat. Auch diesen Beschluss focht Frau X. mit staatsrechtlicher Beschwerde an.

D. Das Bundesgericht hat die staatsrechtlichen Beschwerden (im Verfahren gemäss Art. 92 Abs. 1 OG) abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist.

Aus den Erwägungen:

1. b) In der Regel ist die staatsrechtliche Beschwerde nur gegen letztinstanzliche Entscheide zulässig (Art. 86 und 87 OG). Die Revision im eigentlichen prozessrechtlichen Sinn, mit der als Rügegründe die strafbare Einwirkung auf einen Entscheid sowie die nachträgliche Entdeckung wesentlicher Tatsachen oder Beweismittel geltend gemacht werden können, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kein Rechtsmittel, welches zur Erschöpfung des kantonalen Instanzenzugs ergriffen werden muss (BGE 110 Ia 137). Anders verhält es sich bei Revisionsgründen, die kassatorischer Natur sind. Um solche handelt es sich bei der Revision nach § 67 lit. a und b des Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG; GS 175.2) wegen Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften und versehentlicher Nichtberücksichtigung sich aus den Akten ergebender erheblicher Tatsachen. Solche Rügen können mit staatsrechtlicher Beschwerde erst vorgetragen werden, wenn der Beschwerdeführer von der Möglichkeit der

Revision Gebrauch gemacht hat (BGE 110 Ia 137/8, 106 Ia 54/55).

Die Prüfungskommission hat mit ihren Beschlüssen vom 29. April und vom 4. Juli 1988 in analoger Anwendung von § 67 VRG die Revision gegen ihre Entscheide zugelassen. Sie prüfte im Beschluss vom 29. April 1988, ob wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind (§ 67 lit. a VRG) und im Beschluss vom 4. Juli 1988, ob erst nachträglich entdeckte erhebliche Tatsachen oder Beweismittel (§ 67 lit. d VRG) eine Revision des Prüfungsentscheids zu rechtfertigen vermögen. Die Revision vom 29. April 1988 war kassatorischer Natur und zur Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs erforderlich, nicht dagegen die prozessrechtliche Revision vom 4. Juli 1988. Soweit die Beschwerdeführerin mit der staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Prüfungsentscheid selber die Rüge der willkürlichen Bewertung ihrer Prüfungsleistung erhebt, war der kantonale Instanzenzug erschöpft, nicht dagegen, soweit sie Verfahrensrügen geltend machte, die der kassatorischen Revision zugänglich waren. Diesbezüglich ist auf die erste staatsrechtliche Beschwerde nicht einzutreten. Das schadet der Beschwerdeführerin aber nicht, da sie auch die Revisionsentscheide angefochten hat.

3. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs, weil ihr die Prüfungskommission vor Erlass des negativen Examensentscheids keine Akteneinsicht und keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben habe. Sie behauptet nicht, kantonale Verfahrensvorschriften seien verletzt worden. Es ist daher einzig – und zwar mit freier Kognition – zu prüfen, ob die Prüfungskommission den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör, wie er unmittelbar aus Art. 4 BV fließt, verletzt hat (BGE 113 Ia 83, 288, mit Hinweisen).

Wie das Bundesgericht in BGE 113 Ia 286ff. entschieden hat, verlangt das rechtliche Gehör weder in seiner Funktion als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht noch im Hinblick auf die damit bezweckte Sachaufklärung, dass einem Prüfling vor Erlass eines negativen Examensentscheids die Möglichkeit gegeben werden muss, sich zu seiner Prüfungsleistung zu äussern. Einer durch Akteneinsicht und Stellungnahme erweiterten Sachaufklärung bedarf es deshalb nicht, weil die Leistung durch den Experten ohne nähere Erklärung des Prüflings im Licht der Prüfungskriterien bewertet werden kann. Dem Anspruch auf rechtliches Gehör als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht wird dadurch Genüge getan, dass der Prüfling sämtliche Unterlagen selber schafft, aufgrund deren über die Erteilung des Fähigkeitsausweises entschieden wird (BGE 113 Ia 288 Erw. 2b, c).

Die Prüfungskommission verletzte nach dem Gesagten den Gehörsanspruch nicht, wenn sie der Beschwerdeführerin vor Erlass des negativen Examensentscheids keine Akteneinsicht und keine Gelegenheit zur Stellungnahme einräumte.

4. Die Beschwerdeführerin rügt als Verletzung ihres Gehörsanspruchs, dass die für die Beurteilung der mündlichen Prüfung massgebenden Umstände aktenmässig ungenügend fixiert worden seien.

a) Hat das Bundesgericht auf staatsrechtliche Beschwerde hin die Bewertung von Examensleistungen zu beurteilen, so prüft es in erster Linie, ob das gesetzlich vorgeschriebene oder unmittelbar durch Art. 4 BV gewährleistete Prüfungsverfahren durchgeführt wurde. Bezüglich der Bewertung von Examensleistungen prüft es lediglich, ob sich die entscheidenden Instanzen von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen, so dass der Prüfungsentscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar erscheint (BGE 106 Ia 4 oben, 105 Ia 192).

Die insoweit mangelnde Justitiabilität von Examensentscheiden wirft die Frage auf, ob durch erhöhte Anforderungen an die Entscheidungsstrukturen die Bewertung der Prüfungsleistungen objektiviert werden kann. Bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen nehmen an einer mündlichen Prüfung neben dem Examinator ein Koexaminator und der Ortspräsident teil, wobei ein kurzes Protokoll erstellt wird (vgl. Art. 12 Abs. 4 und 13 Abs. 2 der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über Einzelheiten des Verfahrens bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 30. Juni 1983, SR 811.112.18). Die mündlichen Anwaltsprüfungen im Kanton Zürich werden in der Regel gar von fünf Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (§ 2 Anwaltsprüfungsverordnung). Eine Protokollierung findet nur insoweit statt, als bei der Anordnung von Teilwiederholungen die bisherigen Leistungen in den einzelnen Fächern mit einem Prädikat zu bewerten sind (§ 17 Anwaltsprüfungsverordnung).

b) Die Anwesenheit von fünf Examinatoren erlaubt eine erhebliche Objektivierung der Bewertung. Wie weit unter diesem Gesichtspunkt zusätzlich auch eine Protokollierung von Fragen und Antworten dienlich wäre, erscheint fraglich, weil die Prüfungskommission – wie sie in ihrer Vernehmlassung ausführt – weniger das reine Wissen prüft als vielmehr praxisbezogen in einem Prüfungsgespräch mit dem Kandidaten Lösungen zu juristischen Problemen zu erarbeiten sucht. Wird in diesem Sinn bei der Bewertung das Gewicht auf die Fähigkeit zu logischem juristischem Denken gelegt, können Protokolle tatsächlich nicht viel dazu beitragen, dass der Examinator seinen Entscheid so objektiv wie möglich fällt. Aus Art. 4 BV hat denn das Bundesgericht bisher auch nie einen Anspruch auf Protokollierung einer mündlichen Prüfung abgeleitet (vgl. BGE 105 Ia 204). Eine andere Frage ist dagegen, ob die Prüfungskommission dem Anspruch auf gehörige Begründung eines negativen Examensentscheids ohne Protokollierung gerecht werden kann. Darauf ist im folgenden einzugehen.

c) Die Beschwerdeführerin rügt mit Recht nicht, die Prüfungskommission habe ihren Entscheid überhaupt nicht begründet. Tatsächlich hat die Prüfungskommission einen Anspruch auf eine (summarische) Begründung mit dem Beschluss vom 29. April 1988 anerkannt und eine solche im Licht der von der Beschwerdeführerin gemachten Beanstandungen auch gegeben. Ob dies gestützt auf interne Notizen der Examinatoren oder aber deshalb möglich war, weil seit der letzten mündlichen Wiederholungsprüfung im März 1988 erst kurze Zeit verstrichen war, ist ohne Belang. Jedenfalls war die Prüfungskommission in der Lage, der Begründungspflicht zu genügen.

Was die erste mündliche Teilprüfung vom Herbst 1987 betrifft, verlangte die Beschwerdeführerin keine nähere Begründung. Auch vor Bundesgericht macht sie lediglich geltend, die Leistungen dieser Prüfung seien zu Unrecht nicht fachweise qualifiziert worden, verlangt aber nicht eine weitergehende Begründung der Bewertung. Ob die Prüfungskommission für die sachgerechte Begründung des Examensentscheids bei länger zurückliegenden Teilprüfungen jedenfalls auf (interne und summarische) Notizen der Examinatoren zum Thema der Prüfung und zur Begründung der Bewertung angewiesen wäre, kann unter diesen Umständen dahingestellt bleiben.

5. Hinsichtlich der Bewertung der ersten mündlichen Teilprüfung wurde damals folgendes protokolliert: «Die Leistungen der Kandidatin in den ihr abgenommenen

Fächern werden mit <genügend> bewertet.» Die Prüfungskommission führt dazu in ihrer Vernehmlassung aus, dies bedeute, dass in keinem der abgenommenen Fächer (OR, materielles Strafrecht, SchKG) eine bessere Qualifikation erteilt werden konnte. Weshalb Art. 4 BV verletzt sein soll, weil § 17 Anwaltsprüfungsverordnung eine fachweise Qualifikation vorschreibt, ist damit unerfindlich.

Die schriftliche Klausur vom März 1987 wurde als «knapp genügend» bewertet. Hiergegen bringt die Beschwerdeführerin vor, in § 17 Anwaltsprüfungsverordnung seien nur die Qualifikationen «sehr gut», «gut», «genügend» oder «ungenügend» vorgesehen. Die Prüfungskommission führt demgegenüber an, die Praxis lasse auch Zwischenbewertungen wie «knapp genügend» zu. Da eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Leistungen vorzunehmen ist, lässt sich diese Praxis, die einen differenzierteren Aufschluss über die zuvor abgelegten Prüfungen erlaubt, durchaus halten. Jedenfalls liegt kein Verstoß gegen das Willkürverbot vor.

6. Zu prüfen bleibt, ob die Prüfungskommission bei der Bewertung der Leistungen in Willkür verfallen ist. Dabei prüft das Bundesgericht nur, ob sich die Prüfungskommission von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, so dass der Prüfungsentscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar erscheint (BGE 106 Ia 4, 105 Ia 192).

Im Fach Strafprozessrecht beantwortete die Beschwerdeführerin nach Auffassung der Prüfungskommission mehrere zentrale Fragen falsch. In der Beschwerde wird demgegenüber vorgebracht, dem Schwierigkeitsgrad und der Einseitigkeit der Befragung sei bei der Bewertung ungenügend Rechnung getragen worden. Derartige Vorbringen sind indessen nicht geeignet, der Prüfungskommission sachfremde Erwägungen vorzuwerfen.

Für das Fach Zivilrecht behauptete die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung mit einem Mitkandidaten, dessen Leistung als genügend bewertet worden sei. Der Vergleich ist schon darum untauglich, weil die Prüfungskommission nicht von wesentlich unterschiedlichen Leistungen ausging, und der Mitkandidat der Beschwerdeführerin die Prüfung aufgrund von besseren Leistungen in anderen Fächern bestand.

Was schliesslich die negative Gesamtbeurteilung betrifft, so ist unerfindlich, weshalb diese angesichts ungenügender Leistungen in den Fächern Zivilrecht und Strafprozessrecht auch nach wiederholter Prüfung willkürlich sein soll. (Bundesgericht, 11. Öffentlichrechtliche Abteilung, 16. Dezember 1988.)

(Quelle: ZBl 1989, S. 312 ff.)

2. BGE vom 2.3.2000 (Prüfungsgebühr)

In Sachen

A., Beschwerdeführer,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich,

betreffend Art. 4 aBV (Prüfungsgebühr bei Anwaltsexamen),

hat sich ergeben:

A.- A. hat den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung im Kanton Zürich auf Anhieb, den mündlichen Teil in zwei Fächern erst im zweiten Durchgang bestanden. Das Obergericht des Kantons Zürich (im Folgenden: Obergericht setzte mit Beschluss vom 12. Januar 1999 die Staatsgebühr für die Prüfung auf Fr. 3'800.-- fest. Hiergegen stellte A. am 14. Februar 1999 ein Wiedererwägungsgesuch an das Obergericht.

B.- Noch vor einer Entscheidung über dieses Gesuch hat A. am 19. Februar 1999 beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht mit dem Antrag, das Obergericht zu verpflichten, die Staatsgebühr auf insgesamt Fr. 2'800.-- zu reduzieren; eventualiter sei der Beschluss vom 12. Januar 1999 "bezüglich der Höhe der Gebühr aufzuheben und an das Obergericht des Kantons Zürich zur neuerlichen Festsetzung der Staatsgebühr zurückzuweisen".

C.- Antragsgemäss sistierte der Präsident der II. öffentlichrechtlichen Abteilung mit Verfügung vom 15. März 1999 das bundesgerichtliche Verfahren bis zum Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch. Das Obergericht wies dieses mit Beschluss vom 14. April 1999 ab. In dem hierauf vom Bundesgericht durchgeführten zweiten Schriftenwechsel hat A. mit Eingabe vom 20. Juni 1999 an seinen Anträgen festgehalten und seine Ausführungen ergänzt.

Das Obergericht des Kantons Zürich schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- a) Der Beschwerdeführer hat nur den Gebührenentscheid des Obergerichts vom 12. Januar 1999 mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten und nicht auch den Wiedererwägungsentscheid vom 14. April 1999.

Der angefochtene Entscheid vom 12. Januar 1999 stellt einen letztinstanzlichen kantonalen Endentscheid dar, gegen den kein anderes eidgenössisches Rechtsmittel gegeben ist (Art. 84 Abs. 2, Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 OG). Ein Wiedererwägungsgesuch ist kein förmliches Rechtsmittel, da auf seine Behandlung grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht; es muss daher auch nicht zur Erschöpfung des Instanzenzuges vor Einreichung der staatsrechtlichen Beschwerde gestellt werden (BGE 121 I 326 E. 1a S. 328).

In dem Umfang, in dem der Wiedererwägungsentscheid nur den ursprünglichen Gebührenbeschluss des Obergerichts bestätigte, ersetzte er ihn nicht. Soweit der Beschwerdeführer nicht gegen zusätzliche Feststellungen oder Anordnungen des Wiedererwägungsentscheids vorgehen wollte, musste er diesen daher nicht eigens anfechten (vgl. BGE 121 I 326 E. 1a S. 328 mit Hinweisen).

Als zahlungspflichtiger Adressat ist der Beschwerdeführer legitimiert (Art. 88 OG). Die fristgerecht erhobene (Art. 89 OG) staatsrechtliche Beschwerde ist daher grundsätzlich zulässig.

b) Die staatsrechtliche Beschwerde ist, abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmen, rein kassatorischer Natur. Soweit der Beschwerdeführer mehr als die Aufhebung des angefochtenen Gebührenentscheids verlangt, ist darauf nicht einzutreten (BGE 125 I 104 E. 1b S. 107; 125 II 86 E. 5a S. 96, je mit Hinweisen). Demnach tritt das Bundesgericht lediglich auf den Eventualantrag des Beschwerdeführers ein und auch nur in dem Umfang, als Aufhebung begehrt wird.

c) Im Bereich der Verfassungsbeschwerde wird der Grundsatz der richterlichen Rechtsanwendung (*iura novit curia*) nicht angewendet. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (sog. Rügeprinzip). Dabei hat der Beschwerdeführer die wesentlichen Tatsachen zu nennen und darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG; BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.; 125 I 71 E. 1c S. 76). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik – wie vorliegend vor allem auf S. 4/5 der Beschwerdeergänzung – tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 107 Ia 186 E. b).

Die Beschwerde richtet sich "gegen die vom Obergericht festgesetzte Staatsgebühr in der Höhe von Fr. 3'800.--, insbesondere gegen die Festsetzung der Staatsgebühr für die mündliche Wiederholungsprüfung in der Höhe von Fr. 1'500.--". Sie genügt den Anforderungen des Art. 90 Abs. 1 lit. b OG indes allenfalls, sofern es um den Erhöhungsbetrag für die mündliche Wiederholungsprüfung von Fr. 1'500.-- geht, wobei hierauf noch im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen gesondert eingegangen wird. Im Hinblick auf den Gesamtbetrag von Fr. 3'800.-- bzw. den Differenzbetrag von Fr. 2'300.-- fehlt es bereits an einer Begründung.

2.- a) Gemäss § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Gerichtsgebühren des Kantons Zürich (GGebVO) beträgt die Staatsgebühr für die Anwaltsprüfung und die Erteilung des Rechtes zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes Fr. 2'000.-- bis Fr. 4'500.--. Bei der Festsetzung der Gebühr ist laut § 11 Abs. 2 GGebVO "den entstandenen Prüfungsgebühren Rechnung zu tragen". Werden Teile der Prüfung wiederholt, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstbetrages erhöht werden (§ 11 Abs. 3 GGebVO). Hierzu hat die Prüfungskommission des Obergerichts am 20. Januar 1995 folgende Konkretisierungen des Gebührenrahmens als interne Richtlinien beschlossen:

Für 1 schriftliche und 1 mündliche Prüfung Fr. 2'300.--;

für 2 schriftliche und 1 mündliche Prüfung Fr. 3'000.--;

für 3 schriftliche und 1 mündliche Prüfung Fr. 3'600.--;

für 1 schriftliche und 2 mündliche Prüfungen Fr. 3'800.--;

für 2 schriftliche und 2 mündliche Prüfungen Fr. 4'400.--;

für 3 schriftliche und 2 mündliche Prüfungen Fr. 5'200.--.

b) Der Beschwerdeführer rügt, die Zusatzforderung für die mündliche Wiederholungsprüfung über Fr. 1'500.-- verstosse gegen § 11 Abs. 2 GGebVO sowie gegen das Willkürverbot, das Rechtsgleichheitsgebot und das Äquivalenzprinzip.

c) Das Bundesgericht prüft im Rahmen der staatsrechtlichen Beschwerde keine einfachen Gesetzesverletzungen, sondern nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (vgl. Art. 113 Abs. 1 Ziff. 3 aBV, Art. 84 Abs. 1 lit. a OG). Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von § 11 Abs. 2 GGebVO geltend macht, untersucht es daher nur, ob der gerügte Gesetzesverstoss derart krass ist, dass er das Ausmass einer Verletzung des Willkürverbotes gemäss Art. 4 aBV erreicht.

d) Willkür gemäss Art. 4 aBV liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder sogar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen auf kantonales Recht gestützten Entscheid wegen Willkür nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch

steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 125 II 10 E. 3a S. 15, mit Hinweisen), was der Beschwerdeführer substantiiert darzulegen hat (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG; BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.). Ein Entscheid verletzt das Rechtsgleichheitsgebot, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- oder Ungleichbehandlung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (BGE 125 I 166 E. 2a S. 168, mit Hinweisen).

e) Die Staatsgebühren für die Anwaltsprüfung stellen kostenabhängige Kausalgebühren dar. Für diese gilt das aus Art. 4 aBV abgeleitete Äquivalenzprinzip. Darnach darf die Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen (BGE 121 I E. 3g/bb S. 238, mit Hinweisen). Der Wert der Gegenleistung bemisst sich entweder nach dem Nutzen, den sie für den Pflichtigen bringt, oder aber nach dem auf sie entfallenden Kostenaufwand des Gemeinwesens, wobei schematische, auf Durchschnittserfahrungen beruhende Kriterien verwendet werden dürfen (BGE 120 Ia 171 E. 2a S. 174). Es ist nicht notwendig, dass die Gebühren in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen; sie sollen indes nach sachlich vertretbaren Kriterien ausgestaltet sein und dürfen keine Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind (BGE 120 Ia 171 E. 2a S. 174).

3.- a) Der Beschwerdeführer rügt, für die Wiederholung der schriftlichen Prüfung würden Fr. 800.-- berechnet, obwohl der zeitliche Korrekturaufwand im Vergleich zur Dauer der mündlichen Wiederholungsprüfung viel grösser sei. Auch die zweifache Wiederholung der schriftlichen Prüfung koste immer noch Fr. 200.-- weniger als die mündliche Wiederholung.

Im Kanton Zürich erhalten die Mitglieder der Prüfungskommission für ihre Tätigkeit bei der Rechtsanwaltsprüfung Taggelder. Der Ansatz liegt zurzeit bei Fr. 486.--. In Bezug auf den schriftlichen Prüfungsteil variiert das Taggeld je nach Anzahl der vom jeweiligen Examinator geprüften Bewerber und darnach, ob dieser als Leiter oder lediglich als Mitwirkender aufgetreten ist. Für den Leiter beträgt die Entschädigung damit bei einem oder zwei Kandidaten 1œ Taggelder, bei drei oder vier Kandidaten 2 Taggelder, während sie für die anderen Prüfer œ bzw. œ Taggeld beträgt. Für die Mitwirkung am mündlichen Teil erhalten die Examinatoren bei Prüfung in einem Fach ein Taggeld, in zwei Fächern 1œ Taggelder; nicht selbst prüfende Mitglieder der Kommission erhalten die Hälfte des Taggelds (vgl. §§ 21 und 22 der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 1974 über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf).

Nachdem der Beschwerdeführer das Taggeldsystem in lediglich appellatorischer Weise kritisiert, kann das Bundesgericht hierauf nicht weiter eintreten (vgl. E. 1c). Daher ist im Folgenden von der Verfassungsmässigkeit der vom Obergericht entsprechend der erwähnten Verordnung geübten Taggeldpraxis auszugehen.

Der Anfall der durch die Examinatoren verursachten Kosten hängt demnach nicht unmittelbar vom zeitlichen Aufwand, sondern von einem Taggeldsystem ab. Für die unterschiedliche gebührenmässige Behandlung der mündlichen und der schriftlichen

Repetition spricht die Taggeldregelung, die für den mündlichen Teil einen anderen Entschädigungsmodus für die Examinatoren vorsieht als für den schriftlichen. Der Beschwerdeführer hat weder behauptet noch dargelegt, ob und inwiefern unter Zugrundelegung des Taggeldsystems des Obergerichts ein offensichtliches Missverhältnis der Gebühren der mündlichen Wiederholungsprüfung gegenüber denjenigen der schriftlichen Repetition bestünde, für die keine vernünftigen Gründe gegeben seien. Insoweit ist es nicht Sache des Bundesgerichts, dies von Amtes wegen zu prüfen (vgl. E. 1c und 2d).

b) Sodann beanstandet der Beschwerdeführer, dass zwischen den Kandidaten der mündlichen Prüfung keine Unterscheidung danach erfolge, wie viele Fächer wiederholt werden und mit welchem Zeitaufwand dies verbunden sei; der Repetent habe gleich viel zu zahlen ungeachtet dessen, ob er die gesamte mündliche Prüfung wiederhole oder nur einen Teil. Der Kandidat, der die ganze mündliche Prüfung wiederhole, verursache einen "massiv grösseren Aufwand". Seine eigene Wiederholungsprüfung habe insgesamt eine halbe Stunde gedauert; bei fünf Examinatoren und der dafür erhobenen Gebühr von Fr. 1'500.-- bedeute dies einen Stundenansatz von Fr. 600.-- pro Prüfer. Eine Gebühr von Fr. 1'500.-- möge für eine zwei- bis dreistündige Prüfung angemessen sein, nicht jedoch für 30 Minuten.

Es trifft zu, dass nach der praktizierten Gebührenbemessung keine Differenzierungen bei den Wiederholern der mündlichen Prüfung getroffen werden. Es ist aber dem Obergericht Recht zu geben, dass sich der allgemeine Verwaltungsaufwand bezüglich der verschiedenen Repetenten nicht im Wesentlichen danach unterscheidet, wie lange die mündliche Prüfung dauert und wie viele Fächer zu prüfen sind. Unter anderem sind hierfür jeweils fünf Examinatoren zu organisieren. Wie vorn ausgeführt, richtet sich die Entschädigung für die Examinatoren nicht nach der zeitlichen Länge, insbesondere nicht nach Stundensätzen, sondern wird als Taggeld gewährt, das von der Dauer der Prüfung nicht abhängt. Davon ausgehend drängt sich bei der Gebührenbemessung eine Staffelung nach der Dauer der Wiederholungsprüfung nicht auf.

Inwiefern ein Bewerber, der die ganze mündliche Prüfung repetiert, gegenüber demjenigen, der nur einen Teil wiederholt, einen massiv grösseren (Kosten-)Aufwand verursacht, der eine unterschiedliche Behandlung bei der Gebührenbelastung nahe legen würde, hat der Beschwerdeführer nicht substantiiert. Er begnügt sich mit dieser einfachen Behauptung. Auf diesen Einwand kann das Bundesgericht daher nicht weiter eintreten (vgl. E. 1c und 2d).

c) Damit ergibt sich nicht, dass die Festsetzung von Fr. 1'500.-- für die mündliche Wiederholungsprüfung des Beschwerdeführers das Äquivalenzprinzip verletzt. Zum einen steht den Gebühren ein Nutzen für den Beschwerdeführer gegenüber, der sehr gross ist, nämlich das Recht zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Zum anderen ist es – wie in E. 2e erwähnt – nicht notwendig, dass die Gebühren in jedem Einzelfall genau dem verursachten Aufwand entsprechen; es können Schematisierungen vorgenommen werden. Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist nicht zu entnehmen, dass bei der Gebührenbemessung keine sachlich vertretbaren Kriterien zu Grunde gelegt wurden oder Unterscheidungen getroffen wurden, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind. Der Beschwerdeführer hat auch nicht dargelegt, inwiefern das Obergericht dem Kostenaufwand in willkürlicher Weise keine Rechnung getragen hat.

Nach dem Gesagten ergibt sich ebenso wenig ein Verfassungsverstoss, soweit der Beschwerdeführer – mit dem gleichen Vorbringen – eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes, des Willkürverbotes und von § 11 Abs. 2 GGebVO behauptet.

4.- Der Beschwerdeführer rügt des Weiteren einen Verstoss gegen das Kostendeckungsprinzip. Gemäss diesem Grundsatz sollen die Gesamteingänge an Kausalabgaben den Gesamtaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht oder höchstens geringfügig überschreiten (BGE 124 I 11 E. 6c S. 20, mit Hinweis). Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen (BGE 124 I 11 E. 6c S. 20; 120 Ia 171 E. 2a S. 174; 118 Ia 320 E. 4b S. 325).

a) Der Beschwerdeführer macht dazu geltend, dieses Prinzip müsse "im Einzelfall" erfüllt sein; im Hinblick auf die halbstündige mündliche Wiederholungsprüfung seien kaum Kosten von Fr. 1500.-- verursacht worden. Dieses Vorbringen geht hier fehl, da es Gegenstand der Prüfung zum Äquivalenzprinzip ist, wo es im Übrigen bereits abschlägig behandelt wurde (vgl. E. 3). Aus dem Kostendeckungsprinzip lässt sich nicht ableiten, wie die auf bestimmte Teilelemente einer Verwaltungsleistung entfallenden Kosten gebührenmässig auf die jeweiligen Pflichtigen zu verteilen sind.

b) Im Gegensatz zum angefochtenen Gebührenentscheid enthält der Wiedererwägungsbeschluss vom 14. April 1999 Darlegungen des Obergerichts zum Kostendeckungsprinzip. Der Beschwerdeführer hat im Anschluss daran erstmals anlässlich des zweiten Schriftenwechsels geltend gemacht, aus dem gesamten Gebührenertrag im Zusammenhang mit den Anwaltsprüfungen resultiere ein beträchtlicher Überschuss. Soweit das Obergericht aber von einem "Überschuss" sprach, meinte es nur den Saldo zwischen den Gebühreneinnahmen (unter Einbezug der zusätzlich berechneten Schreib- und Zustellgebühren sowie Porti) und den Taggeldentschädigungen; anschliessend führte es aus, in welcher Weise auch der Differenzbetrag durch den restlichen Aufwand verbraucht wird. Der Beschwerdeführer bemerkt zwar richtigerweise, das Obergericht habe hierbei zu Unrecht die Gebühren für die Einholung des Strafregisterauszugs aufgezählt, obwohl diese regelmässig von den Kandidaten selber unmittelbar zu begleichen sind. Diese sind indes sehr niedrig und fallen hier daher nicht ins Gewicht. Nachdem sich der Beschwerdeführer nicht mit dem darüber hinausgehenden vom Obergericht im Einzelnen dargelegten Aufwand (u.a. Kosten des Verwaltungspersonals) in substantiiertes Weise auseinandersetzt, kann das Bundesgericht auf diese Rüge nicht weiter eintreten (vgl. E. 1c). In Anbetracht dessen kann offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer den vom Obergericht erstmals im Wiedererwägungsentscheid behandelten Gesichtspunkt des Kostendeckungsprinzips nicht durch eine eigens gegen jenen Beschluss erhobene staatsrechtliche Beschwerde hätte geltend machen müssen (vgl. E. 1a).

5.- Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 153, Art. 153a und Art. 156 Abs. 1 OG). Der Beschwerdeführer hat zwar in der Beschwerdeergänzung erklärt, "eventualiter sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen". Abgesehen davon, dass aus seinen Ausführungen nicht klar wird, unter welchen Bedingungen er diese begehrt, genügen seine Angaben auch nicht zur Beur-

teilung seiner Bedürftigkeit. Im Übrigen hat er die festzusetzende Gerichtsgebühr noch vor seinem Antrag bereits als Vorschuss zahlen können.

Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG). Damit erübrigt sich auch ein Entscheid über die "allenfalls" vom Beschwerdeführer begehrte Herabsetzung der Staatsgebühr des Wiedererwägungsentscheides des Obergerichts. Bemerkenswert sei dazu nur noch, dass der Beschwerdeführer lediglich den Gebührenbeschluss vom 12. Januar 1999, nicht jedoch den Wiedererwägungsentscheid als solchen (fristgemäss) beim Bundesgericht angefochten hat (vgl. E. 1a).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

(Quelle: www.bger.ch, 2P.60/1999)

3. BGE vom 24.8.2000 (Praxisjahr)

In Sachen

B., Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwältin PD Dr. Isabelle Häner, Bahnhofstrasse 106, Postfach 7689, Zürich,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, Verwaltungskommission,

betreffend Zulassung zur Anwaltsprüfung,

hat sich ergeben:

A.- Lic. iur. B. ist seit dem 1. Januar 1999 als juristischer Sekretär bei der Steuerrekurskommission II des Kantons Zürich tätig. Am 14. März 2000 stellte er beim Obergericht des Kantons Zürich den Antrag auf Zulassung zur Anwaltsprüfung, wobei er geltend machte, seine Tätigkeit bei der Steuerrekurskommission sei eine praktische Tätigkeit im Sinne von § 5 lit. g der kantonalen Verordnung vom 26. Juni 1974 über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf (PVO). Die Verwaltungskommission des Obergerichts wies das Gesuch am 31. März 2000 ab. Sie erwog, die Tätigkeit bei einer Steuerrekurskommission lasse sich nicht einer von der Verordnung verlangten Tätigkeit bei einem zürcherischen Gericht gleichstellen, weshalb sie nicht vollumfänglich als Praxisjahr im Sinne von § 5 lit. g PVO, sondern lediglich im Umfang von vier Monaten gemäss § 7 Abs. 2 PVO angerechnet werden könne.

B.- B. erhebt staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Antrag, den Entscheid der Verwaltungskommission des Obergerichts aufzuheben. Er rügt eine Verletzung von Art. 8, 9 und 27 BV.

C.- Das Obergericht verzichtete mit Schreiben vom 7. Juni 2000 auf eine Vernehmlassung.

D.- Der Instruktionsrichter forderte mit Verfügung vom 23. Juni 2000 das Obergericht auf, dem Bundesgericht mitzuteilen, welche Tätigkeiten als genügende praktische Tätigkeit anerkannt würden. Das Obergericht beantwortete diese Fragen mit Eingabe vom 28. Juni 2000. Der Beschwerdeführer erhielt Gelegenheit, sich dazu zu äussern.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Der Entscheid der Verwaltungskommission des Obergerichts stützt sich auf kantonales Recht und ist letztinstanzlich (§ 21 der zürcherischen Verordnung vom 30. Juni 1976 über die Organisation des Obergerichts). Die staatsrechtliche Beschwerde ist zulässig (Art. 84, Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 OG) und der Beschwerdeführer legitimiert (Art. 88 OG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.- a) Die Tätigkeit des Anwalts untersteht der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Das Erfordernis, für die Ausübung der Anwaltstätigkeit eine Bewilligung zu erlangen, die erst nach Bestehen einer Prüfung erteilt wird, ist eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 27 und Art. 36 Abs. 1 BV; BGE 122 I 131 E. 3b/bb S. 134). Der Beschwerdeführer beanstandet nicht das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage, aber eine willkürliche Auslegung des massgebenden kantonalen Rechts.

b) Das Bundesgericht prüft die Auslegung des kantonalen Rechts nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür, sofern die Einschränkung nicht besonders schwer wiegt. Frei prüft das Bundesgericht, ob das willkürfrei ausgelegte Recht mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar ist (BGE 125 I 417 E. 4a und c S. 422 f.; 124 I 310 E. 3 S. 313 f.; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl., Bern 1994, S. 175 ff.). Die Bewilligungspflicht für die Ausübung eines Berufes bzw. die Nichtzulassung zu einem Beruf ist an sich ein schwerer Eingriff (BGE 123 I 212 E. 3a S. 217; 122 I 130 E. 3b/bb S. 134). Vorliegend wird dem Beschwerdeführer jedoch der Zugang zur Anwaltstätigkeit nicht generell verwehrt. Streitig ist einzig, ob seine Tätigkeit bei der Steuerrekurskommission vollumfänglich oder nur teilweise als Praktikum anerkannt wird. Letzteres hätte für den Beschwerdeführer zur Folge, dass er ein anderweitiges Praktikum im Umfang von acht Monaten zu absolvieren hätte, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Dies kann nicht als besonders schwerer Eingriff betrachtet werden. Die Auslegung des kantonalen Rechts ist daher nur auf Willkür hin zu überprüfen.

c) Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 125 I 166 E. 2a S. 168; 124 I 247 E. 5 S. 250; 123 I 1 E. 4a S. 5; je mit Hinweisen).

d) Nach § 5 lit. g PVO wird für die Zulassung zur Anwaltsprüfung eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit "bei einem zürcherischen Gericht als Richter, Gerichtsschreiber, Sekretär, Substitut oder Auditor oder als Substitut bei einem zürcherischen Rechtsanwalt" vorausgesetzt. Es ist nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer ein Jahr lang als juristischer Sekretär bei einer Steuerrekurskommission gear-

beitet hat. Umstritten ist einzig, ob die Steuerrekurskommission ein "Gericht" im Sinne von § 5 lit. g PVO darstelle.

e) Die zürcherischen Steuerrekurskommissionen beurteilen Rekurse gegen Einspracheentscheide in Steuersachen (§ 147 des kantonalen Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, StG). Sie sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig (§ 116 StG) und entscheiden mit voller Kognition (§ 147 Abs. 3 StG; nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts vom 1. Februar 2000 i.S. M., E. 2c/aa und 2d). Verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen werden in der allgemein gebräuchlichen juristischen Terminologie als Gerichte bezeichnet und erfüllen auch die Anforderungen an ein unabhängiges Gericht gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 9; Ulrich Zimmerli/Walter Kälin/Regina Kiener, *Grundlagen des öffentlichen Verfahrensrechts*, Bern 1997, S. 71 und 99; BGE 119 Ib 447 E. 1 b S. 451 f.; 119 V 375 E. 4a S. 377 f.; 117 Ia 378 E. 4b S. 381 f.; nicht publ. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 1993 i.S. K., E. 1 b; En scheid 23399/94 der Europäischen Menschenrechtskommission vom 31. August 1994 i.S. K., betreffend Bundessteuerrekurskommission). Die Steuerrekurskommission ist somit als Gericht zu betrachten.

f) Die Verwaltungskommission hat erwogen, die Steuerrekurskommissionen seien lediglich Steuer-Gerichte mit entsprechend eingeschränkter prozessualer und materieller Entscheidungsbefugnis. Die in § 5 lit. g PVO vorausgesetzte praktische Tätigkeit habe den Zweck, eine hinreichende Berufserfahrung im Privat- und Strafrecht, das heisst im Monopolbereich der Rechtsanwälte, zu erlangen.

Diese Begründung steht in klarem Widerspruch zur Verordnung und zur tatsächlichen Situation: § 5 lit. g PVO spricht von "Gericht", ohne zu spezifizieren, dass es sich um ein Zivil- oder Strafgericht handeln muss. Nach landläufigem juristischem Verständnis wäre es jedenfalls unhaltbar, unter den Begriff "Gericht" ausschliesslich Zivil- und Strafgerichte zu subsumieren. Die kantonale Praxis geht denn auch offensichtlich nicht von einer derart engen Auffassung aus. Zur Prüfung werden nämlich unbestrittenerweise auch Personen zugelassen, die ausschliesslich am Verwaltungsgericht oder am Sozialversicherungsgericht gearbeitet haben. Das Obergericht räumt ein, dass Kandidaten selbst dann zugelassen werden, wenn sie nur an einer einzigen Abteilung des Verwaltungsgerichts eingesetzt wurden. Solche Kandidaten haben in ihrer praktischen Tätigkeit keine Berufserfahrung im Privat- und Strafrecht erlangen können. Ihre praktische Erfahrung ist materiell nicht breiter gefächert als diejenige eines Sekretärs bei der Steuerrekurskommission. Daran ändert auch nichts, dass – wie das Obergericht in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2000 ausführt – Anmeldungen von Kandidaten, die ausschliesslich beim Ober-, Verwaltungs-, Sozialversicherungs- oder Kassationsgericht gearbeitet haben, selten seien und diese Kandidaten in der Regel vorher bei einer unteren Instanz tätig gewesen seien. Ausschlaggebend ist, dass nach Aussagen des Obergerichts derartige Kandidaten zugelassen werden.

g) Für die Nicht-Zulassung des Beschwerdeführers findet sich somit im massgebenden kantonalen Erlass keine Grundlage. Sie schafft zudem eine Ungleichheit gegenüber denjenigen Kandidaten, die ihre praktische Tätigkeit an einem anderen Gericht absolviert haben. Das Obergericht macht keine sachlichen Gründe geltend, welche einen Unterschied zwischen einer Abteilung des Verwaltungsgerichts oder dem Sozialversicherungsgericht einerseits und der Tätigkeit in der Steuerrekurs-

kommission andererseits rechtfertigen könnten. Es bringt vor allem vor, dass das Praktikum den angehenden Anwälten die Möglichkeit verschaffen soll, eine forensische Ausbildung und praktische Erfahrung auf prozessualen Rechtsgebieten zu erwerben. Es ist indessen nicht ersichtlich, inwiefern die Tätigkeit eines juristischen Sekretärs am Sozialversicherungsgericht oder Verwaltungsgericht mehr forensische, prozessuale Erfahrung bieten sollte als bei der Steuerrekurskommission.

h) Es mag zwar durchaus einem berechtigten Interesse entsprechen, von künftigen Rechtsanwältinnen eine praktische Erfahrung im Zivil- und Strafrecht zu verlangen. Ein kantonaler Erlass, welcher eine solche Anforderung enthielte, könnte grundsätzlich kaum als unhaltbar oder unverhältnismässig betrachtet werden. § 5 lit. g PVO enthält jedoch dieses Erfordernis nicht. Es geht nicht an, bei der Anwendung der Verordnung eine Anforderung aufzustellen, die zwar an sich sinnvoll sein mag, in der Verordnung aber nicht enthalten ist.

3.- Die staatsrechtliche Beschwerde ist daher gutzuheissen und der angefochtene Entscheid wegen willkürlicher Auslegung von § 5 lit. g PVO aufzuheben. Damit erübrigt es sich, auf die weiteren Rügen einzugehen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 156 Abs. 2 OG). Der Kanton Zürich hat dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 159 Abs. 2 OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die staatsrechtliche Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 31. März 2000 wird aufgehoben.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Der Kanton Zürich hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 3'000.-- zu entschädigen.
4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, schriftlich mitgeteilt.

(Quelle: www.bger.ch, 2P.80/20009)

4. BGE vom 7.2.2002 (Prüfungsversagen)

In Sachen

X., Beschwerdeführer,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission,

betreffend Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf,

hat sich ergeben:

A.- Wer die zürcherische Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat, erhält vom Obergericht das Fähigkeitszeugnis, welches zur berufsmässigen Vertretung und Verbeiständung von Parteien in Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten sowie vor Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen berechtigt (vgl. § 1 und § 2 des zürcherischen Gesetzes vom 3. Juli 1938 über den Rechtsanwaltsberuf [Anwaltsgesetz]). Die Modalitäten der Rechtsanwaltsprüfung sind

in der Verordnung vom 26. Juni 1974 über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf (Anwaltsprüfungsverordnung) geregelt. Danach besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (§ 11). Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 15) setzt eine genügende schriftliche Prüfung – zu der ein Bewerber höchstens drei Mal antreten kann (§ 14) – voraus. Fällt die mündliche Prüfung ungenügend aus, so bestimmt die Prüfungskommission auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung, ob die mündliche im ganzen Umfange oder in einzelnen Fächern zu wiederholen sei. Wird Teilwiederholung angeordnet, so sind die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern zu bewerten, und es sind die Qualifikationen (sehr gut, gut, genügend oder ungenügend) zu protokollieren (§ 17 Abs. 1). Die Wiederholung findet in der Regel frühestens drei und höchstens neun Monate nach der ersten Prüfung statt. Fällt das Gesamtergebnis unter Mitberücksichtigung der früher bestandenen Teilprüfungen wiederum ungenügend aus, so weist die Prüfungskommission den Bewerber ab (§ Abs. 2). Abgewiesene Bewerber können sich frühestens zwei Jahre nach der letzten Teilprüfung zu einer neuen Prüfung anmelden. Sie haben die ganze Prüfung zu bestehen (§ 18).

B.- X., lic.iur., geboren 1970, bestand die schriftliche Anwaltsprüfung im dritten Versuch. Am 7. Juli 2000 teilte ihm die Anwaltsprüfungskommission mit, er habe nunmehr "die ganze mündliche Prüfung zu absolvieren", für welche er sich innert einer Frist von sechs Monaten anmelden könne.

Am 3. März 2001 legte X. die mündliche Prüfung ab. Gleichentags erliess die Prüfungskommission den folgenden Beschluss:

"1. Die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten mit Ausnahme der Fächer StVR, StGB und StPO abgenommen; in den genannten Fächern hat er die Prüfung zu wiederholen (mündlich eröffnet).

2. Der Kandidat kann sich frühestens nach vier Monaten und muss sich spätestens innert sieben Monaten (...) einer Teilwiederholung der mündlichen Prüfung unterziehen.

3. Schriftliche Mitteilung an den Kandidaten durch besondere Zuschrift. Die Leistungen des Kandidaten in den abgenommenen Fächern werden als genügend bewertet."

Am 3. Juli 2001 legte X. die mündliche Wiederholungsprüfung ab. Gleichentags beschloss die Anwaltsprüfungskommission, dem Bewerber X. werde das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf nicht erteilt, weil er "weder die erste mündliche Prüfung vom 3. März 2001 noch die zweite mündliche Prüfung vom 3. Juli 2001 bestanden" habe.

C.- Mit Schreiben vom 9. August 2001 ersuchte X. die Anwaltsprüfungskommission, ihm sämtliche ihn betreffenden, an den mündlichen Anwaltsprüfungen vom 3. März und 3. Juli 2001 erstellten "Protokolle und Prüfungsfragebögen" herauszugeben bzw. darin Einsicht zu gewähren. Auf dieses Begehren erhielt er am 16. August 2001 vom Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission folgende Antwort:

"Ihre Prüfungsakten stehen Ihnen nach wie vor nach Voranmeldung bei Frau Buchegger offen. Allerdings muss ich Ihnen einmal mehr klarstellen, dass die Handnotizen der Examinatoren interne Papiere sind, die sich nicht in den Akten befinden. Gleiches gilt für die – von Ihnen so bezeichneten – 'Prüfungsfragebögen'. (...)."

D.- Mit Eingabe vom 3. September 2001 führt X. staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Er rügt die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und weiterer Verfahrensgarantien (Art. 29 BV) sowie die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 BV) und des Willkürverbots (Art. 9 BV). Sodann macht er geltend, die Prüfungsexperten seien befangen gewesen. X. stellt die Anträge, den Entscheid vom 16. August 2001 aufzuheben und die Anwaltsprüfungskommission zu verpflichten, ihm die "– anlässlich der mündlichen Anwaltsprüfungen vom 3. März 2001 und 3. Juli 2001 erstellten – Protokolle und Prüfungsfragebögen herauszugeben" bzw. "diesbezüglich geeignet Einsicht zu gewähren". Ferner sei der Entscheid vom 3. März 2001 betreffend die Prüfungswiederholung im Fach Staats- und Verwaltungsrecht aufzuheben, ebenso der Beschluss vom 3. Juli 2001 betreffend die Nichterteilung des Fähigkeitsausweises für den Rechtsanwaltsberuf. Sodann verlangt X., es sei ihm das Rechtsanwaltspatent zu erteilen; eventuell sei die mündliche Prüfung mit unabhängigen Experten teilweise zu wiederholen. Schliesslich ersucht er um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Mit verspätet eingereichter Vernehmlassung vom 31. Oktober 2001 beantragt das Obergericht des Kantons Zürich (Anwaltsprüfungskommission) die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Am 15. November 2001 verfügte der Instruktionsrichter, die Eingabe der Anwaltsprüfungskommission vom 31. Oktober 2001 werde als Amtsbericht entgegengenommen. X. machte von der Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, Gebrauch; mit Eingabe vom 4. Januar 2002 hielt er an seinen Anträgen fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- a) Beim angefochtenen Beschluss der Anwaltsprüfungskommission vom 3. Juli 2001, der dem Beschwerdeführer die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf verweigert, handelt es sich – da der Kanton Zürich gegen solche Entscheide kein Rechtsmittel vorsieht – um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid (vgl. § 17 der Anwaltsprüfungsverordnung in Verbindung mit § 43 lit. f des Gesetzes vom 24. Mai 1959 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG]), gegen den, da kein anderes eidgenössisches Rechtsmittel zur Verfügung steht, die staatsrechtliche Beschwerde zulässig ist (Art. 84 Abs. 2, Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 OG). Der Beschwerdeführer ist hierzu legitimiert (Art. 88 OG). Soweit er beanstandet, dass ihm nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses die Akteneinsicht in die Protokolle über die mündlichen Prüfungen verweigert worden sei, richtet sich die staatsrechtliche Beschwerde aber nicht gegen den erwähnten Beschluss, sondern gegen den Bescheid des Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission vom 16. August 2001, dessen Aufhebung ebenfalls ausdrücklich beantragt wird. Wieweit dieser letztere Entscheid allenfalls mit einem kantonalen Rechtsmittel anfechtbar wäre, kann dahingestellt bleiben, da die Beschwerde mit Bezug auf die Frage der Akteneinsicht ohnehin nicht durch zudringen vermöchte (vgl. E. 3). Mit Blick auf den Verfahrensausgang offen bleiben kann, wie sich zeigen wird, ebenfalls die Frage, ob gemäss Art. 87 Abs. 3 OG auch noch der frühere Entscheid der Anwaltsprüfungskommission vom 3. März 2001, wonach die Prüfung in einzelnen Fächern zu wiederholen war, mitangefochten werden kann (wie dies der Beschwerdeführer tut).

b) Die staatsrechtliche Beschwerde hat in der Regel rein kassatorische Funktion, kann also im Fall ihrer Gutheissung nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen. Soweit mehr verlangt wird, ist auf die vorliegende Beschwerde nicht ein-

zutreten. Dies gilt aber nicht für den Antrag, es sei dem Beschwerdeführer das Rechtsanwaltspatent zu erteilen: Bei Beschwerden, die sich gegen die Verweigerung einer Polizeierlaubnis richten, kann das Bundesgericht die kantonale Behörde anweisen, die zu Unrecht verweigerte Bewilligung zu erteilen (BGE 115 Ia 134 E. 2c S. 137 f.; 114 Ia 209 E. 1b S. 212, mit Hinweisen).

c) Die staatsrechtliche Beschwerde muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Das Bundesgericht untersucht nicht von Amtes wegen, ob ein kantonaler Hoheitsakt verfassungsmässig ist, sondern prüft nur rechtsgenügend vorgebrachte, klar erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 110 Ia 1 E. 2 S. 3 f.; 119 Ia 197 E. 1d S. 201, mit Hinweisen). Wird eine Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) geltend gemacht, genügt es nicht, wenn der Beschwerdeführer bloss den angefochtenen Entscheid kritisiert, wie er dies in einem appellatorischen Verfahren tun könnte, bei dem die Rechtsmittelinstanz die Rechtsanwendung frei überprüfen kann. Er muss deutlich dartun, welche Vorschriften oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze die kantonalen Behörden in einer gegen Art. 9 BV verstossenden Weise verletzt haben sollen (BGE 117 Ia 10 E. 4b S. 12, mit Hinweis). Die vorliegende Beschwerdeschrift genügt diesen Anforderungen nicht in allen Teilen (vgl. E. 4).

2.- Hat das Bundesgericht auf staatsrechtliche Beschwerde hin die Bewertung von Examensleistungen zu beurteilen, so prüft es die Handhabung der einschlägigen kantonalen Verfahrensvorschriften – auf entsprechende, ordnungsgemäss begründete Rügen hin (vgl. E. 1c) – nur unter dem Gesichtswinkel der Willkür. In erster Linie prüft es, ob das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Minimalgarantien durchgeführt worden ist (unveröffentlichte Urteile vom 1. Dezember 1999 i.S. T., E. 2, sowie vom 3. März 1998 i.S. S., E. 2, und vom 27. März 1997 i.S. M., E. 2), und es auferlegt sich auch bei der materiellen Beurteilung eine besondere Zurückhaltung, indem es erst einschreitet, wenn sich die Behörde von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint (BGE 121 I 225 E. 4b S. 230; 118 Ia 488 E. 4c S. 495; 106 Ia 1 E. 3c S. 4).

3.- a) Der Beschwerdeführer erhebt zunächst verschiedene formelle Rügen. So beanstandet er, dass die über die mündlichen Prüfungen erstellten Notizen der Prüfungsexperten nicht zu den Akten genommen bzw. nicht der Akteneinsicht unterworfen wurden. Weiter sei er an der mündlichen Prüfung vom 3. Juli 2001 im Fach Staats- und Verwaltungsrecht nur gerade zehn Minuten geprüft worden, obwohl Richtzeiten bestünden ("konkret 30 Minuten für zwei Kandidaten"), auf deren Einhaltung der Kandidat einen Anspruch habe. Und schliesslich seien die Experten, unter denen "sehr wohl ein Abhängigkeitsverhältnis" bestehe, ihm gegenüber nicht unvoreingenommen gewesen, weil er die schriftliche Prüfung erst im dritten Versuch und nur mit dem Prädikat "genügend" bestanden habe.

b) Eine Protokollierungspflicht für die mündlichen Anwaltsprüfungen ist im kantonalzürcherischen Recht unbestrittenermassen nicht vorgesehen. Das Bundesgericht hat sich bereits in seinem Urteil vom 16. Dezember 1988 i.S. B. (ZBI 90/1989 S. 312 ff.) mit dem System der Zürcher Anwaltsprüfungen befasst und die Notwendig-

keit einer förmlichen Protokollierung verneint. Es kann sich einzig fragen, ob eine solche heute unmittelbar aus den angerufenen Verfassungsgarantien (Art. 29 BV) ableitbar ist. Dies ist zu verneinen: Die mündliche Anwaltsprüfung verläuft im Kanton Zürich in der Weise, dass fünf Examinatoren (vgl. § 2 der Anwaltsprüfungsverordnung) bzw. deren vier (wobei bei Stimmgleichheit das für den Kandidaten günstigere Resultat zählt, vgl. Plenarbeschluss der Anwaltsprüfungskommission vom 29. Januar 1993) weniger das reine Wissen prüfen als vielmehr praxisbezogen in einem Prüfungsgespräch mit dem Kandidaten Lösungen zu juristischen Problemen zu erarbeiten suchen (vgl. erwähntes Urteil, E. 4b). Unter diesen Umständen muss es – als rechtsstaatliche Minimalanforderung – genügen, dass das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit Noten bzw. Prädikaten (sehr gut, gut, genügend, ungenügend) bewertet wird und dass neben dem Examinator noch weitere anwesende Experten über die Bewertung mitentscheiden, was eine Objektivierung derselben ermöglicht. Soweit die einzelnen Experten für sich selber freiwillig gewisse Aufzeichnungen erstellen, haben diese nicht die Funktion eines Protokolls und dürfen zulässigerweise als verwaltungsinterne, nicht dem Akteneinsichtsrecht unterliegende Notizen eingestuft werden (vgl. hierzu statt vieler Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, § 8 Rz. 67). Dass über die schriftlichen Prüfungen Unterlagen bestehen, die aufbewahrt werden und eingesehen werden können, bedeutet nicht, dass eine entsprechende Aktenführungs- oder Protokollierungspflicht auch für die mündlichen Prüfungen bestehen muss. Die entsprechende Rüge ist unbegründet.

Das Gesagte schliesst nicht aus, dass sich die mitwirkenden Experten auf Beschwerde bzw. – im Kanton Zürich – auf ein Wiedererwägungsgesuch oder Revisionsbegehren hin nachträglich zu den Umständen der mündlichen Prüfung oder zur Prüfungsleistung schriftlich äussern und solche Stellungnahmen als Beweismittel angerufen oder verwendet werden können (unveröffentlichtes Urteil vom 22. Mai 2000 i.S. B., E. 2c).

c) Was der Beschwerdeführer hinsichtlich der angeblich zu kurzen Prüfungsdauer und hinsichtlich der behaupteten fehlenden Unabhängigkeit der Examinatoren vorbringt, vermag die Verfassungsmässigkeit des beanstandeten Prüfungsverfahrens ebenfalls nicht in Frage zu stellen. Ein Anspruch, im einzelnen Fach vom Experten minutengenau nach den von der Anwaltsprüfungskommission angegebenen Richtzeiten geprüft zu werden, besteht nicht, zumal allfällige Zeitüber- oder -unterschreitungen vom Verlauf des gesamten Prüfungsgesprächs abhängen. Ebenso wenig liegen Ausstands- bzw. Ablehnungsgründe allein deshalb vor, weil das Ergebnis der schriftlichen Prüfung(en) den Examinatoren am Tag der mündlichen Prüfungen bekannt ist. Die Rüge schliesslich, unter den vom Obergericht gewählten Mitgliedern der Anwaltsprüfungskommission beständen Abhängigkeitsverhältnisse, ist nicht belegt (vgl. E. 1c) und erscheint haltlos.

4.- Inwiefern die Beurteilung der mündlichen Prüfungsleistungen durch die Examinatoren vorliegend sachfremd oder unhaltbar sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Ausführungen im Amtsbericht der Anwaltsprüfungskommission lassen darauf schliessen, dass die Prüfungsleistungen des Beschwerdeführers korrekt oder jedenfalls in vertretbarer Weise bewertet wurden. Was der Beschwerdeführer diesbezüglich vorbringt, ist appellatorische Kritik, die nicht geeignet ist, den Vorwurf der Willkür zu begründen (dies betrifft insbesondere auch den Einwand, die Beratung der Ergebnisse vom 3. Juli 2001 sei offenbar von einem einzigen Experten, Rechtsanwalt Dr.

A., dominiert worden; vgl. hierzu die Ausführungen im Amtsbericht, S. 13/14). Dasselbe gilt für die Behauptung des Beschwerdeführers, das unterschiedliche Prüfungsergebnisse des anderen, zusammen mit ihm geprüften Kandidaten sei für ihn nicht nachvollziehbar. Mangels hinreichender konkreter Anhaltspunkte für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung ist auch dem gestellten Antrag auf Beizug und Einsicht in die Prüfungsakten dieses anderen Kandidaten nicht zu entsprechen (BGE 121 I 225 E. 2 S. 227 ff.).

5.- Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Der Beschwerdeführer hat um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Er verfügt offensichtlich nicht über die Mittel, um seine Interessen in einem Prozess zu wahren, ohne auf den für ihn erforderlichen Notbedarf greifen zu müssen (BGE 119 Ia 11 E. 3a S. 12). Er ist damit im Sinne von Art. 152 OG bedürftig. Zudem war die Beschwerde insgesamt gesehen nicht zum Vornherein aussichtslos (Art. 152 Abs. 1 OG). Dem Gesuch ist somit zu entsprechen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Zürich (Anwaltsprüfungskommission) schriftlich mitgeteilt.

(Quelle: www.bger.ch, 2P.223/2001)

5. BGE vom 3.7.2003 (Prüfungsversagen)

D., Beschwerdeführer,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, Hirschengraben 15, Postfach, 8001 Zürich.

Erteilung des Fähigkeitsausweises für den Rechtsanwaltsberuf (Art. 8, 9, 27, 29 BV),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, vom 29. Januar 2003.

Sachverhalt:

A. Lic. iur. D., geboren 1973, legte am 28. Januar 2002 die schriftliche Anwaltsprüfung ab und bestand sie im ersten Versuch. Mit der Bekanntgabe dieses Resultats am 3. April 2002 teilte ihm die Anwaltsprüfungskommission mit, dass er innerhalb einer Frist von sechs Monaten "die ganze mündliche Prüfung" abzulegen habe. Am 28. August 2002 trat D. zur mündlichen Prüfung an. Gestützt auf den Beschluss vom gleichen Tag, der ihm im Anschluss an die Prüfung schon mündlich eröffnet worden war, teilte ihm die Anwaltsprüfungskommission am 29. August 2002 mit, die Prüfung sei ihm mit Ausnahme der Fächer ZGB, SchKG und StPO abgenommen worden; in den genannten Fächern habe er die Prüfung zu wiederholen. Er könne sich frühestens nach vier Monaten und müsse sich spätestens innert sieben Mona-

ten, beides vom 29. August 2002 an gerechnet, einer Teilwiederholung der mündlichen Prüfung unterziehen.

B. Am 29. Januar 2003 legte D. die mündliche Wiederholungsprüfung ab. Wie ihm die Anwaltsprüfungskommission im Anschluss daran mündlich eröffnete, wurde ihm die Prüfung im Fach ZGB abgenommen, in den anderen zwei Fächern (SchKG und StPO) jedoch nicht. Mit Beschluss vom 29. Januar 2003 entschied die Kommission, D. das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf nicht zu erteilen, da er "weder die erste mündliche Prüfung vom 28. August 2002 noch die zweite mündliche Prüfung vom 29. Januar 2003" bestanden habe.

C. Mit Eingabe vom 28. Februar 2003 führt D. staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 8, 9, 27 und 29 BV und stellt die folgenden Anträge:

"1. Die Verfügung der Anwaltsprüfungskommission vom 29. Januar 2003 betreffend Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf sei aufzuheben.

2. Dem Beschwerdeführer sei die Anwaltszulassung zu erteilen.

3. Eventualiter sei die Wiederholungsprüfung vom 29. Januar 2003 zu wiederholen unter Ausschluss aller bisher mit der Prüfung des Beschwerdeführers befassten Experten.

4. Die Kosten seien dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

5. Dem Beschwerdeführer sei unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren."

D. Die Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich beantragt die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Der angefochtene Beschluss der Anwaltsprüfungskommission vom 29. Januar 2003 stützt sich auf § 17 und 18 der Zürcher Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 26. Juni 1974 (Anwaltsprüfungsverordnung), somit auf kantonales Recht. Beim angefochtenen Beschluss handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid (vgl. § 17 der Anwaltsprüfungsverordnung in Verbindung mit § 43 lit. f des Gesetzes vom 24. Mai 1959 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG]), gegen den auch auf Bundesebene kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die staatsrechtliche Beschwerde ist daher zulässig (Art. 86 Abs. 1 OG).

1.2 Der Beschwerdeführer ist legitimiert, den Beschluss, mit dem ihm der Fähigkeitsausweis für den Rechtsanwaltsberuf verweigert wurde, anzufechten (Art. 88 OG).

1.3 Die staatsrechtliche Beschwerde ist in der Regel rein kassatorischer Natur. Soweit in der Beschwerde mehr verlangt wird als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids kann darauf nicht eingetreten werden. Die Möglichkeit einer Ausnahme besteht für den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag, es sei ihm die Anwaltszulassung zu erteilen: Bei Beschwerden, die sich gegen die Verweigerung einer Polizeierlaubnis richten, kann das Bundesgericht die kantonale Behörde anweisen, die zu Unrecht verweigerte Bewilligung zu erteilen (BGE 115 Ia 134 E. 2c S. 137 f.; 114 Ia 209 E. 1b S. 212; vgl. auch Urteil 2P.223/2001 vom 7. Februar 2002 E. 1b).

Soweit der Beschwerdeführer hingegen in Ziff. 3 des Beschwerdeantrags die Anordnung einer Wiederholung der Wiederholungsprüfung vom 29. Januar 2003 verlangt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2. Der Beschwerdeführer macht geltend, der vorsitzende Examinator, Oberrichter Dr. B. Suter, sei befangen gewesen. Er erblickt darin eine Verletzung von Art. 29 BV.

2.1 Bezüglich des Handelns von Verwaltungsbehörden leitet die bundesgerichtliche Rechtsprechung aus dem Gebot der gleichen und gerechten Behandlung nach Art. 29 Abs. 1 BV einen Anspruch auf Unabhängigkeit und Unbefangenheit ab, der inhaltlich weitgehend mit demjenigen nach Art. 30 Abs. 1 BV übereinstimmt (BGE 127 I 196 E. 2b S. 198; vgl. auch Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, S. 582). Der Grundsatz von Treu und Glauben verlangt jedoch, dass das Ausstands- bzw. Ablehnungsbegehren unverzüglich zu erheben ist, nachdem vom Fehler in der Besetzung Kenntnis erlangt wurde; unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, obwohl sie möglich und zumutbar gewesen wäre, wird gemäss konstanter Praxis stillschweigende Einlassung und damit Verwirkung einer allfälligen Rügemöglichkeit angenommen (vgl. statt vieler BGE 117 Ia 322 E. 1c; S. 323; Jörg Paul Müller, a.a.O., S. 588 f.).

2.2 Der Beschwerdeführer führt bezüglich des Zeitpunkts der Geltendmachung aus, er habe die Ablehnung unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausstandsgrundes anlässlich des Telefonats vom 14. Januar 2003 mit der Kommissionssekretärin geltend gemacht. Dabei sei ihm sofort die Aussichtslosigkeit eines förmlichen Ausstandsbegehrens dargelegt worden. Angesichts dessen habe er in erster Instanz kein Ausstandsbegehren eingereicht. Zudem sei aufgrund der verspäteten Mitteilung der Examinatoren die Zeit für ein solches Begehren nicht mehr vorhanden gewesen. Eine Rolle gespielt hätten aber auch begründete Befürchtungen des Beschwerdeführers vor allfälligen Repressalien durch die Anwaltsprüfungskommission. Er habe ernsthaft weitere Benachteiligungen zu befürchten gehabt, wie einen erneuten kurzfristigen Wechsel der Examinatoren, ein erneutes Vergeben seines Prüfungstermins an einen anderen Kandidaten sowie weitere Verzögerungen von Monaten.

2.3 Gemäss seiner eigenen Darstellung erfuhr der Beschwerdeführer am 14. Januar 2003, also gut zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Wiederholungsprüfung, dass Oberrichter Dr. B. Suter als vorsitzender Examinator vorgesehen war. Der Beschwerdeführer hätte somit genügend Zeit gehabt, seine Ablehnung in der formell richtigen Form anzubringen und ein Ausstandsbegehren bezüglich der Mitwirkung Dr. B. Suters zu stellen. Dies tat er nicht. Die Gründe, die er dafür angibt, belegen die Unzumutbarkeit rechtzeitiger Geltendmachung nicht, sondern zeigen höchstens, dass er sich das Für und Wider eines Ausstandsbegehrens überlegt und sich dagegen entschieden hat. Mag es auch zutreffen, dass die Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kommissionssekretariat bezüglich Prüfungstermine bzw. Bekanntgabe der Examinatoren nicht vollständig wunschgemäss verlief, so liegen dennoch keinerlei Anhaltspunkte für zu befürchtende "Repressalien" vor, aufgrund derer eine rechtzeitige Geltendmachung unzumutbar erschiene. Die Rüge der Befangenheit ist daher verwirkt, und es erübrigt sich, auf die materielle Begründung des Beschwerdeführers zu dieser Frage einzugehen.

3. Wer die zürcherische Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat, erhält vom Obergericht das Fähigkeitszeugnis, das zur berufsmässigen Vertretung und Verbeiständung von Parteien in Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten so-

wie vor Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen berechtigt (vgl. § 1 und 2 des zürcherischen Gesetzes vom 3. Juli 1938 über den Rechtsanwaltsberuf [Anwaltsgesetz]). Die Modalitäten der Anwaltsprüfung sind in der Prüfungsverordnung geregelt. Danach besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (§ 11). Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt eine genügende schriftliche Prüfung voraus (§ 14 und 15). Fällt die mündliche Prüfung ungenügend aus, so bestimmt die Prüfungskommission aufgrund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung, ob die mündliche im ganzen Umfange oder in einzelnen Fächern zu wiederholen sei. Wird Teilwiederholung angeordnet, sind die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern zu bewerten und die Qualifikationen (sehr gut, gut, genügend oder ungenügend) zu protokollieren (§ 17 Abs. 1). Die Wiederholung findet in der Regel frühestens drei und höchstens neun Monate nach der ersten Prüfung statt. Fällt das Gesamtergebnis unter Mitberücksichtigung der früher bestandenen Teilprüfungen wiederum ungenügend aus, so weist die Prüfungskommission den Bewerber ab (§ 17 Abs. 2). Abgewiesene Bewerber können sich frühestens zwei Jahre nach der letzten Teilprüfung zu einer neuen Prüfung anmelden. Sie haben die ganze Prüfung zu bestehen (§ 18).

4. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Prüfungskommission sei bei der Beurteilung seiner Leistung anlässlich der mündlichen Wiederholungsprüfung vom 29. Januar 2003 in Willkür verfallen, habe gegen das Rechtsgleichheitsgebot sowie den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen und das verfassungsmässige Recht der Wirtschaftsfreiheit verletzt.

4.1

4.1.1 Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon, wenn eine andere als die getroffene Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 127 I 60, E. 5a S. 70, mit Hinweisen). Zudem auferlegt sich das Bundesgericht bei der Überprüfung von Entscheiden über Examensleistungen besondere Zurückhaltung. Es untersucht nur, ob sich die Prüfungsbehörde von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen; diese Zurückhaltung auferlegt sich das Bundesgericht auch dann, wenn es aufgrund seiner Fachkenntnisse sachlich zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre (BGE 121 I 225 E. 4b S. 230, mit Hinweis).

4.1.2 Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerdeschrift detailliert auf, inwiefern er die Bewertung seiner Leistung an der mündlichen Wiederholungsprüfung vom 29. Januar 2003 in den beiden nicht bestandenen Fächern SchKG und StPO als willkürlich erachtet.

4.1.2.1 Bezüglich des Fachs SchKG rügt der Beschwerdeführer, bei einer Frage betreffend die Zustellung eines Zahlungsbefehls habe man ihm das Wort entzogen, ihn von der richtigen Antwort abgebracht und ihm dann diesbezüglich Rechtsunkenntnis vorgeworfen, obwohl er die Frage schliesslich richtig beantwortet habe. Sodann seien ihm aufgrund des Umstands, dass er die Frist für die Geltendmachung der Anfechtungsklagen nach Art. 285 SchKG nicht auswendig gekannt habe, die für den Anwaltsberuf erforderlichen Kenntnisse abgesprochen worden, obwohl er die übrigen Fragen dazu korrekt habe beantworten können.

Was das Fach StPO anbelangt, macht der Beschwerdeführer geltend, bei einer Frage betreffend Einstellung des Strafverfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit sei ihm aufgrund eines Versprechers, den er unverzüglich und ohne Hinweis des Experten richtig gestellt habe, die zutreffende Antwort in der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Zudem sei ihm vorgeworfen worden, er habe nicht gewusst, ob eine Massnahme nach Einstellung des Strafverfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit durch Urteil oder Beschluss ausgesprochen werde, obwohl er festgestellt habe, auf welcher Grundlage seine Antwort beruht habe. Es sei ihm ein Fehler unterstellt worden, wo keiner vorgelegen habe. Weiter sei ihm zu Unrecht vorgeworfen worden, er kenne die Unterschiede zwischen Berufung und Rekurs im Sinne der Strafprozessordnung des Kantons Zürich nicht. Der Examinator habe in Gedanken die Fragestellung erweitert, ohne dies zum Ausdruck zu bringen, was ihm als Kandidaten nicht zum Nachteil gereichen könne, zumal er die richtige Antwort dann gegeben habe. Schliesslich sei er nach dem Verfahren der Wiedererwägung eines Urteils gefragt worden, wobei es sich – wie in der mündlichen Begründung der Anwaltsprüfungskommission ausdrücklich erwähnt worden sei – um eine Fangfrage gehandelt habe. Diese habe zwischen dem Examinator und ihm als Kandidaten zu einem Missverständnis geführt – er habe die Voraussetzungen der Wiederaufnahme aufgezählt (und nicht der Wiedererwägung, da eine solche nie in Frage komme). Der Examinator hätte dieses Missverständnis aufdecken sollen, um ihm die Möglichkeit zur Verbesserung zu geben.

4.1.3 In ihrer ausführlichen Vernehmlassung äussert sich die Vorinstanz ihrerseits zu den einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers. Während letzterer – zumeist ohne Darstellung des ganzen Sachzusammenhangs – einzelne Aufgabenaspekte herausgreift und andere unerwähnt lässt sowie Erklärungen für falsche bzw. ausgebliebene Antworten zu geben versucht, ergibt sich aus der Stellungnahme der Vorinstanz ein vollständigeres Bild des Prüfungsablaufs in den vom Beschwerdeführer gerügten Punkten. In nachvollziehbarer Weise werden darin die dem Beschwerdeführer gestellten Ausgangsfragen, seine Antworten darauf und sich daraus ergebende weiterführende Fragen bzw. Hilfestellungen dargelegt. Ausführlich wird erläutert, welche Leistung vom Beschwerdeführer in den einzelnen Aufgaben erwartet worden wäre und inwiefern er diesen Anforderungen nicht genügt hat. Erwähnt werden aber auch die vom Beschwerdeführer korrekt dargestellten Punkte. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Prüfungsleistung – wie aus der Vernehmlassung hervorgeht – von den vier Experten in beiden nicht bestandenen Fächern ohne Gegenstimme als ungenügend bewertet wurde. Aus der Stellungnahme der Anwaltsprüfungskommission ergibt sich das Gesamtbild einer sachlichen, differenzierten Bewertung. Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, welche die Bewertung der Leistungen des Beschwerdeführers durch die Prüfungskommission als sachfremd oder sonst wie unhaltbar erscheinen lassen. Die Ausführungen der Anwaltsprüfungskommission vermitteln vielmehr den Eindruck einer korrekten, jedenfalls aber vertretbaren Beurteilung der Prüfungsleistung. Was der Beschwerdeführer vorbringt, ist nicht geeignet, den Vorwurf der Willkür zu begründen.

4.2

4.2.1 Nach der Bundesgerichtspraxis verlangt das Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 BV, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Für die Verletzung der Rechtsgleichheit bildet Voraussetzung, dass sich der unbegründete Unterschied

oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (vgl. statt vieler BGE 122 II 113 E. 2b S. 117 f.; 121 II 198 E. 4a S. 204, mit Hinweis).

4.2.2 Einen Verstoss gegen das Gebot der Rechtsgleichheit erblickt der Beschwerdeführer darin, dass er im Fach StPO in einer Materie geprüft worden sei, die durch die allgemeinen Lehrbücher nicht abgedeckt werde. Die ihm gestellte Frage betreffend die Möglichkeiten der Anschlussberufung gehöre zwar zweifellos zum Gebiet des Strafprozessrechts. Es sei aber aufgrund des Umfangs des Prüfungsstoffs kaum möglich, neben den allgemeinen Lehrbüchern weitergehende Literatur zu konsultieren. Die Kandidaten beschränkten sich im Strafprozessrecht regelmässig auf die Lektüre des Standardwerks von Niklaus Schmid. Die Examinatoren wüssten um diese Umstände und beschränkten ihre Fragen in der Regel auch auf Themen, die von dem genannten Standardwerk abgedeckt würden. Er sei, anders als andere Kandidaten, in einem Bereich geprüft worden, von dem er aufgrund der Standardliteratur keine Kenntnis haben konnte. Dadurch sei die Prüfung im Fach Strafprozessrecht erheblich schwieriger gewesen als frühere Prüfungen. Dies stelle eine erhebliche Ungleichbehandlung dar, weshalb ein Verstoss gegen das Gleichbehandlungsgebot von Art. 8 BV vorliege.

Die Kommission hält in ihrer Vernehmlassung zu dieser Rüge fest, bei der Anwaltsprüfung gehe es nicht einfach um ein Frage- und Antwortspiel als Test über den auswendig gelernten theoretischen Stoff, sondern es würden den Kandidaten praxisbezogene Problemstellungen unterbreitet, die dann im Prüfungsgespräch mit dem Experten beleuchtet würden und die der Kandidat mit seinem Wissen und seiner Denkfähigkeit zu lösen habe. Es treffe deshalb nicht zu, dass sich die mündlichen Prüfungen einfach an der Standardliteratur orientierten, und es könne keine Rede davon sein, dass die Prüfung des Beschwerdeführers im Fach Strafprozessrecht erheblich schwieriger gewesen sei als andere Prüfungen.

4.2.3 Dass der Schwierigkeitsgrad der in einer mündlichen Prüfung gestellten Fragen – auch innerhalb des gleichen Faches – variieren kann, liegt in der Natur der Sache. Ein objektiver Massstab bezüglich der Schwierigkeit von Prüfungsfragen existiert ohnehin nicht. Sogar die gleiche Aufgabe kann von verschiedenen Kandidaten als unterschiedlich schwierig empfunden werden, je nach persönlicher Vertrautheit mit dem geprüften Teilgebiet. Vergleiche zwischen einzelnen Prüfungsfragen sind somit schon von vornherein heikel und beruhen zu einem grossen Teil auf subjektivem Empfinden.

Überdies ist die Beschränkung auf das vom Beschwerdeführer genannte Lehrbuch nirgends festgehalten oder gar empfohlen; jedenfalls macht der Beschwerdeführer dies nicht geltend. Die Anwaltsprüfungsverordnung bestimmt lediglich die geprüften Rechtsgebiete (§ 11); anhand welcher Mittel der Prüfungsstoff zu erarbeiten ist, liegt im Gutdünken jedes einzelnen Kandidaten. Auch wenn sich diese, wie der Beschwerdeführer geltend macht, für die Prüfungsvorbereitung im Fach Strafprozessrecht üblicherweise auf das von ihm genannte allgemeine Standardwerk konzentrieren, bindet dies die Examinatoren bei der Wahl der von ihnen gestellten Aufgaben nicht. Wie die Vorinstanz in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise festhält, soll an der Anwaltsprüfung nicht primär das theoretische Wissen eines Kandidaten nochmals getestet, sondern – gerade in den prozessualen Fächern – geprüft werden, ob die Kandidaten auch den praktischen Anforderungen des Anwaltsberufs, die das reine Lehrbuchwissen übersteigen, gewachsen sind. Daher können ohne

weiteres auch Teilgebiete geprüft werden, die von einem allgemeinen Lehrwerk nicht vertieft behandelt werden. Der Beschwerdeführer nennt zudem keinerlei Belege für seine Behauptung, seine Prüfung im Fach Strafprozessrecht sei erheblich schwieriger gewesen als frühere Prüfungen.

Aus dem Gesagten folgt, dass für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers keinerlei Anhaltspunkte vorliegen.

4.3

4.3.1 Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, der angefochtene Beschluss verstosse gegen das verfassungsmässige Recht der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV, da er durch die willkürliche Würdigung der Prüfungsleistungen und die Verletzung von § 11 der Anwaltsprüfungsverordnung in seiner Berufswahlfreiheit verletzt worden sei.

4.3.2 Die Wirtschaftsfreiheit schützt die freie wirtschaftliche Betätigung in umfassendem Sinn (Vallender, St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV, N 7). Wichtige Teilhalte sind insbesondere die freie Berufswahl und der freie Berufszugang. Wie alle Grundrechte gilt auch die Wirtschaftsfreiheit nicht absolut. Ihre Einschränkung bedarf jedoch immer einer gesetzlichen Grundlage, muss durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, hat den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit zu wahren und darf ihren Kerngehalt nicht antasten (Art. 36 BV).

4.3.3 Die Bewilligungspflicht für die Ausübung des Anwaltsberufs stellt einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in den Art. 1 und 2 des zürcherischen Anwaltsgesetzes. Bei der Festlegung der Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung kommt den kantonalen Behörden ein weiter Gestaltungsspielraum zu, soweit diese den zu schützenden polizeilichen Rechtsgütern dienen. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit müssen sie geeignet sein, den mit der Prüfung verfolgten Zweck zu erreichen. Die Prüfungsordnung darf nicht unnötige oder übertriebene Erfordernisse aufstellen, muss andererseits aber den Schutzbedürfnissen des Publikums ausreichend Rechnung tragen (vgl. BGE 113 Ia 286 E. 4 S. 289; 112 Ia 322 E. 4 S. 325).

4.3.4 Der Beschwerdeführer spezifiziert nicht, welche der Voraussetzungen für die Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit er als nicht gegeben betrachtet. Er macht insbesondere nicht geltend, die von der zürcherischen Anwaltsprüfungskommission durchgeführten Prüfungen seien an sich nicht geeignet, die fachliche Befähigung eines Kandidaten für den Anwaltsberuf festzustellen. Inwiefern die Anwaltsprüfungskommission § 11 der Anwaltsprüfungsverordnung und damit das Recht der Berufswahlfreiheit verletzt haben soll, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht weiter ausgeführt. Soweit seine Vorbringen den Anforderungen an die Begründung gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG überhaupt genügen (vgl. BGE 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.; 125 I 71 E. 1c, S. 76), erweisen sie sich als unbegründet. Zu dem im Zusammenhang mit der Wirtschaftsfreiheit noch einmal angerufenen Rechtsgleichheitsgebot kann auf die Ausführungen unter E. 4.2 oben verwiesen werden.

4.4

4.4.1 Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, der angefochtene Beschluss verletze das Gebot von Treu und Glauben. Der Examinator habe dem Beschwerdeführer im Fach StPO die Möglichkeit zur Verbesserung verwehrt, indem er betreffend die Fra-

ge der Wiedererwägung eines Strafurteils das von ihm provozierte Missverständnis nicht aufgedeckt habe.

4.4.2 Soweit die Rüge einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben den Anforderungen an die Begründung gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG überhaupt zu genügen vermag, geht sie vom Vorliegen eines provozierten Missverständnisses aus. Die Stellungnahme der Anwaltskommission zu dieser Frage relativiert indes die Darstellung des Beschwerdeführers bezüglich dieses Missverständnisses, indem die Frage in ihrem Zusammenhang gezeigt und festgehalten wird, über die geltend gemachte Verwechslung zwischen Wiedererwägung und Revision sei in den Notizen der Kommissionsmitglieder nichts dokumentiert. Vertrauenswidriges, widersprüchliches oder gar rechtsmissbräuchliches Verhalten der Anwaltsprüfungskommission bzw. des betreffenden Examinators ist jedenfalls nicht ersichtlich.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde unbegründet ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 OG). Er hat indessen ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt. Da er jedoch auch auf Aufforderung des Bundesgerichts hin keine Belege für seine Bedürftigkeit eingereicht hat und die der Beschwerdeschrift beiliegenden Kontoauszüge zu deren Nachweis nicht taugen, ist das Begehren um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, schriftlich mitgeteilt.

(Quelle: www.bger.ch, 2P.55/2003)

6. BGE vom 29.7.2003 (Prüfungsversagen in 1. mündlicher Prüfung)

X., Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwältin PD Dr. iur. Isabelle Häner, c/o Advokaturbureau Bratschi Emch & Partner, Bahnhofstrasse 106, Postfach 7689, 8023 Zürich,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, Postfach, 8001 Zürich.

Art. 8, 9 und 29 BV (Fähigkeitsausweis für den Rechtsanwaltsberuf),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, vom 11./12. Dezember 2002.

Sachverhalt:

A. X., geb. 1971, bereitete sich auf die zürcherische Anwaltsprüfung vor. Er arbeitete ab dem 1. Januar 1999 als juristischer Sekretär bei der Steuerrekurskommis-

sion II des Kantons Zürich. Vor dem Stellenantritt hatte er nach eigener Darstellung ein Telefongespräch mit dem damaligen Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission, Oberrichter Dr. Y., geführt und diesen gefragt, ob eine Tätigkeit als juristischer Sekretär bei den Steuerrekurskommissionen als Praktikumszeit angerechnet werde. Dabei hatte er von Oberrichter Y. offenbar die Antwort erhalten, dass eine solche Tätigkeit, weil sie zu fachspezifisch sei, nur zur Hälfte, maximal aber im Umfang von vier Monaten angerechnet werden könne.

Am 14. März 2000 stellte X. beim Obergericht des Kantons Zürich den Antrag auf Zulassung zur Anwaltsprüfung, deren Modalitäten in der Verordnung vom 26. Juni 1974 über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf (Anwaltsprüfungsverordnung, PVO) geregelt sind. Die Zulassung zur Prüfung setzt u.a. "praktische Tätigkeit während mindestens eines Jahres nach Studienabschluss bei einem zürcherischen Gericht als Richter, Gerichtsschreiber, Sekretär, Substitut oder Auditor oder als Substitut bei einem zürcherischen Rechtsanwalt" voraus (§ 5 lit. g PVO). Unter Hinweis auf diese Bestimmung wies die Verwaltungskommission des Obergerichts den Antrag von X. auf Zulassung zur Anwaltsprüfung ab. Sie erwog, die Tätigkeit bei einer Steuerrekurskommission lasse sich nicht einer von der Verordnung verlangten Tätigkeit bei einem zürcherischen Gericht gleichstellen und könne daher lediglich im Umfang von vier Monaten angerechnet werden. Mangels Erfüllung des Praxisjahres könne X. daher nicht zur Anwaltsprüfung zugelassen werden.

Eine gegen diesen Beschluss erhobene staatsrechtliche Beschwerde hiess das Bundesgericht am 24. August 2000 gut (Urteil 2P.80/2000). Die Verwaltungskommission des Obergerichts liess X. in der Folge zur Anwaltsprüfung zu.

B. Die zürcherische Anwaltsprüfung erstreckt sich gemäss § 11 PVO auf folgende Gebiete des Bundesrechts und des zürcherischen Rechts:

Staats- und Verwaltungsrecht;

Obligationenrecht;

übriges Zivilrecht (einschliesslich internationales Privatrecht);

Zivilprozessrecht (einschliesslich Anwaltsrecht);

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;

Straf- und Strafprozessrecht.

Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (§ 11 PVO). Die einzelnen Teilprüfungen werden von der Prüfungskommission als bestanden oder als nicht bestanden erklärt. Noten oder Qualifikationen werden, vorbehältlich der §§ 16 und 17 PVO, nicht erteilt. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 15 PVO) setzt eine genügende schriftliche Prüfung voraus. Fällt die mündliche Prüfung ungenügend aus, so bestimmt die Prüfungskommission auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung, ob die mündliche im ganzen Umfange oder in einzelnen Fächern zu wiederholen sei. Wird Teilwiederholung angeordnet, so sind die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern zu bewerten, und es sind die Qualifikationen (sehr gut, gut, genügend oder ungenügend) zu protokollieren (§ 17 Abs. 1 PVO). Die Wiederholung findet in der Regel frühestens drei und höchstens neun Monate nach der ersten Prüfung statt. Fällt das Gesamtergebnis unter Mitberücksichtigung der früher bestandenen Teilprüfungen wiederum ungenügend aus, so weist die Prüfungskommission den Bewerber ab (§ 17 Abs. 2 PVO).

C. X. legte den schriftlichen Teil der Anwaltsprüfung am 15. Juli 2002 ab. Am 11. September 2002 teilte ihm die Prüfungskommission mit, dass sie die entsprechende Arbeit abgenommen habe und er nun binnen sechs Monaten die ganze mündliche Prüfung ablegen müsse. Seine schriftliche Arbeit war, wie X. nach Einsichtnahme in den Korrekturbericht in Erfahrung brachte, mit "genügend bis gut" bewertet worden.

Am 11. Dezember 2002 legte X. die mündliche Prüfung ab. Unmittelbar darauf wurde ihm eröffnet, er habe die Prüfung in den Fächern Zivilprozessrecht und Strafprozessrecht zu wiederholen (frühestens nach drei bzw. spätestens nach sechs Monaten, gerechnet ab dem Prüfungstag). Den entsprechenden Beschluss versandte die Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich am nächsten Tag, dem 12. Dezember 2002.

D. X. führt mit Eingabe vom 27. Januar 2003 staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht mit dem Antrag, den Beschluss der Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts aufzuheben und dieses anzuweisen, ihm das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf zu erteilen. Eventuell sei die Sache zur Neu Beurteilung an das Obergericht zurückzuweisen. Des Weiteren ersucht X. darum, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu erteilen.

Die Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich stellt unter Hinweis auf Art. 87 OG den Antrag, auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sie abzuweisen.

Mit Verfügung vom 18. Februar 2003 hat der Abteilungspräsident der vorliegenden Beschwerde in dem Sinne aufschiebende Wirkung erteilt, als die Frist von sechs Monaten, innert welcher sich X. der Teilwiederholung der mündlichen Prüfung spätestens zu unterziehen hat, nicht vor dem Abschluss des bundesgerichtlichen Verfahrens zu laufen beginnt.

E. Die Gesuche um Herausgabe von Notizen und Protokollen (welche die mündlichen Anwaltsprüfungen von X. betreffen) sowie um einen zweiten Schriftenwechsel wies der Abteilungspräsident – vorbehältlich einer zukünftigen anderslautenden Anordnung des Instruktionsrichters – am 4. April 2003 ab.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Beim angefochtenen Beschluss der Anwaltsprüfungskommission vom 12. Dezember 2002 handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der das begonnene Verfahren der Anwaltsprüfung noch nicht beendet: Das Prüfungsverfahren ist im Hinblick auf die (fristgebundene) Möglichkeit der Teilwiederholung der betreffenden Fachprüfungen (hier: in den Fächern Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung) noch nicht abgeschlossen, so dass insoweit ein blosser Teilentscheid vorliegt. Dieser ist – da der Kanton Zürich gegen solche Entscheide kein Rechtsmittel vorsieht (vgl. § 17 PVO in Verbindung mit § 43 lit. f des Gesetzes vom 24. Mai 1959 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [VRG]) – kantonal letztinstanzlich (Art. 86 Abs. 1 OG).

1.2 Gemäss Art. 87 OG (in der Fassung vom 8. Oktober 1999, in Kraft seit 1. März 2000) ist die staatsrechtliche Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und den Ausstand zulässig; diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden (Abs. 1). Gegen andere selbstän-

dig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 2); ist die staatsrechtliche Beschwerde nach Abs. 2 nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, kann der Zwischenentscheid durch Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden (Abs. 3). Der Anwendungsbereich von Art. 87 OG ist nicht mehr auf Beschwerden wegen Verletzung von Art. 4 aBV beschränkt, sondern wird auf alle staatsrechtlichen Beschwerden gegen Vor- und Zwischenentscheide ausgedehnt (BGE 126 I 207 E. 1 S. 209 f.).

1.3

1.3.1 Der angefochtene Beschluss des Obergerichts ist weder ein solcher über eine Frage der Zuständigkeit noch des Ausstandes der entscheidenden Behörde und damit kein Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 87 Abs. 1 OG. Er stellt daher einen "anderen" Vor- oder Zwischenentscheid dar, der gemäss Art. 87 Abs. 2 OG nur anfechtbar ist, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann.

1.3.2 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bedarf es eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur, damit ein Zwischenentscheid gemäss Art. 87 Abs. 2 OG mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden kann; eine bloss tatsächliche Beeinträchtigung wie beispielsweise eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Art, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte. Indessen muss die bloss Möglichkeit eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügen (BGE 127 I 92 E. 1c S. 94; 126 I 97 E. 1b S. 100, 207 E. 2 S. 210).

1.3.3 Bei der Wiederholung der betreffenden Fachprüfungen geht es nicht nur, wie die Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts bei der Begründung ihres Hauptantrages annimmt, um eine bloss Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens (d.h. um rein faktische Interessen); der betroffene Kandidat wird vielmehr gezwungen, den betreffenden Stoff nochmals vorzubereiten, was ihn über längere Zeit persönlich beansprucht und ihn in seinen durch Art. 27 BV geschützten Erwerbsmöglichkeiten in irreparabler Weise beschränkt. Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

1.4 Die staatsrechtliche Beschwerde hat in der Regel rein kassatorische Funktion, kann also im Fall ihrer Gutheissung nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen. Zulässig ist jedoch der vorliegend gestellte Antrag, es sei dem Beschwerdeführer das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf zu erteilen; bei Beschwerden, die sich – wie hier – gegen die Verweigerung einer Polizeierlaubnis richten, kann das Bundesgericht die kantonale Behörde anweisen, die zu Unrecht verweigerte Bewilligung zu erteilen (BGE 115 Ia 134 E. 2c S. 137 f.; 114 Ia 209 E. 1b S. 212, mit Hinweisen).

1.5 Die staatsrechtliche Beschwerde muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Das Bundesgericht untersucht nicht von Amtes wegen, ob ein kantonaler Hoheitsakt verfassungsmässig ist, sondern prüft nur rechtsgenügend vorgebrachte, klar erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 125 I 492 E. 1b S. 495; 110 Ia 1 E. 2a S. 3 f.). Wird eine Verletzung des Willkür-

verbots (Art. 9 BV) geltend gemacht, genügt es nicht, wenn der Beschwerdeführer bloss den angefochtenen Entscheid kritisiert, wie er dies in einem appellatorischen Verfahren tun könnte, bei dem die Rechtsmittelinstanz die Rechtsanwendung frei überprüfen kann. Er muss deutlich dartun, welche Vorschriften oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze die kantonalen Behörden in einer gegen Art. 9 BV verstossenden Weise verletzt haben sollen (BGE 117 Ia 10 E. 4b S. 12, mit Hinweis).

2. Bei der Beurteilung von Prüfungsergebnissen übt das Bundesgericht grosse Zurückhaltung. Hat es auf staatsrechtliche Beschwerde hin die Bewertung von Examenleistungen zu beurteilen, so prüft es die Handhabung der einschlägigen kantonalen Verfahrensvorschriften – auf entsprechende, ordnungsgemäss begründete Rügen hin (vgl. E. 1.5) – nur unter dem Gesichtswinkel der Willkür. In erster Linie prüft es, ob das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Minimalgarantien durchgeführt worden ist, und es auferlegt sich auch bei der materiellen Beurteilung eine besondere Zurückhaltung, indem es erst einschreitet, wenn sich die Behörde von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint (BGE 121 I 225 E. 4b S. 230; 118 Ia 488 E. 4c S. 495; 106 Ia 1 E. 3c S. 4, bestätigt im Urteil 2P.223/2001 vom 7. Februar 2002, E. 2 [betreffend Anwaltsprüfung im Kanton Zürich]).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer rügt die Benotung im Fach Strafprozessrecht, die Einteilung der Fächer Zivilprozessrecht (einschliesslich Anwaltsrecht) und Straf- und Strafprozessrecht sowie die Gesamtbewertung der Prüfung als willkürlich bzw. rechtungleich. Er macht geltend, der Vorsitzende der Examinatoren (Dr. Y.), der ihn zuletzt während schätzungsweise rund einer halben Stunde in den Gebieten Strafprozessrecht und materielles Strafrecht geprüft habe, sei nur mit auswendig gelernten, schnellen Antworten, die auf eine besondere Vertrautheit mit der Materie schliessen liessen, vollauf zufrieden gewesen. An sich vollständige und richtige Antworten des Beschwerdeführers habe er als mangelhaft bewertet, wenn sie nicht auswendig, d.h. ohne Überlegungszeit, gegeben worden seien. Selbst Kandidaten, die ihr Anwaltspraktikum vollständig oder teilweise bei einem Strafgericht absolviert hätten, benötigten aber nach allgemeiner Lebenserfahrung einige Reflektionszeit, um auf knifflige Fragen auf Anhieb die richtige Antwort zu geben. Sodann seien vom betreffenden Examinator nur die als fehlerhaft taxierten Antworten gewichtet worden, die korrekten Antworten des Beschwerdeführers hätten keine Berücksichtigung gefunden.

Weiter macht der Beschwerdeführer eine willkürliche Anwendung der Prüfungsverordnung geltend. Die Wiederholung einzelner Teile von Fächern finde im Wortlaut dieser Verordnung keine Stütze; eine gesonderte Bewertung einzelner Teile (Anwaltsrecht, Strafprozessrecht) von einzelnen Teilprüfungen (Zivilprozessrecht, Straf- und Strafprozessrecht) sei im erwähnten Erlass nicht vorgesehen. Wenn die Leistung des Beschwerdeführers im Fach Straf- und Strafprozessrecht bei gesamthafter Betrachtung genügend gewesen sei – was zutrefte –, sei es daher nicht möglich, für Teile davon eine Repetitionsprüfung anzuordnen. Schliesslich rügt der Beschwerdeführer die "Nichtanwendung der Kompensationsordnung" als willkürlich. Er bezieht sich dabei auf § 17 PVO (wonach die Prüfungskommission im Falle des Ungenügens der mündlichen Prüfung auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und

mündlichen Prüfung bestimmt, ob die mündliche im ganzen Umfange oder in einzelnen Fächern zu wiederholen ist) in Verbindung mit der von der Prüfungskommission seit Jahren geübten Praxis, wonach eine mit "gut" oder besser qualifizierte schriftliche Prüfung zur "Kompensation" eines ungenügenden Faches in der ersten mündlichen Prüfung berechtigt bzw. wonach ein mit "gut" oder besser qualifiziertes mündliches Fach zur "Kompensation" mit einem ungenügenden Fach berechtigt, wenn es vom Stoff bzw. von der Stofffülle her vergleichbar ist (vgl. S. 16 und 17 der Vernehmlassung). Der Beschwerdeführer macht geltend, bei ihm sei von vornherein auf eine "Kompensation" verzichtet worden, obwohl eine solche – etwa durch die Berücksichtigung seiner besonderen Kenntnisse im Steuerrecht bzw. der vollständig beantworteten Fragen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht – hätte vorgenommen werden müssen.

3.2 Diese Darlegungen des Beschwerdeführers sind nicht geeignet, die Verfassungsmässigkeit des angefochtenen Beschlusses in Frage zu stellen:

3.2.1 Vorliegend mochten zwar gewisse äussere Umstände dem Beschwerdeführer Anlass zur Vermutung gegeben haben, er sei, weil er die Zulassung zur Anwaltsprüfung gegen den Willen der Behörde erzwungen habe, vom Vorsitzenden deswegen strenger behandelt worden. Aufgrund der Vernehmlassung der Anwaltsprüfungskommission erscheint aber nicht dargetan (vgl. E. 1.5), dass die Prüfungsbehörde bei der Beurteilung der Leistungen des Beschwerdeführers den Rahmen des ihr zuzugestehenden (weiten) Spielraumes in verfassungswidriger Weise überschritten hätte. Immerhin waren bei den Prüfungen neben dem Vorsitzenden weitere drei Examinatoren dabei (vgl. § 2 PVO), was Gewähr für eine gewisse Ausgewogenheit der Leistungsbeurteilung bietet. Gemäss glaubhafter Darstellung in der Vernehmlassung der Anwaltsprüfungskommission waren sich die Experten über das beanstandete Ergebnis überdies einig: Der Entscheid über die Nichtabnahme der Prüfung in den beiden Fächern Zivil- und Strafprozessrecht erfolgte einstimmig auf Antrag des Referenten (der nicht identisch mit Dr. Y. war, vgl. S. 7 der Vernehmlassung). Dies bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht, indem er selber den Vorsitzenden zitiert ("Wir sind alle klar der Ansicht, dass es für Sie nicht gereicht hat"). Die Ausführungen der Anwaltsprüfungskommission lassen darauf schliessen, dass die mündlichen Prüfungsleistungen des Beschwerdeführers korrekt oder jedenfalls in vertretbarer Weise bewertet wurden. Was der Beschwerdeführer diesbezüglich vorbringt, ist appellatorische Kritik, die nicht geeignet ist, den Vorwurf der Willkür zu begründen.

3.2.2 Weshalb eine gesonderte Bewertung von Strafrecht und Strafprozessrecht bzw. von Zivilprozessrecht und Anwaltsrecht eine willkürliche Anwendung der Prüfungsverordnung darstellen soll, ist nicht ersichtlich. § 11 PVO bestimmt bloss, dass sich die Prüfung u. a. auch auf die Gebiete des Straf- und Strafprozessrechts bzw. Zivilprozessrechts (einschliesslich des Anwaltsrechts) erstreckt. Eine gesonderte Bewertung wird dadurch nicht ausgeschlossen, zumal diese Bestimmung die Prüfungsgebiete umschreibt und nicht die einzelnen Fächer. Die Möglichkeit einer gesonderten Bewertung von Straf- und Strafprozessrecht, die im Übrigen durchaus sachgerecht erscheint, ergibt sich sogar ausdrücklich aus § 16 PVO, wonach Bewerber, die innert 5 Jahren vor der Anmeldung zur Anwaltsprüfung an einer schweizerischen Hochschule das juristische Doktor- oder Lizentiatsexamen mit der Note "sehr gut" bestanden haben, unter gewissen Voraussetzungen u.a. von der mündlichen Prüfung im Fach "materielles Strafrecht" befreit sind, mit anderen Worten also im Strafprozessrecht zur Prüfung antreten müssen. § 11 PVO schliesst sodann auch eine geson-

derte Bewertung von Zivilprozess- und Anwaltsrecht nicht aus. Das Zivilprozessrecht hängt nicht unmittelbar mit dem Anwaltsrecht zusammen; eine Trennung der Bewertung beider Fächer erscheint jedenfalls nicht sachfremd.

3.2.3 Bezüglich der Möglichkeit einer "Kompensation" hat der Beschwerdeführer die üblicherweise verlangten Voraussetzungen klarerweise nicht erfüllt. Nach der Darstellung in der Vernehmlassung der Anwaltsprüfungskommission, an der zu zweifeln kein Anlass besteht, berechtigt nur eine mit gesamthaft "gut" oder noch besser qualifizierte schriftliche Prüfung zur Kompensation eines ungenügenden Faches in der ersten mündlichen Prüfung. Eine darunter liegende Qualifikation (also "genügend" oder "genügend bis gut") reicht nicht aus. Gleichermassen kann nur eine sehr gute oder gute mündliche Teilprüfung in einem Einzelfach zur Kompensation einer ungenügenden Teilprüfung in einem anderen Fach innerhalb der ersten mündlichen Prüfung herangezogen werden. Der Beschwerdeführer hatte seine schriftliche Arbeit mit dem Prädikat "genügend bis gut" abgeschlossen; für alle bestandenen mündlichen Fächer erhielt er die Bewertung "genügend" (vgl. S. 18 der Vernehmlassung). Insoweit bestand nach dem Gesagten kein Anspruch auf eine "Kompensation".

4.

4.1 Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, der Vorsitzende der Prüfungskommission sei befangen gewesen: Während des ganzen Prüfungsverlaufes habe er keine Miene verzogen und sei ihm – dem Beschwerdeführer – "auffällig unfreundlich" gegenübergetreten. Die Haltung des Vorsitzenden, mit herablassenden Kommentaren und Bemerkungen bloss die Fehler des Beschwerdeführers hervorstreichen, habe das ganze Prüfungsgespräch durchzogen. Mit deplatzierten und beleidigenden Äusserungen auch nach der Prüfung sei erneut der Anschein erweckt worden, dass der Vorsitzende eine persönliche Antipathie gegenüber dem Beschwerdeführer hege, womit eine Befangenheit zu bejahen sei.

4.2 Die Befangenheitseinrede gegen den Vorsitzenden ist zwar nicht verspätet, aber ebenfalls unbegründet:

Bei der Anwaltsprüfungskommission handelt es sich nicht um ein Gericht im Sinne von Art. 30 BV. Die Kommission hatte vorliegend die Funktion einer Verwaltungsbehörde; die aus Art. 6 EMRK und Art. 30 Abs. 1 BV ableitbaren Ansprüche auf ein unparteiliches Gericht sind daher nicht anwendbar. Wann Mitglieder einer Verwaltungsbehörde in den Ausstand zu treten haben, ergibt sich einerseits aus dem anwendbaren kantonalen Verfahrensrecht und andererseits aus den aus Art. 4 aBV hergeleiteten bzw. neu aus Art. 29 Abs. 1 BV herleitbaren Grundsätzen (BGE 125 I 119 E. 3, Urteil 2P.231/1997 vom 19. Mai 1998, in: ZBI 100/1999 S. 74 ff., E. 2b). Der Beschwerdeführer beruft sich für seine Ausstandsfrage nicht auf das kantonale Verfahrensrecht, sondern unmittelbar auf die einschlägigen Garantien der Bundesverfassung, deren Einhaltung das Bundesgericht mit freier Kognition prüft (vgl. BGE 125 I 257 E. 3a S. 259; 124 I 49 E. 3a S. 51). Nach der bundesgerichtlichen Praxis haben Mitglieder einer Administrativbehörde unmittelbar von Verfassungs wegen grundsätzlich nur dann in den Ausstand zu treten, wenn sie an der zu behandelnden Sache ein persönliches Interesse haben. Für nichtpolitische Verwaltungsbehörden können sich darüber hinaus, je nach Funktion, noch weitere verfassungsrechtliche Ablehnungsgründe ergeben (BGE 125 I 119 E. 3g S. 125 f., ZBI 100/1999 S. 76 f.). Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass bei einer Prüfung der vorliegenden

Art für die zuständigen Behördenmitglieder die gleichen Anforderungen an die Unbefangenheit und Unparteilichkeit gelten müssen wie für einen Richter (vgl. dazu BGE 128 V 82 E. 2a S. 84 f.; 125 I 209 E. 8a S. 217), reichen die weitgehend auf subjektiver Interpretation beruhenden Einwendungen gegen das Verhalten des Vorsitzenden nicht aus, um den Vorwurf der Verfassungsverletzung zu begründen. Allein ein subjektiv wahrgenommenes "auffällig unfreundliches Verhalten" während der Prüfung stellt keinen Grund für die Annahme einer Befangenheit dar. Wohl mag der Beschwerdeführer zudem gewisse Aussagen des Vorsitzenden während des Prüfungsgesprächs als "herablassend" empfunden haben. Aufgrund der besonderen Umstände einer Prüfungssituation reichen aber einzelne, allenfalls etwas wenig bedachte Äusserungen eines Experten nicht aus, um dessen Ausstandspflicht zu begründen (vgl. Urteil 2P.106/1999, E. 4c). Dasselbe gilt für das vom Beschwerdeführer gerügte Verhalten des Vorsitzenden nach der Prüfung. Nachdem der Beschwerdeführer – wie er selber einräumt (S. 10 der Beschwerdeschrift) – gegenüber der Kommission seiner Enttäuschung über das nicht vollständige Bestehen der Prüfung Ausdruck verliehen hatte, kann aus der (nicht bestrittenen) Bemerkung des Vorsitzenden "Ja; wir sind enttäuscht von Ihnen" jedenfalls nicht geschlossen werden, dieser sei ihm gegenüber voreingenommen gewesen. Nichts anderes sagen lässt sich über das auf S. 10 unten der Beschwerdeschrift zitierte Gespräch ("Wir können Ihnen keinen vorweihnachtlichen Bonus geben (...)", das sich gemäss den Erinnerungen des Vorsitzenden "in etwa so zugetragen" haben soll (S. 8 der Vernehmlassung). Auch in diesen Äusserungen ist keine persönliche Antipathie des Vorsitzenden gegenüber dem Beschwerdeführer erkennbar.

Die Rüge der Befangenheit dringt nach dem Gesagten nicht durch.

5. Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich in allen Punkten als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Für einen Beizug von internen Notizen bzw. Protokollen der Prüfungsbehörde besteht kein Anlass. Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 159 Abs. 2 OG analog).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, schriftlich mitgeteilt.

(Quelle: www.bger.ch, 2P.19/2003)

7. BGE vom 18.8.2004 (Kein Erlass der Prüfung)

X., Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Bruno Frick,
gegen

Obergericht des Kantons Zürich, Gesamtobergericht, Postfach, 8001 Zürich.

Art. 8, 9 und 27 BV (Anwaltspatent unter Erlass der Prüfung),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Gesamtobergericht, vom 6. Januar 2004.

Sachverhalt:

A. Gemäss § 1 des zürcherischen Gesetzes vom 3. Juli 1938 über den Anwaltsberuf (Anwaltsgesetz, AnwG) steht das Recht zur berufsmässigen Vertretung und Verbeiständung von Parteien in Zivil- und Strafprozessen vor den zürcherischen Gerichten sowie vor Untersuchungs- und Anklagebehörden und deren Oberinstanzen in der Regel nur solchen handlungsfähigen, ehrenhaften und zutrauenswürdigen Personen zu, denen das Obergericht das Fähigkeitszeugnis im Sinne von § 2 AnwG erteilt hat. § 2 AnwG lautet:

"Das Fähigkeitszeugnis erhält, wer die zürcherische Rechtsanwaltsprüfung bestanden hat.

Das Obergericht kann ausnahmsweise Bewerbern, die auf Grund ihres Bildungsganges und einer mindestens fünfjährigen erfolgreichen Tätigkeit in der Rechtspflege oder in der Verwaltung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes geeignet erscheinen, nach Anhörung der Prüfungskommission und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte die Prüfung ganz oder teilweise erlassen."

Am 17. November 2003 hat der Kantonsrat des Kantons Zürich ein neues Anwaltsgesetz (nAnwG) beschlossen, das der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss vom 12. Mai 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt hat (OS Zürich Band 59 S. 144). Nach dem neuen Gesetz wird der Erwerb des Fähigkeitszeugnisses unter Erlass der ganzen Prüfung (so genanntes Schenkpatent) nicht mehr möglich sein. Gemäss seinem § 3 Abs. 2 lit. b wird das Obergericht bloss einen Teil der Anwaltsprüfung erlassen können, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber über eine langjährige erfolgreiche Berufstätigkeit bei zürcherischen Gerichten oder in der Verwaltung ausweist.

B. Lic.iur. X., geb. 1952, ist seit 1. April 1980 in der Zürcher Justiz tätig. Im Jahr 1984 wurde sie als Richterin des Bezirksgerichts A. gewählt; seit 1993 ist sie dessen Vizepräsidentin und übt verschiedene Funktionen aus (unter anderem Abteilungspräsidium, Präsidium Jugendgericht, Einzelrichterin). Ihr Beschäftigungsgrad beträgt zurzeit insgesamt 60 %.

Mit einem am 26. Mai 2003 verfassten, am 20. September 2003 eingereichten Gesuch, welches sie am 26. November 2003 ergänzte, beantragte sie gestützt auf § 2 Abs. 2 AnwG die Erteilung des zürcherischen Anwaltspatents unter Erlass der Prüfung. Nach Anhörung der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zürich (welche in ihrer Vernehmlassung vom 19. November 2003 keinen expliziten Antrag stellte) und der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich (welche am 6. November 2003 Ablehnung des Gesuchs beantragte) behandelte das Obergericht das Gesuch in einer Plenarversammlung vom 10. Dezember 2003 und wies es mit Beschluss vom 6. Januar 2004 ab.

C. Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 12. Februar 2004 beantragt X. dem Bundesgericht, den Beschluss des Plenums des Obergerichts unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Obergerichts bzw. zu Lasten des Kantons Zürich zu kassieren. Sie rügt die Verletzung von Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 9 und Art. 27 BV.

Das Obergericht beantragt Abweisung der Beschwerde. Die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich verzichtet ausdrücklich, die Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zürich stillschweigend auf Vernehmlassung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Zur Erhebung der staatsrechtlichen Beschwerde ist legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Behebung einer behaupteten Rechtsverletzung hat (Art. 88 OG). Die Anwaltstätigkeit fällt in den Schutzbereich der von Art. 27 BV garantierten Wirtschaftsfreiheit (BGE 130 II 87 E. 3 S. 92 mit Hinweisen). Die Nichterteilung des Fähigkeitszeugnisses berührt die Beschwerdeführerin, die (neben-) beruflich als Anwältin tätig sein möchte, in der Ausübung dieses Grundrechts und damit in rechtlich geschützten Interessen. Sie ist zur staatsrechtlichen Beschwerde gegen den ihr die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses verweigernden letztinstanzlichen kantonalen Entscheid wegen Verletzung der Wirtschaftsfreiheit und, weil damit zusammenhängend, von Art. 8 und 9 BV legitimiert. Ob es sich unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigt, die Voraussetzungen für den prüfungsfreien Erwerb des Zeugnisses zu verneinen, ist nicht Eintretensfrage (vgl. spezifisch zum zürcherischen "Schenkpatent": Urteil 2P.222/1990 vom 22. März 1991 E. 1a).

1.2 Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss die staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sein sollen. Die Beschwerdeschrift enthält entsprechend begründete Rügen. Da auch die übrigen formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten. Allerdings sind die Ausführungen in der Beschwerdeschrift teilweise appellatorischer Natur (vgl. BGE 128 I 295 E. 7a S. 312; 127 I 38 E. 4 S. 43), sodass insoweit darauf nicht einzutreten ist. Zum Vornherein nicht einzugehen ist auf die Kritik am angefochtenen Beschluss, soweit die Beschwerdeführerin selber ausdrücklich auf die Erhebung eigentlicher Rügen verzichtet (Beschwerdeschrift S. 8).

2. § 2 Abs. 1 AnwG macht den Zugang zum Anwaltsberuf von einem Fähigkeitszeugnis abhängig, welches das Bestehen der zürcherischen Rechtsanwaltsprüfung voraussetzt. Das Erfordernis, einen Fähigkeitsausweis vorzulegen, stellt einen schweren Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar (BGE 125 I 322 E. 3b S. 326). Einen solchen zu verlangen, ist, eine genügende gesetzliche Grundlage vorausgesetzt, indessen zulässig, dient er doch dem Schutz des rechtsuchenden Publikums und damit einem gewichtigen öffentlichen Interesse; entsprechend dürfen hohe Anforderungen an die Fachkenntnisse des Anwalts gestellt werden (BGE 122 I 13 E. 3c/cc S. 137: 113 Ia 286 E. 4c S. 290). Das Vorhandensein dieser Kenntnisse dürfen die Kantone grundsätzlich vom Bestehen einer Fähigkeitsprüfung abhängig machen; dies entspricht längstens einem gesamtschweizerischen Standard und ist heute von Bundesrechts wegen eine zwingende Voraussetzung für die Eintragung ins kantonale Anwaltsregister und damit der binnenschweizerischen Freizügigkeit für Anwälte (Art. 7 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61]).

Da der Zweck der Prüfung darin besteht festzustellen, ob die für die Ausübung des Anwaltsberufs erforderlichen Fachkenntnisse vorhanden sind, wäre auch denkbar, dass der entsprechende Nachweis auf andere Weise erbracht wird. (Unter anderem) darauf nimmt die Ausnahmeregelung von § 2 Abs. 2 AnwG Bezug, wenn sie die ausnahmsweise Erteilung des Fähigkeitsausweises ohne Prüfung insbesondere von einem qualifizierten Bildungsgang und langjähriger erfolgreicher Tätigkeit in der Rechtspflege in verantwortungsvoller Position abhängig macht. Unmittelbar aus Art.

27 BV selber indessen lässt sich kein Anspruch darauf ableiten, dass die fachliche Befähigung anders unter Beweis gestellt werden könnte als durch das Ablegen einer speziell im Hinblick auf die Ausübung des Anwaltsberufs ausgestalteten Prüfung. Es ist Sache des kantonalen Gesetzgebers, Ausnahmen ausdrücklich vorzusehen und die Bedingungen für den Erlass der Prüfung näher zu umschreiben. Bei den entsprechenden Normen handelt es sich nicht um solche, die erst die Grundlage für einen Grundrechtseingriff bilden; vielmehr wird dadurch die als solche grundsätzlich verfassungskonforme Eingriffsnorm entschärft. Wiewohl solche Ausnahmebestimmungen im Gesamtzusammenhang mit der ganzen Berufszulassungsregelung zu sehen sind, ist dieser besonderen Funktion bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung ihrer Anwendung und Auslegung Rechnung zu tragen. Die gemäss Art. 36 BV für die Einschränkung von Grundrechten massgeblichen Kriterien sind dabei nicht unbesehen anzuwenden. So stellt sich bei dieser Konstellation die Frage nach dem Vorliegen eines schwerwiegenden oder bloss leichten Grundrechtseingriffs ebenso wenig wie die Problematik der (genügend bestimmten) formellgesetzlichen Grundlage. Erforderlich ist bloss, dass die Ausnahmeregelung bzw. deren Auslegung auf vertretbaren, nachvollziehbaren Motiven beruht und insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot respektiert. Dass dabei die mit dem Prüfungserfordernis verbundenen Aspekte der Wirtschaftsfreiheit mit zu berücksichtigen sind, insbesondere der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden, wonach staatliche Massnahmen unzulässig sind, die den Wettbewerb unter direkten Konkurrenten verzerren und die Wettbewerbsneutralität verfälschen (BGE 130 I 26 E. 4.4 S. 42; 130 II 87 E. 3 S. 92, je mit Hinweisen), ändert nichts daran, dass das Bundesgericht die Auslegung und Anwendung der Ausnahmebestimmung nicht frei, sondern nur auf Willkür hin prüft. Insofern sind die Ausführungen im Urteil 2P.222/1990 vom 22. März 1991 E. 1b am Ende zu relativieren bzw. zu präzisieren.

3.

3.1 Nach der Auslegung, die das Obergericht § 2 Abs. 2 AnwG gibt, wird der Erlass der ganzen Prüfung in der Regel nur bewilligt, wenn der Bewerber, der eine mindestens 5-jährige Tätigkeit als vollamtlicher Bezirks- oder kantonalen Richter ausweisen kann, aus dem Staatsdienst ausscheidet. Dies ist ausdrücklich so festgehalten in Art. 2 der Richtlinien des Gesamtobergerichts vom 1. März 1995 betreffend die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf unter Erlass der Prüfung. Gleich wie ein aus dem Staatsdienst ausscheidender Richter kann – was mit den Teilrichterämtern aktuell geworden ist – praxismässig auch der Richter von der Prüfung befreit werden, der sich in einer Stellung befindet, die ihm die Ausübung des Anwaltsberufs effektiv erlaubt. Erforderlich ist danach ein praktisches aktuelles Interesse an der Patenterteilung.

Die Beschwerdeführerin rügt diese Gesetzesauslegung als willkürlich. Sie kritisiert, entgegen der Ansicht des Obergerichts bestimme das Gesetz nirgends, dass das Patent nur dann prüfungsfrei erteilt werden könne, wenn der Bewerber – völlig – aus dem Staatsdienst ausscheide oder sich bei Teilbeschäftigung jedenfalls in einer Stellung befinde, die ihm die Ausübung des Anwaltsberufs erlaube; das in ihrem Fall zur Anwendung gekommene Kriterium eines Beschäftigungsgrades im Staatsdienst von höchstens 50 % (bzw. freier Kapazität von mindestens 50 %) lasse sich dem Gesetz ebenso wenig entnehmen wie dasjenige eines aktuellen Interesses an der Berufsausübung; der Gesetzestext sei nach Sinn und Zweck sowie nach grammatikalischem und sprachlichem Verständnis insofern klar, als nebst fachlichen an sich keine

weiteren Zulassungskriterien massgeblich sein sollten; ein Anspruch auf Prüfungserlass müsse bei Erfüllung der vom Gesetz genannten Vorgaben jedenfalls dann bejaht werden, wenn durch Aufgabe der Vollzeitstelle oder bei Besetzung einer blossen Teilzeitstelle noch freie wirtschaftliche Kapazitäten vorhanden seien; unerheblich müsse bleiben, wie gross diese seien und ob sie voraussichtlich auch tatsächlich für die Ausübung des Anwaltsberufs benützt würden, liege es doch im freien verfassungsmässig geschützten Willen des Individuums, ob und wie der Beruf dann auch tatsächlich ausgeübt werde.

3.2 Die Auslegung eines Gesetzes ist nicht schon dann willkürlich, wenn eine andere Lösung vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn sich dafür keine ernsthaften und objektiven Gründe finden lassen, sie zu unhaltbaren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werdenden Ergebnissen führt und in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. BGE 128 I 177 E. 2.1 S. 182, 273 E. 2.1 S. 275, je mit Hinweisen).

3.3

3.3.1 § 2 AnwG will sicherstellen, dass niemand als Anwalt tätig ist, der seine Fähigkeiten für die Ausübung dieses Berufs nicht nachgewiesen hat. Die Prüfung stellt den Regelfall dar (Abs. 1), ihr gänzlicher oder teilweiser Erlass die Ausnahme (Abs. 2). Der Ausnahmecharakter des Prüfungserlasses ergibt sich explizit aus dem Wortlaut von § 2 Abs. 2 AnwG ("ausnahmsweise") sowie aus dem Umstand, dass er als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist. Dem Obergericht ist damit ein Ermessen eingeräumt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2P.173/1995 vom 6. März 1996 E. 4e); der Spielraum erscheint umso grösser, als die Möglichkeit der Prüfung allen Personen, die das Anwaltspatent erwerben wollen, offen steht. Der Gesetzeswortlaut allein schliesse nicht aus, die Prüfung überhaupt nur beim vollen Ausscheiden aus dem Staatsdienst zu erlassen, wie dies die obergerichtlichen Richtlinien vom 1. März 1995 vorsehen. Erst recht erlaubt der Wortlaut die grosszügigere Auslegung, den Erlass auch bei um mindestens 50 % reduziertem Beschäftigungsgrad zu gewähren. Diese mit dem Gesetzeswortlaut vereinbare Auslegung entspricht langjähriger Praxis des Obergerichts (vgl. dazu Hans Schmid, in: Andreas Donatsch, Thomas Fingerhuth, Viktor Lieber, Jörg Rehberg, Hans Ulrich Walder-Rickli [Hrsg], 101 Jahre zürcherisches "Schenkpatent", in: Festschrift 125 Jahre Kassationsgericht des Kantons Zürich, S. 537 ff., insbesondere S. 541 bzw. 543 ff.). Es ist zu prüfen, ob sie, auch unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung sowie des Rechtsgleichheitsgebots, auf vernünftigen, nachvollziehbaren Gründen beruht.

3.3.2 Vorerst ist festzuhalten, dass – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – der Erwerb des Anwaltspatents unter Erlass der Prüfung dem regulären Weg über eine Prüfung nicht gleichzusetzen ist. Zwar mag langjährige Praxis in der Rechtspflege die Fähigkeit zur Lösung rechtlicher Probleme belegen (vgl. Urteil 2P.222/1990 vom 22. März 1991 E. 2d). Regelmässig betrifft diese Praxis aber nur Ausschnitte aus der Gesamtheit der Rechtsordnung und ist daher dem umfassenden Erarbeiten des gesamten Stoffes im Hinblick auf eine entsprechend breit angelegte Prüfung nicht gleichzuhalten. Zudem wird mit dem Erfordernis einer schriftlichen und mündlichen Prüfung auch die Fähigkeit trainiert, das erworbene Wissen innert begrenzter Zeit und unter Stressbedingungen, mit denen in der praktischen Advokatur immer zu rechnen ist, zuverlässig anwenden zu können (BGE 122 I 130 E. 3c/cc S. 137). Davon geht auch der Bundesgesetzgeber aus, wenn er das Bestehen einer

Prüfung zur absoluten Voraussetzung für die interkantonale Freizügigkeit bei der Ausübung des Anwaltsberufs macht (Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA). Da die beiden Erwerbsarten des zürcherischen Anwaltspatents nicht als gleichwertig zu gelten haben, ist es unter dem Gesichtswinkel des Rechtsgleichheitsgebots, das nur Gleiches gleich zu behandeln gebietet (BGE 129 I 1 E. 3 S. 3, 265 E. 3.2 S. 268 f., je mit Hinweisen), nicht zu beanstanden, wenn unterschiedliche rechtliche Regelungen damit verknüpft werden. Vielmehr erscheint es im Interesse derjenigen, die das Fähigkeitszeugnis auf dem ordentlichen gesetzlichen Weg erwerben müssen, geboten, den prüfungsfreien Erwerb von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig zu machen.

Die Voraussetzung, dass real die Möglichkeit zur Ausübung der Advokatur in erheblichem Ausmass und ein aktuelles Interesse daran bestehen muss, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des Schenkpatents (s. dazu Hans Schmid, a.a.O., insbesondere S. 539 f. zur Regelung gemäss Anwaltsgesetz von 1938). Dieses wurde in der Regel verdienten Justiz- oder Verwaltungsangehörigen, die ganz oder doch zu einem erheblichen Teil aus dem Staatsdienst ausschieden, erteilt. Damit sollte ihnen das künftige berufliche Fortkommen in neuer Position erleichtert werden. Es handelte sich um eine Art ausserordentliche Starthilfe bei freier Kapazität und bei ausgeprägtem persönlichem, aktuellem Bedürfnis des Begünstigten bei besonderer Ausgangslage. Wiewohl dieses Zulassungskriterium für sich nicht polizeilicher Natur (Gewährleistung genügender Fachkenntnisse) ist, ermöglicht es auf sinnvolle Weise die Begrenzung der Anzahl prüfungsfrei erworbener Fähigkeitszeugnisse. Dass diese im Interesse der zur Ablegung der Prüfung verpflichteten Bewerber erforderliche und legitime Begrenzung anhand dieses Kriteriums erfolgreich herbeigeführt werden kann, zeigt die geringe Anzahl prüfungsfrei erworbener Fähigkeitszeugnisse (Hans Schmid, a.a.O., S. 541 f.). Damit erlaubt dieses Kriterium eine rechtsgleiche Handhabung der Ausnahmebestimmung von § 2 Abs. 2 AnwG vorerst im Verhältnis zum Erwerb des Fähigkeitszeugnisses durch Ablegen einer Prüfung.

Wird bei der Auslegung von § 2 Abs. 2 AnwG zulässigerweise auf das Kriterium genügender zeitlicher Kapazität für eine effektive Anwaltstätigkeit abgestellt, so leuchtet ein, dass es im Hinblick darauf einer Grenzziehung zwischen noch genügenden und nicht mehr zureichenden zeitlichen Ressourcen bedarf. Dabei steht dem Obergericht naturgemäss ein grosses Ermessen zu. Die nach dem angefochtenen Entscheid praxismässig bei einer Tätigkeit im Staatsdienst von maximal 50 % festgesetzte Grenze ist nicht zu beanstanden. Der Umstand, dass wohl auch bei einer etwas geringeren Kapazitätsreserve noch eine nebenamtliche Anwaltstätigkeit möglich wäre, lässt die Grenzziehung nicht als verfassungswidrig, insbesondere nicht als willkürlich erscheinen. Dies umso weniger, als für die Beanspruchung der ausserordentlichen Privilegierung, welche der prüfungsfreie Erwerb des Fähigkeitszeugnisses darstellt, nicht das Element der freien Kapazität als solches massgeblich ist, sondern dieses in Verbindung mit einem ausgeprägten aktuellem Bedürfnis nach Berufsausübung. Diese Grenzziehung erlaubt eine rechtsgleiche Anwendung der Ausnahmeregelung von § 2 Abs. 2 AnwG grundsätzlich auch im Vergleich zwischen verschiedenen Bewerbern um den prüfungsfreien Erwerb des Fähigkeitszeugnisses.

Nicht nachvollziehbar ist, wenn die Beschwerdeführerin sinngemäss rügt, das Erfordernis des aktuellen Berufsausübungsinteresses verletze die Wirtschaftsfreiheit insofern, als dieses Grundrecht jegliche Verpflichtung zur Ausübung eines Berufes untersage; durch das erwähnte Erfordernis wird niemand zur Ausübung einer Tätigkeit

verpflichtet. Umgekehrt führt die Anwendung des Kriteriums auch nicht zu einem Berufsverbot, besteht doch die Möglichkeit, das Fähigkeitszeugnis durch Ablegen der Prüfung zu erwerben.

3.3.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass § 2 Abs. 2 AnwG bzw. die vom Obergericht dazu entwickelte Praxis, den prüfungsfreien Erwerb des Fähigkeitszeugnisses vom Ausscheiden aus dem Staatsdienst oder von einem maximalen Beschäftigungsgrad im Staatsdienst von 50 % abhängig zu machen, grundsätzlich verfassungskonform ist. Diese Praxis verletzt weder das Willkürverbot, das Gleichbehandlungsgebot noch sonst wie Art. 27 BV.

3.4 Die Beschwerdeführerin ist aktuell zu 60 % in der Zürcher Justiz tätig, weshalb sie der Praxis entsprechend keinen Anspruch auf Erlass der Prüfung hat. Ihren weiteren Rügen, die sie zur konkreten Anwendung von § 2 Abs. 2 AnwG in ihrem Fall erhebt, fehlt damit weitgehend die Grundlage, und es ist darauf nachfolgend nur kurz einzugehen. Vorbehalten bleiben die Rügen betreffend rechtsungleiche Gesetzesanwendung, welche in E. 4 behandelt werden.

3.4.1 Die Beschwerdeführerin kritisiert, dass das Obergericht zur Begründung seines Beschlusses auch auf § 3 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG) hingewiesen hat, wonach es Zürcher Richtern, insbesondere auch den teilsamtlichen Mitgliedern der Bezirksgerichte, weitgehend untersagt ist, Parteien vor Zürcher Gerichten zu vertreten. Ebenso bemängelt sie, dass das Obergericht berücksichtigt hat, dass angesichts von Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA kaum eine Möglichkeit zur forensischen Anwaltstätigkeit ausserhalb des Kantons Zürich bestehe. Wenn es indessen für die Frage des Prüfungserlasses darauf ankommen darf, ob ein aktuelles Interesse daran besteht, über das Anwaltspatent zu verfügen, ist es nicht willkürlich oder sonst wie verfassungswidrig, wenn geprüft wird, in welchem Umfang die Anwaltstätigkeit nach den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen überhaupt ausgeübt werden kann. Die Beschwerdeführerin erfüllt schon das grundsätzlich zulässige Kriterium des maximalen Beschäftigungsgrades von 50 % nicht, und der Prüfungserlass hätte ihr schon allein darum wegen ungenügendem aktuellem Interesse verweigert werden können. Erst recht muss ihr Interesse an der privilegierten Erteilung des Fähigkeitszeugnisses nicht als hinreichend angesehen werden, wenn sich dieses im Wesentlichen darauf beschränkt, in limitierter Zeit beratende Tätigkeiten auszuüben, für die kein Anwaltspatent erforderlich ist. Im Übrigen würde § 3 Abs. 2 GVG angesichts der den Kantonen zustehenden grossen Freiheit bei der Gestaltung ihrer Justizorganisation unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfung ohne weiteres standhalten. Die Sonderregelung für Kassationsrichter liesse sich mit der speziellen Natur der Institution des Kassationsgerichtes rechtfertigen, das als ausserordentliche Milizinstanz ausgestaltet ist und namentlich auch durch praktizierende Anwälte besetzt werden soll.

3.4.2 Die Beschwerdeführerin wirft dem Obergericht zu Unrecht vor, es erlaube eine unzulässige Rück- bzw. Vorwirkung des neuen, erst auf den 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Anwaltsgesetzes, indem es berücksichtige, dass der prüfungsfreie Erwerb des Fähigkeitszeugnisses nicht mehr zulässig sei (§ 3 Abs. 2 lit. b nAnwG). Mit seinem Hinweis auf das neue Recht hat das Obergericht bloss hervorgehoben, dass (auch) angesichts der gewandelten politischen Gewichtung der Frage des Schenkpatents kein Grund bestehe, von der (zulässigerweise) zurückhaltenden Praxis abzuweichen.

4. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots, das sich aus Art. 8 Abs. 1 BV wie auch aus Art. 27 BV ergibt, sowie des Diskriminierungsverbots gemäss Art. 8 Abs. 2 BV.

4.1 Die Rechtsgleichheit wird zunächst in allgemeiner Weise durch Art. 8 Abs. 1 BV gewährleistet. Danach ist die rechtsanwendende Behörde verpflichtet, Sachverhalte mit gleichen relevanten Tatsachen gleich zu behandeln, soweit nicht sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen bzw. gebieten (BGE 130 I 71 E. 3.6 S. 70; 129 I 113 E. 5.1 S. 125 f., je mit Hinweisen). Darüber hinaus sieht Art. 27 BV die Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden im Sinn der Wettbewerbsneutralität vor (vgl. BGE 130 I 26 E. 4.4 S. 42; 130 II 87 E. 3 S. 92, je mit Hinweisen). Im vorliegenden Zusammenhang ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit aus Art. 27 BV nichts Zusätzliches. Es ist anhand der von der Beschwerdeführerin erwähnten Vergleichsfälle zu prüfen, ob das Obergericht die von ihm beschriebene und als solche dem Gleichheitsgebot genügende Praxis tatsächlich durchwegs angewendet oder aber die Beschwerdeführerin gegenüber gewissen Bewerbern, die sich in vergleichbarer Lage wie sie befinden, benachteiligt hat. Dies ist nicht der Fall:

In tatsächlicher Hinsicht kann, in Berücksichtigung der präzisierenden Ausführungen in der Vernehmlassung des Obergerichts und ohne dass die entsprechenden Akten noch einzuholen wären, davon ausgegangen werden, dass in keinem der angesprochenen Fälle, in denen die Prüfung erlassen wurde, ein Beschäftigungsgrad im Staatsdienst von über 50 % vorlag. Wohl verhält es sich im Fall von Bezirksgerichtspräsident B. so, dass dieser sich zum Zeitpunkt der Patenterteilung (Ende 2003/Anfang 2004) offenbar noch zu 100 % im Staatsdienst befand; damals aber stand bereits sein definitives und vollständiges Ausscheiden aus dem Staatsdienst per Ende August 2004 fest. Damit aber lässt sich die Beschwerdeführerin mit Bezug auf das gemäss feststehender Praxis massgebliche Abgrenzungskriterium des Beschäftigungsgrads mit keiner der von ihr erwähnten Personen vergleichen. Dies gilt insbesondere auch für ihren Ehemann, der ebenfalls vollständig aus dem Staatsdienst ausgeschieden ist und dessen Situation sich, unabhängig von der Frage der Beanspruchung der interkantonalen Freizügigkeit (Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA), mit derjenigen der Beschwerdeführerin nicht vergleichen lässt.

Das Obergericht hat das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV (bzw. Art. 27 BV) nicht verletzt, indem es das Gesuch der Beschwerdeführerin um Erlass des Anwaltsexamens ablehnte.

4.2 Die Beschwerdeführerin erachtet das Diskriminierungsverbot des Art. 8 Abs. 2 BV als verletzt, weil sie vor allem wegen der ihr obliegenden Erziehung ihrer Kinder einen Beschäftigungsgrad von 60 % und nicht eine Vollzeitstelle innehat; ihre Teilzeitbeschäftigung sei nicht zuletzt Ausdruck ihrer gesellschaftlichen Rolle als Frau; es falle auf, dass das prüfungsfreie Patent immer nur Männern gewährt werde, während es Frauen verweigert werde oder diese es vor Bundesgericht erkämpfen müssten.

Soweit diese Rüge überhaupt nachvollziehbar und damit in einer den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise erhoben wird, ist sie offensichtlich unbegründet. Eine im Sinne des Diskriminierungsverbots von Art. 8 Abs. 2 BV qualifizierte Art der Ungleichbehandlung (vgl. zum Gehalt des Diskriminierungsverbots: BGE 129 I 217 E. 2.1 S. 224, 232 E. 3.4 S. 239, 292 E. 3.2.2 S. 397) könnte gegebenenfalls dann vorliegen, wenn der Beschwerdeführerin der Prüfungserlass ge-

rade deshalb verweigert würde, weil sie – wegen ihrer gesellschaftlichen Rolle als Frau – einer blossen Teilzeitbeschäftigung nachgeht. So verhält es sich indessen gerade nicht; in der Tat wären ihre Chancen, dass dem Gesuch entsprochen würde, klarerweise grösser gewesen, wenn sie – wie es namentlich nicht selten bei Frauen mit Kindern vorkommt – einen niedrigen Beschäftigungsgrad (z.B. von 50 %) aufgewiesen hätte. Eine Diskriminierung wegen des Geschlechts hat die Beschwerdeführerin nicht dargetan, auch nicht mit dem unspezifischen Verweis auf den Fall von C., aus welchem sich nichts zu ihren Gunsten ableiten lässt.

5. Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich, soweit darauf einzutreten ist, als unbegründet und ist abzuweisen. Dementsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die staatsrechtliche Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte im Kanton Zürich, dem Obergericht des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, und dem Obergericht des Kantons Zürich, Gesamtobergericht, schriftlich mitgeteilt.

(Quelle: www.bger.ch, 2P.46/2004)

P.S. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um lic. iur Christine Steiner, Präsidentin des Bezirksgerichts Dielsdorf.

8. VGE vom 2.8.2010 (Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung)

Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 02.08.2007

Spruchkörper: 4. Abteilung/4. Kammer

Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht

Betreff: Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf

Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf

Die Beschwerdeführerin hatte die schriftliche Anwaltsprüfung nach dem dritten Versuch nicht bestanden. Mit Beschwerde gegen den Abweisungsbeschluss der Anwaltsprüfungskommission rügt sie sowohl Mängel des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens als auch Rechtsverletzungen bzw. Ermessensfehler im Bezug auf die konkrete Bewertung ihrer Prüfung.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1.1) und der Kammer (E. 1.2). Beschwerdelegitimation: Die Beschwerdeführerin hat – trotz der Möglichkeit, die Prüfung nach einer 2-jährigen Wartezeit nochmal zu versuchen – ein schutzwürdiges Interes-

se an der Aufhebung des negativen Prüfungsentscheids (E. 1.3). Das Verwaltungsgericht prüft die eigentliche Bewertung von Examensleistungen mit eingeschränkter Kognition: Es hebt Prüfungsentscheide erst auf, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (E. 2.2). Hingegen werden Rügen betreffend Auslegung und Anwendung von Rechtsätzen und wegen Verfahrensmängeln mit uneingeschränkter Kognition geprüft (E. 2.3). Weil das Prüfungsverfahren in der Verordnung über die Rechtsanwaltsprüfung nur fragmentarisch geregelt ist (E. 3.1), fragt sich vorliegend, ob die Prüfungsbehörde das ihr zustehende Ermessen im Bezug auf das Prüfungs- und Bewertungsverfahren pflichtgemäss gehandhabt hat. Dabei ist namentlich zu prüfen, ob das Verfahren rechtsgleich und willkürfrei ausgestaltet ist. Vorliegend sind diese Verfahrensgrundsätze nicht verletzt worden (E. 3.2). Ebenso wenig ist die materielle Prüfungsbewertung zu beanstanden (E. 4).

Abweisung.

Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
4. Abteilung

VB.2007.00060

Entscheid
der 4. Kammer
vom 2. August 2007

Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter Rudolf Bodmer, Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Gerichtssekretärin Eliane Schlatter.

In Sachen

A,

Beschwerdeführerin,

gegen

Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich,

Beschwerdegegnerin,

betreffend Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf,

hat sich ergeben:

I.

A legte im Herbst 2006 die dritte schriftliche Anwaltsprüfung ab, nachdem sie zwei schriftliche Prüfungen im Jahr 2005 wegen ungenügender Leistungen nicht bestanden hatte. Die Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich bewertete auch ihre dritte Arbeit als ungenügend und wies A mit Beschluss vom 21. Dezember 2006 ab.

II. Gegen diesen Beschluss gelangte A mit Beschwerde vom 9. Februar 2007 ans Verwaltungsgericht. Sie beantragte – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Anwaltsprüfungskommission –, der Beschluss vom 21. Dezember 2006 sei aufzuheben. Zudem sei die dritte schriftliche Prüfung als bestanden zu qualifizieren; eventualiter sei sie aufzuheben.

Die Anwaltsprüfungskommission beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 13./16. April 2007, die Beschwerde sei abzuweisen und die Kosten seien der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss dem seit dem 1. Januar 2005 in Kraft stehenden § 41 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) ist gegen Anordnungen der Anwaltsprüfungskommission die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (vgl. auch §§ 2 ff., 38 und 43 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003 [LS 215.1, AnwaltsG]; zur fehlenden sachlichen Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bis Ende 2004 vgl. VGr, 12. Mai 2004, VB.2004.00200, E. 2, www.vgrzh.ch).

1.2 Die vorliegende Beschwerde weist keinen Streitwert auf und beschlägt keine Sondermaterie gemäss § 38 Abs. 2 VRG. Gemäss § 38 Abs. 1 Satz 1 VRG ist sie deshalb in Dreierbesetzung zu erledigen.

1.3 Gemäss § 70 in Verbindung mit § 21 lit. a VRG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch eine angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat.

Die Anwaltsprüfungskommission wies die Beschwerdeführerin ab, nachdem diese die schriftliche Prüfung auch im dritten Anlauf nicht bestanden hatte (§ 14 der – bis Ende 2006 in Kraft stehenden – Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 26. Juni 1974 [LS 215.11 – Historische Fassung, Band 3, Nachtragnummer 014, www.zhlex.zh.ch, aAnwaltsprüfV]). Gemäss deren § 18 Abs. 1 können sich abgewiesene Bewerber frühestens zwei Jahre nach der letzten Teilprüfung zu einer neuen Prüfung anmelden (vgl. die identische Regelung in §§ 12 und 17 Abs. 1 der seit Januar 2007 in Kraft stehenden Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006 [LS 215.11, AnwaltsprüfV]).

Die Beschwerdeführerin hat trotz der Möglichkeit, nach Ablauf der Wartefrist von zwei Jahren die Prüfung nochmal zu versuchen, ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung des negativen Prüfungsentscheids vom 21. Dezember 2006. Eine Prüfungswiederholung ist in der Regel mit zusätzlichen geistigen, zeitlichen und finanziellen Aufwendungen verbunden. Dies gilt auch im Fall der Abwei-

sung durch die Anwaltsprüfungskommission: Die nicht erworbene Qualifikation als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt beeinträchtigt die Stellung der betreffenden Person auf dem Arbeitsmarkt, was mitunter beträchtliche Lohneinbussen zur Folge hat. Nach Ablauf von zwei Jahren können die erneut Kandidierenden ausserdem kaum mehr auf ihr bereits erworbenes Wissen zurückgreifen, sondern müssen sich wieder über mehrere Monate auf die Prüfung vorbereiten, was Zeit und Geld kostet. Auch werden bei Prüfungswiederholung erneut Prüfungsgebühren erhoben (vgl. § 11 der Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 30. Juni 1993 [LS 211.11] bzw. § 2 der Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006 [LS 215.12]). Im Sinne des Gesagten ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin zu bejahen.

1.4 Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

2.1 Die Kognition des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach Massgabe der §§ 50 und 51 VRG. Grundsätzlich können nur Rechtsverletzungen sowie eine unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden. Damit ist insbesondere die Rüge der Ungemessenheit in der Regel ausgeschlossen (vgl. § 50 Abs. 3 VRG).

2.2 Das Verwaltungsgericht prüft normalerweise mit freier Kognition, ob eine Rechtsverletzung im Sinne von § 50 Abs. 2 VRG vorliegt. Eine Einschränkung dieser an sich freien Kognition verletzt gemäss Rechtsprechung dann nicht das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999), wenn die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Überprüfung des angefochtenen Entscheids entgegensteht. Dies gilt namentlich bei der Überprüfung von Examensleistungen. Allerdings bedeutet dies nur, dass sich die entscheidende Behörde Zurückhaltung bei der Ausübung ihrer an sich freien Kognition auferlegen kann. Dogmatisch betrachtet handelt es sich dabei eigentlich nicht um eine Einschränkung der Kognition, sondern um eine Herabsetzung der Prüfungsdichte bei grundsätzlich uneingeschränkter Kognition (vgl. dazu Felix Uhlmann, Das Willkürverbot [Art. 9 BV], Bern 2005, N. 476 ff., 478, 481). Es ist insbesondere zulässig, wenn die Rechtsmittelbehörde erst einschreitet, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (VGr, 1. Dezember 2004, VB.2004.00377, E. 3.1, und 30. August 2004, VB.2004.00213, E. 3.1.3, je unter www.vgrzh.ch; BGr, 27. Juni 2007, 2P.19/2007, E. 2.2, www.bger.ch; BGE 131 I 467 E. 3.1, 121 I 225 E. 4b; Martin Aubert, Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess, Bern etc. 1997, S. 114 ff.).

2.3 Jedoch ist diese Zurückhaltung bei der freien Überprüfung – sofern sie nicht auf einer gesetzlichen Vorschrift beruht – nur hinsichtlich der eigentlichen Bewertung der erbrachten Leistung zulässig. Soweit jedoch die Auslegung und Anwendung von Rechtssätzen strittig ist oder Verfahrensmängel gerügt werden, hat die Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwendungen uneingeschränkt zu prüfen (BGE 106 Ia 1 E. 3c, 131 I 467 E. 2.6 ff.; vgl. auch EGMR 26. Juni 1986, Van Marle, 7/1984/79/123–126, § 36, und EKMR, 2. März 1994, M.S., 10110/92, [beides unter www.echr.coe.int]). Gemäss Bundesgericht weisen alle Einwendungen, die den äusseren Ablauf des Examens oder der Bewertung betreffen, einen Bezug zu Verfahrensfragen auf (BGE 106 Ia 1 E. 3c S. 3 mit Hinweisen; BGr, 9. August 2004,

2P.83/2004, E. 5.1, www.bger.ch; VGr, 8. November 2006, VB.2006.00208, E. 2.2, www.vgrzh.ch). Mit anderen Worten ist ohne Einschränkung zu prüfen, ob der äusserer Ablauf des Prüfungs- bzw. Bewertungsverfahrens Mängel aufweist (vgl. BGr, 19. Oktober 2004, 2P.137/2004, E. 2).

2.4 Im Übrigen gilt im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen. Das Verwaltungsgericht ist nicht darauf beschränkt, nur jene Rechtsverletzungen zu berücksichtigen, die vom Beschwerdeführer gerügt werden. Es ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Verfügung auf Rechtsmängel hin zu überprüfen, die von den Parteien nicht gerügt werden. Klare Mängel sind jedenfalls selbst dann zu berücksichtigen, wenn eine entsprechende Rüge fehlt (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 50 N. 4). In diesem Sinne gilt im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht nicht etwa – wie im Verfahren früher der staatsrechtlichen und heute namentlich der subsidiären Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht – das reine Rügeprinzip.

3.

Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, dass sie das Zustandekommen der Gesamtbewertung ihrer Prüfung nicht nachvollziehen könne. Einmal fehle ein vor der Prüfung erstelltes Korrekturschema, weshalb die Objektivität der Bewertung und eine rechtsgleiche Behandlung aller Kandidaten nicht gewährleistet werden könne. Ausserdem beanstandet sie die negative Bewertung von Folgefehlern, indem sie vorbringt, dass – im Rahmen ihrer Lösung der Aufgabe 2 – nicht berücksichtigt worden sei, dass sie die Teilaufgabe 2c nicht habe richtig zu lösen vermögen, weil sie bereits die Frage 2b falsch beantwortet habe. Ferner bringt die Beschwerdeführerin vor, mangels genauer Angaben sei es ihr nicht möglich gewesen, die einzelnen Aufgaben richtig zu gewichten, so dass sie am Ende in Zeitnot geraten sei.

Mit diesen Vorbringen beanstandet die Beschwerdeführerin den äusseren Ablauf der Prüfung und der Bewertung. Sie sind daher – gestützt auf das vorne 2.3 Gesagte – als Rügen zu behandeln, die sich auf das Verfahren beziehen, und müssen demnach nach Massgabe von § 50 VRG uneingeschränkt geprüft werden.

3.1 Die – für den vorliegenden Fall noch massgebende – Verordnung über die Rechtsanwaltsprüfung enthält nur eine fragmentarische Regelung der Durchführung und Bewertung der schriftlichen Klausuren (vgl. §§ 11 ff. aAnwaltsprüfV, auch zum Folgenden): Festgelegt wird, dass die Prüfung ergeben soll, ob die Bewerbenden die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die gesamte Prüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Die schriftliche Prüfung umfasst die Bearbeitung von einem oder mehreren Rechtsfällen aus den von der Verordnung vorgegebenen Rechtsgebieten, wobei die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt werden; sie dauert maximal zehn Stunden. Bezüglich der Bewertung bestimmt die Verordnung, dass die einzelnen Teilprüfungen von der Kommission als bestanden oder als nicht bestanden erklärt werden, wobei keine Noten oder Qualifikationen erteilt werden.

Übrigens hat die seit 2007 in Kraft stehende Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf diese Prüfungsmodalitäten fast unverändert übernommen (vgl. §§ 10 f. AnwaltsprüfV, auch zum Folgenden): Ausser der Festlegung der nur mündlich zu prüfenden Fächer unterscheidet sich die neue Verordnung von der bis Ende 2006 geltenden einzig dahingehend, dass erstere vorsieht, die Prüfung sei mit dem

Prädikat "sehr gut", gut bis sehr gut", "gut", "genügend bis gut", "genügend" oder "ungenügend" zu bewerten. Diesen Änderungen kommt aber lediglich formale Bedeutung zu.

3.2 Da die massgebende Verordnung – ausser den erwähnten, aber hier nicht strittigen – keine Vorschriften betreffend Durchführung und Bewertung der schriftlichen Klausuren enthält, liegt es im pflichtgemässen Ermessen der Prüfungsinstanz bzw. der Examinatoren, das Prüfungs- und Bewertungsverfahren festzulegen. Dabei sind sie an die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Grundprinzipien des Verwaltungsrechts gebunden wie das Gebot der Gleichbehandlung, die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen, das Gebot von Treu und Glauben und das Verhältnismässigkeitsprinzip (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich etc. 2006, Rz. 441, Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 80; BGr, 3. November 2003, 2P.252/2003, E. 5.3 mit weiteren Hinweisen, www.bger.ch).

Bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit von Prüfungs- und Bewertungsverfahren stehen das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot im Zentrum: Zu prüfen ist demnach unter Berücksichtigung der einzelnen Vorbringen der Beschwerdeführerin, ob das Verfahren diesbezüglich rechtsgleich und willkürfrei ausgestaltet ist:

3.2.1 Zunächst ist es weder rechtsungleich noch willkürlich, wenn der Examinator die Prüfungsleistung nicht nach einem feststehenden Korrekturschema bewertet. Ein solches zu verlangen, wäre bei einer Prüfung wie der <Anwaltsprüfung>, wo es nicht nur um die Ausbreitung von Fachwissen, sondern vor allem auch um das Verständnis der Zusammenhänge und die Fähigkeit zur praktischen Problemlösung geht, nicht sachgerecht (vgl. dazu auch Verfassungsgericht BL, 21. Januar 1991, BLVGE 1991 Nr. 20 E. 2b Abs. 2).

Im Übrigen sind oft mehrere plausible Lösungen pro Aufgabe denkbar, wobei deren Beurteilung nicht nur anhand der Kriterien "richtig" oder "falsch" vorgenommen wird, sondern verschiedene Zwischenstufen enthalten kann. Dafür sind die Aufgaben 1 und 3 der vorliegend zu beurteilenden Prüfung anschauliche Beispiele.

Ferner vermag ein festgelegtes Korrekturschema allein an sich keine erhöhte Gewähr für Willkürfreiheit und Rechtgleichheit zu schaffen, denn auch die Korrektur anhand eines Prüfungsschemas liegt weitgehend im Ermessen des Examinators. Dieser entscheidet weiterhin selbst, mit wie vielen Punkten er eine Antwort bewerten will. Die Bewertung anhand eines Korrekturschemas würde somit jedenfalls im Bezug auf die Einzelfallgerechtigkeit kaum Verbesserungen mit sich bringen.

Dagegen ist ein Kollegium bestehend aus mehreren Mitgliedern der Prüfungsbehörde – bei der schriftlichen <Anwaltsprüfung> in der Regel fünf Kommissionsmitglieder (§ 2 aAnwaltsprüfV und § 3 Abs. 2 AnwaltsprüfV) – jedenfalls ein geeignetes Mittel zur Vermeidung von Rechtsungleichheiten und Willkür bei der Bewertung. Die mehrfache Korrektur schriftlicher Prüfungen vermag die Bewertung weitgehend zu objektivieren (vgl. dazu Aubert, S. 143). Ferner kann die Transparenz und Willkürfreiheit eines Verfahrens auch weitgehend dadurch gewährleistet werden, dass die entsprechenden Entscheide einer Begründungspflicht unterliegen (Aubert, S. 144 ff.). Die von der Anwaltsprüfungskommission praktizierte Bewertung der Prüfungsleistung mit allgemeinen und/oder individuellen Bemerkungen des Referenten und den darauf Bezug nehmenden Kommentaren der übrigen Kommissionsmitglieder vermag diesen Anforderungen demnach zu genügen.

3.2.2 Nicht zu beanstanden ist auch die Entscheidung des Examinators, Folgefehler negativ zu bewerten. Auch dies ist weder willkürlich noch rechtsungleich, sofern sämtliche Kandidaten am gleichen Bewertungsmassstab gemessen werden. Dass dies vorliegend nicht der Fall gewesen wäre, wird indessen von der Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht. Ferner ergeben sich auch aus den Akten keine Hinweise auf eine allfällige rechtsungleiche Behandlung der Kandidaten im Bezug auf die Bewertung.

3.2.3 Auch mit ihrer Rüge, sie habe die Prüfung zeitlich nicht sinnvoll einteilen können, weil sie nicht gewusst habe, wie die einzelnen Aufgaben im Verhältnis zueinander gewichtet würden, vermag die Beschwerdeführerin nicht durchzudringen. Vielmehr ist es – entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin – gerechtfertigt, von den Prüfungskandidaten die Fähigkeit zu erwarten, ihre Zeit und Energie auch dann sinnvoll einzuteilen, wenn Angaben über die Gewichtung einzelner Aufgaben fehlen. Dass anlässlich der <Anwaltsprüfung> nicht nur Fachwissen abgefragt wird, sondern auch die – praktisch wichtige – Fähigkeit der selbständigen, zielgerichteten und effizienten Arbeitsweise unter Beweis gestellt werden muss, macht das Wesen der <Anwaltsprüfung> als Berufszulassungsprüfung gerade aus. Wollte man Angaben über die Gewichtung einzelner Aufgaben verlangen, würde die Möglichkeit der Überprüfung von Arbeitstechnik und -organisation der Kandidierenden durch den Examinator ohne triftigen Grund geschmälert.

3.2.4 Bezüglich der Gewichtung der Aufgaben rügt die Beschwerdeführerin auch die konkrete Bewertung ihrer Prüfung: Sie ist der Ansicht, dass die Aufgabe 1, welche von ihr gemäss mehr oder weniger übereinstimmenden Bewertungen des Referenten und der übrigen Kommissionsmitglieder als "genügend bis gut" bewertet wurde, im Verhältnis zu den Fragen 2 und 3, welche sie nach der Meinung der Prüfungskommission nicht befriedigend gelöst hat, hätte stärker gewichtet werden sollen. Sie scheint erwartet zu haben, dass ihre genügende Lösung der umfangmässig grössten Aufgabe 1 die ungenügenden Antworten auf die Fragen 2 und 3 zu kompensieren vermöge. Diese Annahme entbehrt indessen jeglicher Grundlage: Weder enthielt das Aufgabenblatt einen Vermerk darüber, wie die einzelnen Aufgaben gewichtet werden, noch hat die Beschwerdeführerin eine (mündliche) Zusicherung vom Referenten erhalten, dass er die umfangreichste Aufgabe 1 bei der Bewertung überhaupt oder gar um wieviel stärker gewichten würde als die anderen beiden Aufgaben. Eine solche Angabe seitens des Examinators war indessen auch nicht nötig: Es bleibt ihm überlassen, wie er die Aufgaben wertmässig zueinander ins Verhältnis setzen will, sofern er auf alle Kandidaten den gleichen Massstab anwendet und dieser nicht auf sachfremden Kriterien beruht. Dass eine Ungleichbehandlung vorläge, wird nicht behauptet, und es ist jedenfalls nicht unsachlich, wenn bei der <Anwaltsprüfung> prozessuale Fragen im Verhältnis zu materiellen Aufgaben stärker gewichtet werden. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, bildet die Prozessführung Kernstück des Anwaltsmonopols (§ 11 AnwaltsG); es kommt ihr deshalb im Hinblick auf die Bewertung, ob ein Kandidat für den Anwaltsberuf geeignet ist, eine zentrale Bedeutung zu.

3.2.5 Der Beschwerdegegnerin ist auch insofern beizupflichten, als sie ausführt, die Qualifikation der Leistung müsse nicht mit Noten erfasst werden, sondern sei gemäss Anwaltsprüfungsverordnung nur verbal vorzunehmen. Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch darauf, dass sie pro Teilaufgabe eine Einzelnote erhält und das arithmetische Mittel dieser Noten (je nach Gewichtung) die Gesamtbeurteilung der

Prüfung ausmacht. Auch diese Bewertungsfrage liegt im Ermessen der Prüfungsbehörde; sie muss die Qualifikation lediglich rechtsgleich vornehmen. Gleiches gilt auch für die Praxis der Kommission, gemäss welcher nur gute Leistungen zur Kompensation von ungenügenden Leistungen herangezogen werden.

3.3 Gestützt auf das Erfordernis der rechtsgleichen und willkürfreien Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens versteht sich von selbst, dass es für die Bewertung von Prüfungsleistungen keine Rolle spielen kann, wo ein Kandidat sein Praktikum absolviert hat (Gericht oder Anwaltskanzlei), zumal es dem Kandidaten freigestellt ist, ob er sein Praktikum am Gericht oder auf einer Anwaltskanzlei absolviert. Ebenso wenig muss bei der Bewertung berücksichtigt werden, dass ein Kandidat Repetent ist und wie lange er sich spezifisch auf den Referenten hat vorbereiten können. Letzteres gälte selbst dann, wenn es zutreffen sollte, dass die referentenspezifische Vorbereitung prüfungsrelevant sein kann. Schliesslich gelten diesbezüglich für alle an einer bestimmten Prüfung Teilnehmenden die gleichen Bedingungen. Im Übrigen sind die Kandidaten auch nicht gezwungen, sich für einen bestimmten Prüfungstermin anzumelden.

4.

Die Beschwerdeführerin bringt ausser den erwähnten Rügen im Zusammenhang mit dem Prüfungs- und dem Bewertungsverfahren sinngemäss vor, sie sei zu streng bewertet worden: In Frage 2 habe sie "lediglich" die Möglichkeit der Zession nicht gesehen und in Frage 3 nur die dispositive Natur der Beendigungsbestimmung der Gebrauchsleihe nicht erwähnt. Ausserdem sei ihr Lösungsversuch in Frage 2 ("Durchgriff" anstelle der Möglichkeit der Zession) zu Unrecht nicht bzw. als ungenügend bewertet worden.

Diese Rügen betreffen die materielle Prüfungsbewertung. Wie vorne 2.2 und 2.3 ausgeführt, ist es zulässig, dass sich das Verwaltungsgericht Zurückhaltung bei der Überprüfung von materiellen Bewertungsentscheiden auferlegt. Die vom Referenten und von den Kommissionsmitgliedern vorgenommenen Bewertungen stimmen – abgesehen von kleinen, für die Gesamtbewertung jedoch nicht relevanten Differenzen bei der Bewertung der einzelnen Aufgaben – weitgehend miteinander überein. Insbesondere wurde die Prüfungsleistung der Beschwerdeführerin von allen Mitwirkenden als ungenügend eingestuft. Dabei ist deren Bewertung nachvollziehbar und nicht mit offensichtlichen Mängeln behaftet. Ausserdem ist nicht ersichtlich, inwieweit sie auf sachfremden Kriterien beruhen sollte.

5.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihr Ermessen im Bezug auf die – von der Beschwerdeführerin in Frage gestellte – Gestaltung des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens nicht missbraucht oder überschritten hat. Ebenso wenig hat sie allgemeine Rechtsgrundsätze oder Grundprinzipien des Verwaltungsrechts verletzt. Ferner ist die materielle Bewertung der Prüfung vorliegend nicht zu beanstanden. Demnach ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen.

6.

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und bleibt ihr eine Parteientschädigung versagt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

Demgemäss entscheidet die Kammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 60.-- Zustellungskosten,
Fr. 2'060.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
6. Mitteilung an...

(Quelle: www.vgrzh.ch)

9. VGE vom 27.8.2010 (Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung)

Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 27.08.2008

Spruchkörper: 4. Abteilung/4. Kammer

Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht

Betreff: Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf

Nichtbestehen der schriftlichen Anwaltsprüfung

Zuständigkeit; Legitimation: Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert, auch wenn er frühestens in zwei Jahren die Prüfung wiederholen könnte (E. 1). Zur Kognition des Verwaltungsgerichts, insbesondere bei der Überprüfung von Examinationsbewertungen (E. 2). Vorliegend war es zulässig, mittels Zirkularbeschlusses zu entscheiden und auf eine mündliche Beratung zu verzichten, da die anfängliche Divergenz der Examinatoren betreffend Prüfungsbewertung offensichtlich auf einem

Versehen beruhte. Es lag Einstimmigkeit im Sinn der Anwaltsprüfungsverordnung vor (E. 3.1). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lässt sich aus der provisorischen Mitteilung des Referenten (Antrag auf Abnahme der Prüfung) nichts zu seinen Gunsten ableiten. Weder erfolgte eine vorbehaltlose Zusage noch war der Referent allein entscheidungskompetent (E. 3.2). Die Prüfungsbehörde – hier: die Kommission – hat bei der Gewichtung der Prüfungsfragen ihr Ermessen pflichtgemäss ausgeübt. Die relativ starke Gewichtung einer materiellrechtlichen Prüfungsfrage ist nachvollziehbar. Es sind nicht generell prozessuale Fächer zwingend stärker zu gewichten als materiellrechtliche Aufgaben oder umgekehrt (E. 4.4). Zu weiteren Einwänden des Beschwerdeführers (E. 4.5 und E. 4.6). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 5).

Abweisung

Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
4. Abteilung

VB.2008.00098

Entscheid
der 4. Kammer
vom 27. August 2008

Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter Lukas Widmer, Verwaltungsrichter Rudolf Bodmer, Gerichtssekretärin Rhea Schircks Denzler.

In Sachen

A,

vertreten durch Rechtsanwalt B,

Beschwerdeführer,

gegen

Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich,

Hirschengraben 15, Postfach, 8023 Zürich,

Beschwerdegegnerin,

betreffend Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf,

hat sich ergeben:

I.

A bestand die schriftliche Anwaltsprüfung im November 2007 zum dritten Mal nicht. Die Anwaltsprüfungskommission beschloss am 22. Januar 2008, ihm das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf nicht zu erteilen.

II.

Gegen diesen Beschluss liess A am 17. März 2008 Beschwerde vor Verwaltungsgericht erheben und folgende Anträge stellen:

" 1. Der angefochtene Beschluss sei aufzuheben.

2. Die schriftliche Prüfung des Beschwerdeführers vom [...] November 2007 sei als genügend bzw. bestanden zu bewerten. Demgemäss sei der Beschwerdeführer zur mündlichen <Anwaltsprüfung> zuzulassen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

Die Anwaltsprüfungskommission beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 21. Mai 2008 Abweisung der Beschwerde. Der Beschwerdeführer liess am 18./19. Juni 2008 unaufgefordert replizieren. Die Anwaltsprüfungskommission äusserte sich dazu ebenso unaufgefordert mit Eingabe vom 30. Juni 2008. Ein Wiedererwägungsgesuch von A hatte sie am 21. Mai 2008 abgewiesen.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

Gemäss § 41 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) ist gegen Anordnungen der Anwaltsprüfungskommission die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (vgl. auch §§ 2 ff., 38 und 43 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003 [LS 215.1]; VGr, 2. August 2007, VB.2007.00060, E. 1.1, www.vgrzh.ch, mit Hinweis). Für deren Behandlung ist die Kammer zuständig (§ 38 Abs. 1 und 2 VRG).

Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch eine angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (§ 70 in Verbindung mit § 21 lit. a VRG). Diese Voraussetzung ist beim Beschwerdeführer erfüllt, auch wenn ihm gemäss Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids die Möglichkeit offensteht, die Prüfung nach einer Frist von (frühestens) zwei Jahren zu wiederholen (vgl. dazu VGr, 2. August 2007, VB.2007.00060, E. 1.3, www.vgrzh.ch).

Nachdem auch die weiteren Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.

Die Kognition des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach Massgabe der §§ 50 und 51 VRG. Grundsätzlich können nur Rechtsverletzungen sowie eine unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden. Damit ist insbesondere die Rüge der Unangemessenheit – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – ausgeschlossen (vgl. § 50 Abs. 3 VRG).

In Bezug auf Examensbewertungen führte das Bundesgericht in einem neueren Entscheid aus, von Verfassung wegen sei eine freie Prüfung der materiellen Aspekte

des Examens nicht erforderlich; vielmehr könne die Rechtsmittelbehörde, selbst wenn sie an sich über eine unbeschränkte Kognition verfüge, grundsätzlich ohne Verletzung des Willkürverbots darauf verzichten, ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Prüfungsbehörde zu setzen. Es entspreche im Übrigen der allgemeinen schweizerischen Praxis, dass die Rechtsmittelinstanzen bei der materiellen Beurteilung des Examens – einschliesslich einer allfälligen Kritik an der Aufgabenstellung – ihre Kognition analog der bundesgerichtlichen Praxis beschränken würden (BGr, 2. August 2007, 2P.44/2007, E. 2.2, www.bger.ch). – Hinsichtlich der Bewertung einer Prüfungsleistung ist es daher zulässig, wenn die Rechtsmittelbehörde erst einschreitet, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (VGr, 19. März 2008, VB.2007.00510, E. 2.1, www.vgrzh.ch; BGr, 3. November 2003, 2P.252/2003, E. 5.4, www.bger.ch; BGE 131 I 467 E. 3.1, 121 I 225 E. 4b; Martin Aubert, *Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess*, Bern etc. 1997, S. 114 ff.). Diese Zurückhaltung bei der Überprüfung von Examensleistungen ist selbst dann nicht zu beanstanden, wenn das Gericht wie bei Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfungen aufgrund seiner Fachkenntnisse sachlich zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre (vgl. BGE 131 I 467 E. 3.1).

Anders verhält es sich hingegen, wenn die Auslegung oder Anwendung von Rechtsätzen streitig ist oder Verfahrensmängel gerügt werden. In solchen Fällen haben sowohl die Vorinstanz als auch das Verwaltungsgericht uneingeschränkte Prüfungsbefugnis und müssen diese auch ausschöpfen (VGr, 31. Mai 2006, VB.2006.00030, E. 2.3 mit Hinweisen, www.vgrzh.ch; BGr, 2. August 2007, 2P.44/2007, E. 2.1 am Ende, www.bger.ch).

3.

3.1 In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer, mangels Einstimmigkeit hätte die Vorinstanz eine mündliche Beratung durchführen müssen und keinen Zirkularbeschluss fassen dürfen.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006 (AnwaltsprüfV; LS 215.11) ergehen Prüfungsentscheide nach mündlicher, nicht öffentlicher Beratung in offener Abstimmung. Bei Einstimmigkeit können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden (§ 3 Abs. 5 AnwaltsprüfV).

Wie noch im Detail auszuführen sein wird (vgl. nachstehend 4), übersah der Referent – und zunächst auch der dritte Koreferent – eine eindeutig falsche Schlussfolgerung des Beschwerdeführers. Die zunächst abweichende Beurteilung innerhalb der Kommission ist deshalb nicht auf eine inhaltlich geänderte Auffassung der Experten betreffend die Bewertung der Prüfung zurückzuführen. Vielmehr handelt es sich um ein Versehen und dessen Berichtigung im Lauf der zweiten Zirkulation. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lag deshalb Einstimmigkeit gemäss § 3 Abs. 5 AnwaltsprüfV vor. Es war übrigens in diesem Fall – wo es nur um eine Berichtigung ging – nicht erforderlich, dass sich sämtliche Kommissionsmitglieder bei der zweiten Zirkulation nochmals äusserten.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist somit aufgrund der Einstimmigkeit nicht zu beanstanden.

3.2 Der Beschwerdeführer behauptet, der Referent sei von einer "vorbehaltlosen Zustimmung" zu seinem ursprünglichen Antrag auf Abnahme der schriftlichen Anwaltsprüfung ausgegangen. In seinem Schreiben vom [...] an den Beschwerdeführer fehle namentlich jeder Hinweis, dass es sich bloss um eine knapp genügende schriftliche Prüfungsleistung handle. Daraus lässt sich jedoch – sollte er sich sinngemäss auf den Vertrauensschutz berufen – nichts zugunsten des Beschwerdeführers ableiten. Ganz abgesehen davon, dass der Referent nicht allein entscheidungskompetent war, sondern die Prüfungskommission als solche (§ 3 Abs. 1 AnwaltsprüfV), fehlte es entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers bereits an einer vorbehaltlosen Zusicherung. Im Schreiben vom [...] teilte der Referent dem Beschwerdeführer mit, er habe für dessen Prüfungsarbeit den Antrag auf Abnahme gestellt. Weiter fügte er an: *"Der definitive Bescheid folgt – nach der Zirkulation der Arbeit bei vier weiteren Mitgliedern – direkt vom Sekretariat der Anwaltsprüfungskommission"*. Aus dem Schreiben wurde somit klar, dass der Referent nur einen Antrag an die zum Entscheid befugte Kommission gestellt hatte und der definitive Bescheid nach der Zirkulation bei den vier weiteren Kommissionsmitgliedern erfolgen werde.

4.

Der Beschwerdeführer rügt sodann insbesondere die seiner Auffassung nach unzutreffende Gewichtung der Prüfungsfragen.

4.1 Die seit 2007 geltende Anwaltsprüfungsverordnung regelt die Ausgestaltung der schriftlichen Prüfung nur rudimentär. In § 11 Abs. 1 AnwaltsprüfV werden namentlich die Fächer festgelegt, aus welchen ein oder mehrere Rechtsfälle zu bearbeiten sind. Die Prüfung wird in Klausur abgelegt und darf zehn Stunden nicht übersteigen. Sie wird mit den Qualifikationen "sehr gut", "gut bis sehr gut", "gut", "genügend bis gut", "genügend oder "ungenügend" bewertet. Regeln betreffend die Gewichtung von Prüfungsfragen – etwa bezüglich des Prozess- und des materiellen Rechts – finden sich nicht.

Wie das Verwaltungsgericht zur bis Ende 2006 in Kraft stehenden Anwaltsprüfungsverordnung – die sich im hier relevanten Bereich nur unwesentlich von der hier anwendbaren Verordnung unterscheidet – festgehalten hat, liegt es im pflichtgemässen Ermessen der Prüfungsinstanz bzw. der Examinatoren, das Prüfungs- und Bewertungsverfahren festzulegen (VGr, 2. August 2007, VB.2007.00060, E. 3.1 f., www.vgrzh.ch, auch zum Folgenden). Dabei sind sie an die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Grundprinzipien des Verwaltungsrechts wie das Gebot der Gleichbehandlung, die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen, das Gebot von Treu und Glauben und das Verhältnismässigkeitsprinzip gebunden (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich etc. 2006, Rz. 441; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 50 N. 80; BGr, 3. November 2003, 2P.252/2003, E. 5.3 mit weiteren Hinweisen, www.bger.ch).

4.2 Auf dem Aufgabenblatt der schriftlichen Prüfung wurde die Gewichtung der einzelnen Aufgaben nicht vermerkt. Nach Angaben des Beschwerdeführers soll der Referent am Prüfungstag auf Anfrage sinngemäss geäußert haben, er könne ihm jetzt noch nicht sagen, wie die einzelnen Fragen bzw. Aufgabenblöcke gewichtet würden.

Der Referent war dazu auch nicht verpflichtet. Die Gewichtung der einzelnen Aufgaben ist nämlich dem Examinatoren bzw. der Prüfungsbehörde überlassen, sofern auf alle Kandidierenden der gleiche Massstab angewendet wird und dieser nicht auf sachfremden Kriterien beruht (VGr, 2. August 2007, VB.2007.00060, E. 3.2.4, www.vgrzh.ch). Zudem darf bei einem Anwaltsexamen von den Prüflingen erwartet werden, in etwa einschätzen zu können, welche der gestellten Fragen Schwerpunkte der Prüfung bilden. Vorab spricht übrigens bereits der Aufbau der schriftlichen <Anwaltsprüfung eher dafür, dass Frage 5 jedenfalls keine allzu geringe Bedeutung zukam. Aus dem Aufbau der Prüfung und der Erklärung des Referenten gegenüber dem Beschwerdeführer während der Klausur [...] konnte klarerweise nicht abgeleitet werden, für den Referenten sei Frage 5 "keineswegs von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Prüfungsleistung". Der Referent gab ja – zulässigerweise – über die Gewichtung der Prüfungsfragen gar keine Auskunft und äusserte sich nicht etwa nur zu einzelnen Prüfungsaufgaben. Daraus konnte der Beschwerdeführer somit keine Schlüsse bezüglich der Gewichtung der Aufgaben ziehen.

4.3 Die von den Examinatoren abgegebenen Kommentare zur Prüfung sind nun im Einzelnen zu betrachten:

4.3.1 Der Referent beurteilte die schriftliche Prüfung des Beschwerdeführers wie folgt: *"Die Arbeit ist nicht brilliant, doch hat der Kandidat von total 11 Fragen 5 Fragen richtig (1a – 3a; 6b) oder (die materiell interessante Frage 5) knapp hinreichend behandelt. Die Antworten zu zwei Fragen sind unzureichend ausgefallen, nämlich zur Kautionsproblematik (4a und 4b), und drei weitere Fragen können zur Hälfte als richtig gelten (3b, 3c und 6a). Insgesamt mag diese Drittarbeit aber noch als 'genügend' bewertet werden. Antrag: Abnahme als genügende Arbeit"*. Bei Bemerkung 20 zu Frage 5 hielt der Referent fest: *"Demzufolge ist die Verjährung, wie der Kand. richtig schreibt, nicht eingetreten"*.

4.3.2 Der erste Koreferent wies in seinem Kommentar auf die falsche Bemerkung 20 des Referenten hin, da der Beschwerdeführer – entgegen der Feststellung des Referenten – die Ansicht vertreten habe, *"die Verjährung sei eingetreten [...] Generell hat der Kandidat die Problematik der Wohnsitze im Ausland einerseits und der Schweiz andererseits nicht gesehen. Frage 5 ist damit m. E. als ungenügend zu bewerten und es fragt sich, ob damit die ganze Prüfung ins Ungenügende abrutscht. Die Fragen 1–3 wurden sicher genügend beantwortet. Aufgrund der vom Referenten bezeichneten Mängel [...] und der Tatsache, dass diese Fragen nicht als schwierig zu beurteilen sind, besteht keine Kompensationsmasse. Fragen 4 und 5 sind m. E. ungenügend beantwortet"*. Nach Auffassung des ersten Koreferenten war auch Frage 6 als ungenügend zu bewerten und er gelangte zum Schluss: *"Damit genügt die Prüfung insgesamt nicht, zumal m. E. auch bei einer Drittarbeit der selbe Massstab wie bei den übrigen Prüfungen in derselben Runde anzulegen ist"*.

4.3.3 Der zweite Koreferent betonte zunächst sinngemäss die aus seiner Sicht bestehende Fairness der Prüfung (Setzen von "Leitplanken" durch den Referenten; keine "fatalen Folgen" für die gesamte Arbeit bei Wissenslücken oder einem "blinden Fleck"). Er fuhr fort: *"Leider weist die Arbeit des Kandidaten in allen relevanten Bereichen Lücken und Mängel auf. Diese beruhen teils auf mangelnder Gründlichkeit oder Wissenslücken [...], teils auf Argumentationsschwäche [...]. Auch wenn der Kandidat fast die Hälfte der Fragen richtig beantwortet hat, wie der Referent in seiner Beurteilung zutreffend festgestellt, darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass*

die mit der Antwort gelieferte Begründung teilweise sehr unbefriedigend ausgefallen ist [...]". Auch nach Ansicht des zweiten Koreferenten entstand aus der Beantwortung der Fragen 1–3 kein Kompensationspotential. Die Beantwortung von Frage 4 sei "klarerweise verunglückt", während Frage 6 auch seines Erachtens "in wesentlichen Aspekten fehlerhaft" sei. Damit entscheide sich an der Beurteilung "der (gewichtigen) Frage 5", ob die Arbeit noch zu genügen vermöge oder nicht. Der Kandidat habe entgegen Bemerkung 20 des Referenten die Ansicht vertreten, die Verjährung sei eingetreten. Selbst wenn man diese Schlussfolgerung als vertretbar betrachten wollte, bleibe die Begründung des Kandidaten untauglich, weil sie die wesentlichen Aspekte "(Exorbitanz des Gerichtsstandes am Arrestort nach LugÜ / Unterschied zum IPRG)" völlig unbeachtet lasse. Damit schloss sich der zweite Koreferent dem Gegenantrag auf Nichtabnahme der Arbeit an.

4.3.4 Der dritte Koreferent äusserte sich vorweg zu Bemerkung 20 des Referenten zu Frage 5: Der Abschnitt enthalte eine zweifache Begründung dafür, dass die Verjährung "nicht abgelaufen" sei. Das "fehlende Nicht" mache so überhaupt keinen Sinn und er gehe deshalb zugunsten des Kandidaten davon aus, dass hier ein grober Flüchtigkeitsfehler vorliege, der dem Kandidaten auch bei der Durchsicht der Arbeit nicht aufgefallen sei. Allerdings hätte er das "fehlende Nicht" beim sorgfältigen Durchlesen bemerken müssen. Da der dritte Koreferent damit die Frage 5 nicht als völlig falsch betrachte, schliesse er sich dem Antrag des Referenten auf Abnahme als "allerdings sehr knapp" genügende Arbeit an.

4.3.5 Der Vorsitzende der Prüfungskommission stellte in seinem Kommentar fest, das "Schicksal dieser Prüfungsarbeit" hänge davon ab, ob die Bearbeitung von Frage 5, welche zusammen mit Frage 6a als (materiell) schwergewichtig zu erachten sei, noch als genügend gelten könne oder – falls nein – ob sich der Kandidat anderweitig eine hinreichende Kompensationsmasse zur Egalisierung habe "erschaffen" können. Einigkeit bestehe richtigerweise darin, dass die Behandlung der Fragen 1a bis 3c genüge. Da diese Fragen allesamt als eher leicht zu gewichten seien, würden sich hier aber auch nach seiner Beurteilung keine Kompensationspunkte ergeben, zumal diverse Mängel und Unebenheiten festzustellen seien. Zu den von anderen Kommissionsmitgliedern genannten Mängeln seien noch einige hin-zuzufügen. Frage 4 sei klarerweise ungenügend behandelt worden. Bei Frage 5 fehle vorab eine Überlegung zum auf die Verjährungsfrage anwendbaren Recht. Zur "Kontroverse" um die Bemerkung 20 des Referenten bemerkte der Vorsitzende, dem Referenten sei wohl ein Versehen unterlaufen. Anders als der dritte Koreferent meine, könne zudem nicht wohlwollend zugunsten des Kandidaten von einem (groben) Flüchtigkeitsfehler ausgegangen werden, weil der Kandidat bereits einige Seiten zuvor die gleiche Argumentation geäussert habe (wonach die Verjährung eingetreten sei). Damit verbiete sich die Annahme eines zweimaligen reinen Flüchtigkeitsfehlers. Damit sei Frage 5 falsch beantwortet. Darüber hinaus fehlten aber auch "nicht zu vernachlässigende Bearbeitungsaspekte" (betreffend Gerichtsstände am Arrestort in der Schweiz bei den Wohnsitzen im Ausland). Da Frage 6a nur zur Hälfte richtig beantwortet sei und der Kandidat bei Frage 6b das Rüğethema verkannt habe, resultierten auch aus den beiden letzten Fragen keine Kompensationspunkte, weshalb in der Gesamtabrechnung ein "ungenügend" resultiere.

4.3.6 In der zweiten Zirkulation bemerkte der Referent, er könne nicht erklären, weshalb er bei Bemerkung 20 zum Schluss gelangt sei, der Kandidat verneine den Eintritt der Verjährung. Die Kritik des ersten und zweiten Koreferenten sowie des

Vorsitzenden treffe zu. Insbesondere könne man nicht von einem Verschrieb ausgehen, nachdem der Kandidat die gleiche Auffassung schon weiter vorne vertreten habe. Unter diesen Umständen könne die Leistung des Kandidaten "in der Tat" nicht genügen. – Der dritte Koreferent schloss sich dem Antrag auf Nichtabnahme an und erklärte, nachdem der Kandidat weiter vorne ebenfalls davon ausgegangen sei, die Verjährung sei eingetreten, könne richtigerweise nicht mehr von einem Irrtum ausgegangen werden. So komme auch er zum Schluss, dass die Prüfung nicht genüge. Der Vorsitzende hielt fest, nachdem nun Einhelligkeit bei der Beurteilung der Prüfung gegeben sei, ergehe ein Zirkulationsbeschluss betreffend Nichtabnahme der Prüfung und Abweisung des Kandidaten.

4.4 Die Kommissionsmitglieder waren sich darin einig, dass der Frage 5 ein grosses Gewicht zukam. Wie oben erwähnt, liegt es im pflichtgemässen Ermessen der Prüfungsbehörde, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben festzulegen (und nicht nur im Ermessen des Referenten, wie der Beschwerdeführer anzunehmen scheint). Vorliegend ist die relativ starke Gewichtung der Frage 5 nachvollziehbar und erscheint auch nicht als sachfremd. Der Beschwerdeführer ist zwar der Auffassung, prozessuale Fragen müssten höher gewichtet werden als materielle Aufgaben; bei der schriftlichen Prüfung müsse den für die Ausübung des Anwaltsberufs im Monopolbereich wesentlichen praktischen Kenntnisse (Verfahrensrecht, Erstellen einer Rechtsschrift etc.) besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Beschwerdegegnerin weist aber zu Recht darauf hin, dass gemäss § 10 Abs. 3 AnwaltsprüfV auch materiellrechtliche Fächer Prüfungsstoff bilden, weshalb nicht die einen oder die anderen Fächer zwingend stärker zu gewichten sind. Selbst wenn der prozessuale Teil der Prüfung isoliert bewertet würde, würde dieser zudem nach nachvollziehbaren Ausführungen des Kommissionsvorsitzenden nicht genügen. Überdies hat der Beschwerdeführer bei der Bearbeitung von Frage 5 nicht nur die – auch aus anwaltspraktischer Sicht wichtige – Verjährungsfrage falsch beantwortet, sondern er erfasste weder, dass es sich um einen internationalen Sachverhalt handelte, noch prüfte er das anwendbare Recht. Der Beschwerdeführer hebt hervor, es komme auf die "juristisch vertretbare Argumentation" an. Wie den diesbezüglich schlüssigen Kommentaren der Prüfungsexperten zu entnehmen ist, war aber (auch) die Argumentation des Beschwerdeführers in seiner Prüfungsarbeit an verschiedenen Stellen mangelhaft (oben 4.3).

4.5 Schliesslich wurde schon aus dem Kommentar des Referenten klar, dass es sich – bereits ohne Berücksichtigung des falschen Schlusses bezüglich der Verjährungsfrage – nur um eine knapp genügende Arbeit handelte. Der Referent verwendete zwar in seinem Erstkommentar die in der Anwaltsprüfungsverordnung nicht vorgesehene Wendung "nicht brillant"; seine Formulierung des letzten Satzes ("Insgesamt mag diese Drittarbeit aber noch als 'genügend' bewertet werden") deutet aber auf eine zurückhaltende Bewertung hin, die zusammen mit dem Hinweis auf die "Drittarbeit" nur als "knapp genügend" aufgefasst werden konnte. So erscheint es ohne Weiteres nachvollziehbar, dass die ganze Prüfung unzureichend wurde, wenn eine gewichtige Frage statt als "knapp hinreichend" nach Berichtigung des Versehens als ungenügend zu bewerten war. Angesichts des eher geringen Schwierigkeitsgrads der richtig beantworteten Fragen ist zudem nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin von fehlenden Kompensationsmöglichkeiten ausging. – Aus dem Erwerb des Lizentiats und des Doktorats kann der Beschwerdeführer so dann ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Ein Lizentiat, Doktorat oder Mas-

ter bildet Zulassungsvoraussetzung für die Rechtsanwaltsprüfung (§ 5 lit. a AnwaltsprüfungsV). Der Beschwerdeführer erreichte zudem nicht etwa überdurchschnittliche Qualifikationen in den beiden Abschlüssen.

4.6 Für eine rechtsungleiche Behandlung gibt es weder Anhaltspunkte noch wird eine solche substantiiert behauptet. Vielmehr deutet die vom ersten Koreferenten – zu Recht – getätigte Bemerkung, wonach an eine Drittarbeit derselbe Massstab anzulegen sei wie bei anderen Prüfungen im selben Prüfungsblock (oben 4.3.2), darauf hin, dass die Arbeiten aller Prüfungsteilnehmenden vom selben Tag nach den gleichen Grundsätzen wie diejenige des Beschwerdeführers bewertet wurden.

4.7 Zusammenfassend ist die Gewichtung und Bewertung der Prüfungsfragen nicht zu beanstanden. Die Prüfungskommission hat ihr Ermessen diesbezüglich pflichtgemäss ausgeübt. Allgemeine Rechtsgrundsätze oder Grundprinzipien des Verwaltungsrechts wurden nicht verletzt. Damit ist die Beschwerde abzuweisen.

5.

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und es bleibt ihm eine Parteientschädigung versagt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

Demgemäss entscheidet die Kammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 60.-- Zustellungskosten,
Fr. 2'060.-- Total der Kosten.

3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

5. Gegen diesen Entscheid kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

6. Mitteilung an: ...

(Quelle: www.vgrzh.ch)

10. Nichtbestehen der mündlichen Anwaltsprüfung

10.1. VGE vom 18.11.2009

Geschäftsnummer: VB.2009.00168
Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 18.11.2009
Spruchkörper: 4. Abteilung/4. Kammer
Weiterzug: Eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist am Bundesgericht noch hängig.
Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht
Betreff: Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf

Nichtbestehen der mündlichen Anwaltsprüfung

Zuständigkeit (E. 1.1). Die Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde legitimiert, auch wenn sie in zwei Jahren die Prüfung wiederholen könnte (E. 1.2). Die Beschränkung der ursprünglich gestellten Anträge im Rahmen der Replik ist zulässig (E. 1.3). Auf die Erteilung des Anwaltspatents besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch (E. 2.2). Das Verwaltungsgericht hat sich Zurückhaltung zu auferlegen und nur zu überprüfen, ob die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist, auf sachfremden Kriterien beruht oder ob Verfahrensmängel vorliegen (E. 2.3). Die Beschwerdebegründung darf mit der Replik so weit ergänzt werden, als die Beschwerdeantwort dazu Anlass gibt (E. 3). Ob Einzel- oder Zweierprüfungen anzuordnen sind, ist eine bloße Frage der Angemessenheit und durch das Verwaltungsgericht nicht zu überprüfen (E. 4). Ein hoher Schwierigkeitsgrad oder eine unterschiedliche Schwierigkeit der den Kandidaten zugeteilten Fragen lässt sich im Rahmen der Bewertung berücksichtigen und stellt keinen Verfahrensfehler dar (E. 5.1). Ein Einsichtsrecht bezüglich der freiwillig erstellten internen Notizen von Examinatoren und Beisitzern besteht nicht (E. 5.3). Mit der Beschwerdeantwort ist der Begründungspflicht Genüge getan worden (E. 5.4). Eine Protokollpflicht der Beschwerdegegnerin besteht nicht (E. 5.5). Die Bewertung bezüglich der Teilprüfung Obligationenrecht erscheint nicht als sachfremd (E. 6.3). Unterbrechungen durch den Examinatoren sind zulässig, sofern seine Frageweise nicht ungeeignet zur Überprüfung der notwendigen Fachkenntnisse ist (E. 6.4.1). Verwechslungen, soweit solche überhaupt erfolgten, ändern im vorliegenden Fall nichts am Ergebnis (E. 6.4.2). Die Zuteilung von Sprechzeit muss nicht gleichmässig erfolgen; es muss jedoch genug Sprechzeit eingeräumt werden, damit die Fähigkeiten der Kandidaten adäquat beurteilt werden können (E. 6.4.3). Die Bewertung der Teilprüfung Verwaltungsrecht erweist sich nicht als nicht nachvollziehbar (E. 6.5). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 8). Abweisung der Beschwerde

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
4. Abteilung

VB.2009.00168

Entscheid
der 4. Kammer
vom 18. November 2009

Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter Lukas Widmer, Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Gerichtssekretär Philip Conradin.

In Sachen

A,

Beschwerdeführerin,

gegen

Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich,

Beschwerdegegnerin,

betreffend **Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf,**

hat sich ergeben:

I.

A bestand die mündliche Anwaltsprüfung am 24. Februar 2009 zum zweiten Mal nicht. Die Anwaltsprüfungskommission beschloss gleichentags, ihr das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf nicht zu erteilen. Der Beschluss wurde A am 2. März 2009 schriftlich zugestellt.

II.

Gegen diesen Beschluss erhob A am 31. März 2009 Beschwerde vor Verwaltungsgericht und stellte folgende Anträge:

"1. Es sei die Wiederholungsprüfung der Beschwerdeführerin vom 24. Februar 2009 als genügend abzunehmen und ihr das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf zu erteilen.

2. Eventualiter sei die Wiederholungsprüfung in den Fächern Staats- und Verwaltungsrecht, Obligationenrecht, Zivilprozessrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht im Beisein eines unabhängigen Beisitzers und Protokollführers alleine anzuordnen;

alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Die Anwaltsprüfungskommission beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 6./8. Juni 2009, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne.

A replizierte am 20. Juni 2009 unaufgefordert und änderte ihre Anträge wie folgt ab:

- "1. Es sei die Verwaltungskommission des Obergerichts anzuweisen, die Wiederholungsprüfung der Beschwerdeführerin vom 24. Februar 2009 als genügend abzunehmen und ihr das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf zu erteilen;*
- 2. Eventualiter sei der OR-Teil der Wiederholungsprüfung vom 24. Februar 2009 im Beisein eines unabhängigen Beisitzers und/oder Protokollführers als Einzelprüfung anzuordnen;*
- 3. Subeventualiter sei die Wiederholungsprüfung in den Fächern Staats- und Verwaltungsrecht, Obligationenrecht, Zivilprozessrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht als Einzelprüfung und in Anwesenheit eines unabhängigen Beisitzers und/oder Protokollführers anzuordnen.*

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

Die Anwaltsprüfungskommission duplizierte daraufhin am 15./16. Juli 2009 unaufgefordert.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss § 41 Abs. 2 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) ist gegen Anordnungen der Beschwerdegegnerin die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (vgl. auch §§ 2 ff., 38 und 43 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003 [AnwG, LS 215.1]; VGr, 2. August 2007, VB.2007.00060, E. 1.1, www.vgrzh.ch, mit Hinweis). Für deren Behandlung ist die Kammer zuständig (§ 38 Abs. 1 und 2 VRG).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch eine angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (§ 70 in Verbindung mit § 21 lit. a VRG). Diese Voraussetzung ist bei der Beschwerdeführerin erfüllt, auch wenn ihr gemäss Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Entscheids die Möglichkeit offensteht, die Prüfung nach einer Frist von zwei Jahren zu wiederholen (vgl. dazu VGr, 2. August 2007, VB.2007.00060, E. 1.3, www.vgrzh.ch).

1.3 Gemäss § 54 VRG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Durch den Antrag wird der Streitgegenstand vor Verwaltungsgericht bestimmt; nach Ablauf der Beschwerdefrist kann der Antrag nur noch bezüglich Nebenpunkten ergänzt oder erweitert werden (RB 1963 Nr. 26, 1965 Nr. 27). Die Beschränkung eines ursprünglich gestellten Antrags auf ein Minus (Teilrückzug) ist dagegen jederzeit zulässig (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 54 N. 5; VGr, 27. April 2005, VB.2004.00240, E. 1.2, www.vgrzh.ch).

Mit ihren Anträgen in der Beschwerdeschrift vom 31. März 2009 hat die Beschwerdeführerin verlangt, es sei ihr die Prüfung vom 24. Februar 2009 als genügend abzunehmen und das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf zu erteilen, eventua-
liter sei eine Wiederholungsprüfung in den Fächern Staats- und Verwaltungsrecht,

Obligationenrecht, Zivilprozessrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht im Beisein eines unabhängigen Beisitzers und Protokollführers alleine anzuordnen. In der am 20. Juni 2009 eingereichten Replik hingegen beantragt sie, zur Abnahme der Prüfung und Erteilung des Fähigkeitszeugnisses sei die Verwaltungskommission des Obergerichts entsprechend anzuweisen; den zuvor eventualiter gestellten Antrag stellt sie neu subeventualiter, wohingegen neu eventualiter bloss der Teil Obligationenrecht der Wiederholungsprüfung im Beisein eines unabhängigen Beisitzers und Protokollführers alleine anzuordnen sei.

Die innerhalb der Beschwerdefrist gestellten Anträge werden durch die Replik inhaltlich nicht erweitert. Der neue Antrag, dass nicht das Verwaltungsgericht, sondern die Verwaltungskommission des Obergerichts das Fähigkeitszeugnis erteilen soll, stellt bloss die Änderung eines Nebenpunkts, jedoch keine Erweiterung oder Ergänzung dar. Auch bezüglich der Eventualanträge erfolgen keine Erweiterungen. Somit ist – nachdem auch die weiteren Prozessvoraussetzungen erfüllt sind – auf die Anträge gemäss der Replik einzutreten.

2.

2.1 Die Kognition des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach Massgabe der §§ 50 und 51 VRG. Grundsätzlich können nur Rechtsverletzungen sowie eine unrichtige oder un-genügende Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden. Damit ist insbesondere die Rüge der Unangemessenheit – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – ausgeschlossen (vgl. § 50 Abs. 3 VRG).

2.2 Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA), SR 935.61) ist ein bestandenes Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Anwaltspatents. Im Übrigen können die Kantone im Rahmen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte die Anforderungen für den Erwerb des Anwaltspatents festlegen (Art. 3 Abs. 1 <BGFA>). Entsprechend bestimmt § 2 AnwG, dass Bewerbern, welche die Anwaltsprüfung bestanden haben, das Anwaltspatent erteilt wird. Ob die Prüfung bestanden ist, beurteilt nach § 4 AnwG die durch das Obergericht für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählte Beschwerdegegnerin. Der Entscheid, ob ein Bewerber entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006 (AnwaltsprüfV, LS 215.11) bzw. Art. 7. Abs. 2 lit. b <BGFA> die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, erfolgt gemäss § 3 Abs. 4 AnwaltsprüfV mittels Abstimmung.

Die Erteilung des Anwaltspatents entspricht der Erteilung einer Polizeierlaubnis (BGr, 29. Januar 2004, 2A.110/2003, E. 3, www.bger.ch; vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich etc. 2006, Rz. 2531; Tomas Poledna, Anwaltsmonopol und Zulassung zum Anwaltsberuf – Streiflichter in vier Thesen, in: Schweizerisches Anwaltsrecht, Festschrift Schweizerischer Anwaltsverband 1998, Bern 1998, S. 89 ff.). Für die Polizeierlaubnis ist es charakteristisch, dass die darum ersuchende Person einen Rechtsanspruch auf Erteilung besitzt, wenn sie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Somit liegt die Entscheidung darüber, ob die Erlaubnis erteilt wird, in der Regel nicht im Ermessen der Bewilligungsbehörde (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2534). Entsprechend gewähren auch § 2 AnwG sowie Art. 7 Abs. 2 lit. b <BGFA einen Rechtsanspruch auf Erteilen des Anwaltspatents, sofern (unter anderem) die Prüfung bestanden wurde bzw.

die Bewerberin die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

2.3 Letztere Voraussetzung wurde durch den Gesetzgeber allerdings nicht näher konkretisiert. Es fehlen genaue Angaben, ab welchem Kenntnisstand es möglich sein soll, den Anwaltsberuf auszuüben. Diese Offenheit bezweckt, der Behörde einen gewissen Handlungsspielraum zu gewähren, einerseits weil Sachverhaltsmomente zu beachten sind, welche der Gesetzgeber nicht überblicken kann, andererseits aber auch, weil die spezialisierte Behörde Gegebenheiten zu berücksichtigen hat, bezüglich welcher sie sich aufgrund ihrer weiten Vergleichsbasis und ihres grösseren Gesamtüberblicks genauer auskennt als die Gerichte, welchen ja nur einzelne Fälle zum Entscheid vorgelegt werden (vgl. BGE 119 Ib 33 E. 3a). Es entspricht gerade der Hauptaufgabe der Beschwerdegegnerin, zu unterscheiden, bei welchen Bewerbern die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind und bei welchen nicht. Entsprechend hat sich das Gericht bei der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse und des Entscheids der Beschwerdegegnerin Zurückhaltung aufzuerlegen. Demnach kann und muss auch das Verwaltungsgericht – unabhängig von der allgemeinen Kognitionsbeschränkung – in Prüfungssachen darauf verzichten, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Prüfungsbehörde zu setzen. Zudem entspricht es der allgemeinen schweizerischen Praxis, dass die Rechtsmittelinstanzen bei der materiellen Beurteilung von Examen ihre Kognition analog der bundesgerichtlichen Praxis beschränken (BGr, 2. August 2007, 2P.44/2007, E. 2.2, www.bger.ch). Das Bundesgericht übt Zurückhaltung nicht nur gegenüber der Notengebung, sondern bei der gesamten materiellen Beurteilung des Examens, also auch gegenüber allfälliger Kritik an der Aufgabenstellung oder dem Vergleich mit der materiellen Bewertung der Leistungen anderer Kandidaten. Frei prüft das Bundesgericht hingegen Rügen, welche eigentliche Verfahrensmängel betreffen (BGr, 19. Oktober 2004, 2P.137/2004, E. 2, www.bger.ch, mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht hat somit erst einzuschreiten, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist, auf sachfremden Kriterien beruht (vgl. VGr, 19. März 2008, VB.2007.00510, E. 2.1, www.vgrzh.ch; BGr, 3. November 2003, 2P.252/2003, E. 5.4, und 3. Juli 2006, 2P.93/2006, E. 2.1, beides unter www.bger.ch; BGE 131 I 467 E. 3.1, 121 I 225 E. 4b; Martin Aubert, *Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess*, Bern etc. 1997, S. 114 ff.) oder Verfahrensmängel vorliegen. Auf Verfahrensfragen beziehen sich in diesem Zusammenhang alle Einwendungen, welche den äusseren Ablauf des Examens oder der Bewertung betreffen (BGE 106 Ia 1 E. 3c). In solchen Fällen hat das Verwaltungsgericht uneingeschränkte Prüfungsbefugnis und muss diese auch ausschöpfen (VGr, 31. Mai 2006, VB.2006.00030, E. 2.3, www.vgrzh.ch, mit Hinweisen; BGr, 2. August 2007, 2P.44/2007, E. 2.1 am Ende, www.bger.ch).

3.

Soweit die Beschwerdeführerin mit der Replik neue Behauptungen und Einwendungen vorbringen lässt, die in ihrer Beschwerdeschrift nicht enthalten waren, ist vorab generell festzuhalten, dass solche grundsätzlich innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht werden müssen. Wenn jedoch mit der Beschwerdeantwort wesentliche neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, insbesondere wenn die massgebliche Begründung des angefochtenen Entscheids wie vorliegend erst in der Vernehmlassung dargelegt wird, darf die Begründung der Beschwerde mit der Replik so weit ergänzt werden, als die Beschwerdeantwort dazu Anlass gibt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 54 N. 8).

4.

4.1 Die Beschwerdeführerin rügt, Zweierprüfungen, wie sie § 13 Abs. 1 AnwaltsprüfV vorsehe, verletzen das Verfassungsprinzip der Verhältnismässigkeit. Durch Einzelprüfungen könnten die Leistungen besser beurteilt werden, es käme nicht zu Verwechslungen und die Kandidaten müssten nicht falsche Antworten der Mitkandidaten wieder geradebiegen. Zweierprüfungen seien in der durch die Beschwerdegegnerin vollzogenen Form allgemein kein gerechtes Verfahren, weil der jeweils Erstbefragte sich im Vorteil befinde und der Zweite bloss beschränkt noch Neues vorbringen könne. Ungleichbehandlungen seien die zwingende Folge. Zudem seien Verwechslungen und damit Fehlbewertungen nicht ausgeschlossen. In Anbetracht der Bedeutung mündlicher Anwaltsprüfungen könne eine solche Verfälschung jedoch nicht an der Tagesordnung sein. Soweit die Beschwerdegegnerin ausführt, die Zweierprüfungen seien aufgrund der hohen Zahl der Anmeldungen notwendig, hält die Beschwerdeführerin fest, es könne nicht sein, wegen der hohen Arbeitslast die Kandidaten nicht mehr seriös zu prüfen. Vielmehr müsste solchenfalls das Prüfsystem geändert oder die Anzahl der Mitglieder der Beschwerdegegnerin erhöht werden.

Die Fähigkeitsprüfungen für den Anwaltsberuf dienen der Sicherung der Funktionstüchtigkeit und Qualität der Rechtspflege (vgl. Kaspar Schiller, Schweizerisches Anwaltsrecht, Grundlagen und Kernbereich, Zürich 2009, S. 28; BGE 105 Ia 67 E. 5a) und dem Schutz des rechtsuchenden Publikums als öffentlichen Interessen (BGE 113 Ia 286 E. 4a; BGr, 18. August 2004, 2P.46/2004, E. 2, und 9. Januar 2003, 2P.224/2002, E. 2.5, beides unter www.bger.ch). Zweier- wie auch Einzelprüfungen erscheinen indessen als Eingriffe gleicher Intensität wie auch Tauglichkeit, um das Vorliegen der für die Ausübung des Anwaltsberufs notwendigen Fachkenntnisse zu überprüfen und dadurch die Funktionstüchtigkeit und Qualität der Rechtspflege zu sichern. Auch wenn der seitens der Beschwerdegegnerin genannte Kandidatendruck als Grund für die Zweierprüfungen nicht einleuchtet, da es ohne grossen Mehraufwand und ohne Sprengung des bisherigen Zeitrahmens möglich wäre, statt beide Kandidaten miteinander zu prüfen und abwechselnd zu befragen, sie nacheinander einzeln (mit je gleich langer Sprechzeit wie bei einer Zweierprüfung) zu prüfen, stellt es eine Frage der blossen Angemessenheit dar, ob Zweier- oder Einzelprüfungen anzuordnen sind. Die Angemessenheit kann nach § 50 Abs. 3 VRG durch das Verwaltungsgericht jedoch nicht überprüft werden. Insbesondere erscheint die Anordnung der Zweierprüfung nicht als willkürlich.

4.2 Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie sei nach erfolgter Mitteilung ihres Wunschs, welcher vorgemerkt worden sei, sowie anhand des Einladungsplans davon ausgegangen, allein geprüft zu werden, kann sie in diesem Vertrauen nicht geschützt werden. Weder aus der Vormerkung des Wunschs noch aus dem Einladungsplan ergibt sich klar genug, sie würde allein geprüft (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. A., Bern 2009, § 22 N. 15 ff.).

5.

Die Beschwerdeführerin rügt sodann Verfahrensfehler, welche ihre mündlichen Wiederholungsprüfungen insgesamt beschlagen.

5.1 Die Beschwerdeführerin bemängelt einerseits, der Schwierigkeitsgrad ihrer Anwaltsprüfung habe im oberen Grenzbereich gelegen oder dieser sei sogar über-

schritten worden. Daraus, dass gleich beide Kandidatinnen durchgefallen seien, jedoch jährlich im Schnitt bloss fünf Kandidaten zum zweiten Mal die Prüfung nicht bestünden, schliesst sie, die Fragen seien zu schwierig, undeutlich oder missverständlich gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe diesbezüglich ihr Ermessen überschritten.

Eine jede Anwaltsprüfung hat zum Gegenstand, ob die Kandidaten über die für die Anwaltsstätigkeit notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse verfügen. Bezüglich des Schwierigkeitsgrads bestehen aber keine Richtwerte. Sind die gestellten Fragen materiell schwieriger, so hat der Prüfer dies entsprechend zu berücksichtigen, zumal ja nicht nur Wissen abgefragt wird, sondern auch die praktische Herangehensweise geprüft wird. Unzulässig wäre, wenn der Prüfer den Schwierigkeitsgrad in der Bewertung nicht berücksichtigt oder wenn die Fragen einen derartigen Schwierigkeitsgrad aufwiesen, dass sie sachfremd erschienen und anhand der Antworten hierauf gar nicht überprüft werden könnte, ob die für die Anwaltsstätigkeit notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse vorhanden sind; allerdings scheinen solche, da es im Rahmen der Anwaltsprüfung nicht nur um Wissensfragen, sondern gerade auch um die Prüfung der Herangehensweise geht, nur schwer denkbar. Zu berücksichtigen ist zudem, dass bezüglich der Schwierigkeit von Prüfungsfragen kein objektiver Massstab existiert und sogar die gleiche Aufgabe von verschiedenen Kandidaten je nach persönlicher Vertrautheit mit dem geprüften Teilgebiet als unterschiedlich schwierig empfunden werden kann (BGr, 3. Juli 2003, 2P.55/2003, E. 4.2.3, www.bger.ch).

Dasselbe muss auch für Ungleichbehandlungen bezüglich des Schwierigkeitsgrads im Rahmen einer einzelnen mündlichen Zweierprüfung gelten, wie sie die Beschwerdeführerin schildert. Wenn Fragen nicht gleichgewichtig zugeteilt werden, liegt hierin noch kein Verfahrensfehler, sofern auf diesen Umstand im Rahmen der Bewertung Rücksicht genommen wird.

5.2 Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, schon anlässlich der ersten mündlichen Prüfungen habe ein Examinator eine generelle Missgunst ihr gegenüber gehegt; er habe gesagt: "Wir haben uns ihren Lebenslauf genau angesehen und sie sollten sich darauf einstellen, zukünftig ohne Anwaltspatent auszukommen". Offenbar habe er dies sodann im Kandidatendossier so vermerkt; über das Kandidatendossier hätten die Experten der zweiten Prüfung erfahren, ihr sei die Prüfung nicht als genügend abzunehmen, worin eine unzulässige Beeinflussung liege.

Dass unter den vom Obergericht gewählten Mitgliedern der Beschwerdegegnerin derartige Abhängigkeitsverhältnisse bestünden, dass solche Anweisungen Befolgung fänden, substantiiert die Beschwerdeführerin nicht hinreichend (vgl. im Übrigen BGr, 7. Februar 2002, 2P.223/2001, E. 3c, www.bger.ch). Die Beschwerdegegnerin hat zudem überzeugend dargelegt, dass in den Kandidatendossiers keine Anweisungen der genannten Art festgehalten würden, sondern bloss, inwiefern im Rahmen der bestandenen Teilprüfungen noch Kompensationsmasse bestehe. Vor diesem Hintergrund muss somit nicht darüber befunden werden, ob die vorgeworfene Aussage sich tatsächlich ereignete, was die Beschwerdegegnerin abstreitet, da sie nicht kausal sein konnte für den Entscheid in der zweiten Prüfung. Ebenfalls würde eine solche Aussage im Übrigen keinen Ausstandsgrund darstellen (vgl. auch BGr, 29. Juli 2003, 2P.19/2003, E. 4.2, www.bger.ch).

5.3 Erst in der Replik beantragt die Beschwerdeführerin, die Notizen der Mitglieder der Beschwerdegegnerin als Beweismittel beizuziehen; sie rügt, es sei ihr diesbezüglich keine Akteneinsicht gewährt worden.

Gemäss einer Entscheidung des Bundesgerichts vom 21. Dezember 1987 besteht bezüglich rein interner, entscheidungsvorbereitender Papiere kein Einsichtsrecht. Ein Akteneinsichtsrecht besteht dann, wenn es sich um ein beweiserhebliches Dokument und nicht bloss um ein verwaltungsinternes Papier handelt. Letzteres liegt im Fall mangelnder organisatorischer Verselbständigung der entscheidenden und der das Dokument erstellenden Behörden vor. Entsprechend stellen die Notizen der Mitglieder der Beschwerdegegnerin kein Beweismittel dar, weshalb auch kein Einsichtsrecht besteht (BGE 113 Ia 286 E. 2d). Auch gemäss weiteren Urteilen des Bundesgerichts unterliegen solche freiwillig erstellte Aufzeichnungen einzelner Experten nicht dem Akteneinsichtsrecht (BGr, 7. Februar 2002, 2P.223/2001, E. 3b, und 13. August 2004, 2P.23/2004, E. 2.4, beides unter www.bger.ch; ferner Kölz/Bosshart/Röhl, § 8 N. 67); ihnen geht der Beweischarakter ab (BGr, 13. August 2004, 2P.23/2004, E. 2.4, www.bger.ch; ferner Michele Albertini, *Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates*, Bern 2000, S. 229). Jedoch können nachträgliche Stellungnahmen von mitwirkenden Experten etwa auf Beschwerde hin als Beweismittel angerufen oder verwendet werden (BGr, 7. Februar 2002, 2P.223/2001, E. 3b, www.bger.ch).

5.4 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die Beschwerdegegnerin verletze elementare Verfahrensvorschriften insofern, als sie ihren Entscheid nicht schriftlich begründet habe. Dadurch werde die zielgerichtete Anfechtung verunmöglicht. Entscheide müssten unaufgefordert (schriftlich) begründet werden. Zudem sei es nicht möglich gewesen, die Begründung zu verlangen und dann noch fristgerecht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu verfassen.

Aus dem durch Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Anspruch auf rechtliches Gehör folgt insbesondere die Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst werden, dass der Betroffene erkennen kann, warum die Behörde in einem bestimmten Sinn entschieden hat, so dass er den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (BGE 129 I 232 E. 3.2). Bei Prüfungsentscheiden kommt die Behörde dieser Verpflichtung nach, wenn sie dem Betroffenen – allenfalls auch nur mündlich – kurz darlegt, welche Lösungen bzw. Problemanalysen von ihm erwartet wurden und inwiefern seine Antworten den Anforderungen nicht zu genügen vermochten (BGr, 12. Juli 2001, 2P.81/2001, E. 3b/bb, www.bger.ch, mit Hinweis). Bei negativen Prüfungsentscheiden besteht auf Gesuch hin ein Anspruch auf eine summarische, schriftliche Begründung, welche spätestens in einem Rechtsmittelverfahren über den Prüfungsentscheid nachzuliefern ist (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 10 N. 42); letzterenfalls muss jedoch der Betroffene Gelegenheit erhalten, in einem zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung zu nehmen (BGr, 13. August 2004, 2P.23/2004, E. 2.2, www.bger.ch, mit Hinweisen).

Die Beschwerdegegnerin hat ihren Entscheid vorliegend genügend begründet. Den Ausführungen in der Beschwerdeantwort lässt sich entnehmen, weshalb die Leistung der Kandidatin als ungenügend qualifiziert wurde. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Möglichkeit, eine schriftliche Begründung zu verlangen, sei aus der Antwort eines Mitglieds der Beschwerdegegnerin nicht deutlich geworden, als sie dieses gefragt habe, was sie machen könne, kann sie sich erneut nicht auf Ver-

trauensschutz berufen, da die Auskunft hierfür zu wenig eindeutig erscheint und es vorliegend nicht um ohne Nachteil nicht wieder rückgängig zu machende Dispositionen geht, welche die Beschwerdeführerin aufgrund der Auskunft vorgenommen hätte (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, § 22 N. 15 ff.).

5.5 Die Beschwerdeführerin bemängelt schliesslich, es sei kein offizielles Protokoll erstellt worden. Auf die Befragung von Mitkandidatinnen könne man hingegen wohl verzichten (vgl. auch BGr, 13. August 2004, 2P.23/2004, E. 3.3, www.bger.ch). Zudem seien die Aussagen der Mitglieder der Beschwerdegegnerin aufgrund interner Abhängigkeiten untereinander abgestimmt. Es bestünden somit keinerlei Beweise für den Ablauf der mündlichen Prüfung, was als willkürlich und intransparent er scheine, da somit Prüfungsentscheide der Beschwerdegegnerin weder nachvollzogen noch kontrolliert werden könnten. Entsprechend könne die Beschwerdeführerin etwa behauptete Verwechslungen nicht wirklich beweisen, sondern müsse sich auf ein Gedächtnisprotokoll abstützen. Eine angemessene Verteidigung werde verunmöglicht. Das Fehlen des Protokolls verstosse im Ergebnis gegen Art. 29 BV. Zudem werde etwa im Kanton Bern ein Protokoll geführt und in anderen Kantonen seien die Prüfungen öffentlich.

Das Bundesgericht hat sich mit der Frage der Protokollpflicht bei Anwaltsprüfungen schon öfters auseinandergesetzt. Im erwähnten Urteil vom 16. Dezember 1988 verneinte es die Notwendigkeit einer förmlichen Protokollierung, weil die Anwesenheit von fünf Examinatoren eine erhebliche Objektivierung der Bewertung erlaube. Weil die Beschwerdegegnerin weniger das reine Wissen prüfe als vielmehr praxisbezogen in einem Prüfungsgespräch mit den Kandidaten Lösungen zu juristischen Problemen zu erarbeiten suche, erscheine fraglich, inwiefern unter diesem Gesichtspunkt zusätzlich auch eine Protokollierung von Fragen und Antworten dienlich wäre. Protokolle könnten nicht viel dazu beitragen, dass der Examinator seinen Entscheid so objektiv wie möglich fälle, wenn bei der Bewertung das Gewicht auf die Fähigkeit zu logischem juristischem Denken gelegt werde (BGr, 16. Dezember 1988, ZBl 90/1989, S. 314). Auch in einem Urteil vom 7. Februar 2002 hat das Bundesgericht es abgelehnt, aus Art. 29 BV eine Protokollpflicht abzuleiten. Dadurch, dass neben dem Examinator noch drei oder vier weitere anwesende Experten über die Bewertung mitentschieden hätten, sei eine Objektivierung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung gewährleistet (BGr, 7. Februar 2002, 2P.223/2001, E. 3b, www.bger.ch). Ausserdem entschied das Bundesgericht in einem weiteren Urteil vom 18. August 2004 bezüglich Protokollpflichten im Rahmen einer mündlichen Lizentiatsprüfung, dass die Anwesenheit eines fachlich qualifizierten Beisitzers Gewähr für eine Objektivierung der Bewertung biete und verfassungsrechtlich keine Verpflichtung zur schriftlichen Aufzeichnung von mündlichen Prüfungen bestehe (BGr, 18. August 2004, 2P.23/2004, E. 2.4, www.bger.ch; vgl. Aubert, S. 143).

Wie dargelegt war die Beschwerdegegnerin vorliegend auch ohne offizielles Protokoll in der Lage, der formellen Begründungspflicht im Rahmen der Beschwerdeantwort zu genügen (vgl. erneut auch BGr, 16. Dezember 1988, ZBl 90/1989, S. 314). Zudem wurde die Beschwerdeführerin in Viererbesetzung geprüft, wobei im Fall von Stimmgleichheit das günstigere Ergebnis gegolten hätte. In diesem Sinn kann keine allgemeine Protokollpflicht bestehen, zumal die Beschwerdeführerin selbst festhält, dass die Verwechslungen auch Notizen – und damit ebenso ein Protokoll – beschlagen könnten.

6.

6.1 Die Beschwerdeführerin rügt die Bewertung und Verfahrensfehler mehrerer einzelner Prüfungsteile der mündlichen Wiederholungsprüfung. Nachdem der Beschwerdeführerin trotz der bereits in der Beschwerdeschrift geäusserten Vermutung erst anhand der Beschwerdeantwort deutlich wurde, bloss die Teilprüfung Obligationenrecht nicht bestanden zu haben, änderte sie ihre Anträge entsprechend ab (vorn 1.3). In der Folge führt sie in ihrer Replik aus, die Teilprüfung Obligationenrecht bestanden zu haben und im Staats- und Verwaltungsrecht mindestens gut abgeschnitten zu haben, weshalb ausreichend Kompensationsmasse vorhanden sei. Bezüglich der anderen Prüfungsteile der mündlichen Wiederholungsprüfung wie auch bezüglich der ersten mündlichen Prüfung erfolgen in der Beschwerde und in der Replik zwar umfangreiche Erläuterungen; jedoch wird die erste mündliche Prüfung nicht angefochten. Bezüglich der Teile Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht der mündlichen Wiederholungsprüfung macht die Beschwerdeführerin nicht geltend, sie seien im Ergebnis falsch bewertet worden oder es hätten sich Verfahrensfehler so auf die Bewertung ausgewirkt, dass diese zu tief erfolgt sei. Entsprechend kann sich das Verwaltungsgericht mit der Überprüfung der Teile Staats- und Verwaltungsrecht sowie Obligationenrecht begnügen.

6.2 Bezüglich der Teilprüfung Obligationenrecht (OR) führt die Beschwerdeführerin an, sie sei bei jedem richtigen Stichwort unterbrochen worden, die Fragen seien nicht gleichgewichtig zugeteilt und die Antworten falsch zugerechnet worden. Dies sind Verfahrensfehler, welche sich im Übrigen auch auf die Bewertung auswirken können. In anderer Hinsicht rügt sie die Bewertung in ihrer Beschwerde noch nicht. Erst in ihrer Replik bezieht sie sich zulässigerweise auf die in der Beschwerdeantwort erstmals vorgelegte Begründung der Beschwerdegegnerin. Letztere führt als Gründe für das Nichtbestehen der Beschwerdeführerin an, diese habe keine in Betracht fallende Schutznorm nennen können und nicht auf Art. 41 Abs. 2 OR, Art. 2 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) oder die Vertrauenshaftung verwiesen. Statt auszuführen, worin vorliegend der Schaden liege, habe sie bloss die allgemeine Schadensdefinition geliefert. Eine Schadensdiskussion habe nicht geführt werden und ebenso wenig hätten entsprechend zur Kausalität Ausführungen erfolgen können. Die Unterschiede von Konto- und Depotbeziehung, Anlageberatung und Vermögensverwaltungsvertrag mit den jeweils unterschiedlichen Haftungsvoraussetzungen habe sie nicht nennen können. Auf Letzteren sei zwar fälschlicherweise eingegangen worden, da es gemäss Sachverhalt um einen Rat gegangen sei, allerdings sei dies durch die Mitkandidatin erfolgt. Völlig am Thema vorbei sei die sodann folgende Erörterung bezüglich mittelbaren und unmittelbaren Schadens gewesen. Sachbezogene Antworten bezüglich der Unterschiede zwischen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung hätten gefehlt, ebenso sei die Verjährung nicht erwähnt worden. Der nicht einforderbare Reflexschaden sei nicht erkannt worden. Erst nach Hinweis auf eine mögliche Sorgfaltspflichtverletzung sei die Beschwerdeführerin auf die Verantwortlichkeitsklage zu sprechen gekommen. Überraschend sei schliesslich die Folgerung gewesen, es liege kein Schaden, sondern ein blosser Buchverlust vor, da die Aktien wieder steigen könnten. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin sei in der Folge einhellig gewesen. Gemäss einem der Prüfer habe die Leistung zum Schlechtesten gezählt, was er in seiner vierjährigen Erfahrung bei der Beschwerdegegnerin gehört habe.

Die Beschwerdeführerin führt demgegenüber in ihrer Replik aus, die Frage bezüglich der Schutznormverletzung sei gerade nicht an sie, sondern an ihre Mitkandidatin gegangen, ebenfalls die auf Art. 41 Abs. 2 OR und Art. 2 ZGB abzielenden Fragen. Hierzu habe sie sich gar nicht äussern können. Der Examinator habe sogar ihre richtigen Antworten der Mitkandidatin zugeordnet. Aufgrund der Verwechslung sei ihr vorgeworfen worden, sie habe die Verträge nicht beschreiben und auseinander halten können. Weiter habe gerade nicht die Mitkandidatin, sondern sie selbst den Vermögensverwaltungsauftrag erwähnt; offenbar habe der Prüfer sie verwechselt. Bezüglich des Schadens sei sie ausdrücklich nach der Schadensdefinition gefragt worden und habe diese auch korrekt gegeben, woraufhin sie unterbrochen worden sei, so dass sie gar nicht habe ausführen können, worin der Schaden im gegebenen Fall liege. Diesbezüglich habe sie auf die allgemeine Marktentwicklung verweisen wollen. Zudem habe sie die genannten Vertragstypen aufgezählt, weil aufgrund der Fragestellung die Beziehung zwischen Geschädigtem und Tippgeber nicht klar gewesen sei. Den unmittelbaren und mittelbaren Schaden habe sie erwähnt, um zu sehen, ob der Prüfer hierauf hinauswolle, den Buchverlust deshalb, um auf die Schadensthematik zurückkommen zu können. Sie sei jedoch auch hier unterbrochen worden. Ausserdem sei der Fall der mündlichen Teilprüfung Obligationenrecht jenem der bestandenen schriftlichen Prüfung ähnlich gewesen. Die zeitliche Aufteilung zwischen den Kandidaten sei im Übrigen ungerecht gewesen und ihr sei viel weniger Sprechzeit eingeräumt worden. Während die Beschwerdegegnerin ausführt, gerade im Obligationenrecht seien Vertiefungen erwünscht gewesen, die Anstösse hätten aber von den Kandidatinnen kommen müssen, behauptet die Beschwerdeführerin, wichtige Themen hätten wegen des falschen Einstiegs der Mitkandidatin nicht angesprochen werden können; zudem sei sie zu oft unterbrochen worden und habe ihrer Argumentation deshalb keine Struktur verleihen können.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend machen will, ihr würden mangelnde Ausführungen vorgeworfen, obwohl die diesbezüglichen Fragen einzig an die Mitkandidatin gegangen seien, geht es um Verfahrensfehler, welche sich auch auf die Bewertung auswirken können. Dasselbe gilt bezüglich der vorgeworfenen Falschzurechnungen der Antworten der Kandidatinnen, der Unterbrechungen durch den Examinator, der zeitlich ungerechten Zuteilung sowie der falschen Antworten der Mitkandidatin, aufgrund welcher sie keine vertieften Ausführungen habe machen können. Einzig die Bewertung, nicht aber das Verfahren, betreffen hingegen die Ausführungen bezüglich jener Antworten, welche gegeben wurden, um zu sehen, worauf der Prüfer hinauswolle; ebenso tut das die Antwort auf die Frage nach dem Schaden.

6.3 Bezüglich der Bewertung schreitet das Verwaltungsgericht erst ein, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist oder auf sachfremden Kriterien beruht (vorn 2.3). Die durch die Beschwerdegegnerin angeführten mangelhaften Antworten begründet die Beschwerdeführerin nachträglich damit, sie habe mit diesen Antworten herausfinden wollen, worauf der Examinator hinauswolle; die dargelegte Bewertung dieser Antworten erscheint jedoch nicht als nicht nachvollziehbar, offensichtlich mangelhaft oder sachfremd. Dies gilt auch bezüglich der Bewertung der gegebenen Schadensdefinition.

6.4 Umfassend prüft das Verwaltungsgericht hingegen die bezüglich des Verfahrens erhobenen Rügen.

6.4.1 Die Beschwerdeführerin behauptet zunächst, der Examinator habe sie in der Teilprüfung Obligationenrecht ständig unterbrochen, weshalb sie ihren Ausführungen nicht die nötige Struktur habe geben können. Die Beschwerdegegnerin führt hingegen an, vom Anwalt werde Beweglichkeit erwartet. Anwaltsprüfungen müssten im Prozedere für Kandidaten nicht hilfreich gestaltet sein.

Zwar ist der Beschwerdeführerin insofern Recht zu geben, als Vertiefungen ohne Unterbrechen leichter möglich sind, da auf diese Weise Begründungsrelationen und -ketten verstärkt und verlängert werden können. Insbesondere ein unorthodoxes juristisches Denken liesse sich durch den Prüfenden einzig auf diese Weise sinnvoll begreifen. Jedoch muss dies durch den Prüfenden nicht berücksichtigt werden, sofern er diese Problematik in der Bewertung, welche vorliegend nicht sachfremd oder offensichtlich mangelhaft erscheint, entsprechend beachtet. Einzugreifen hätte das Verwaltungsgericht erst, wenn die Frageweise eines Prüfers offensichtlich ungeeignet wäre, abzuklären, ob ein Kandidat die notwendigen Kenntnisse für die Anwalts-tätigkeit besitzt.

6.4.2 Die Beschwerdeführerin rügt weiter, sie sei in der Teilprüfung Obligationenrecht verwechselt und die Antworten seien der Mitkandidatin zugerechnet worden.

Die Beschwerdegegnerin führt aus, es sei tatsächlich vorgekommen, dass man die Kandidatinnen mit dem falschen Namen angesprochen habe; dies seien jedoch Versprecher gewesen. Insgesamt hätten sich die Namensverwechslungen nicht negativ ausgewirkt. Zudem seien die Leistungen richtig zugeordnet worden, zumal die Kandidatinnen jeweils auf denselben Stühlen gesessen hätten. Die Antworten, welche die Beschwerdegegnerin der Mitkandidatin zurechnet, werden jedoch durch die Beschwerdeführerin sich selbst zugerechnet.

Die behauptete Verwechslung erscheint indessen nicht plausibel. Ein solcher Mangel stellt zudem nur dann einen rechtserheblichen Verfahrensmangel dar, wenn er in kausaler Weise das Prüfungsergebnis entscheidend beeinflussen konnte oder beeinflusst hat (BGr, 3. Oktober 2000, 1P.420/2000, E. 4b, ww.bger.ch). Vorliegend hat auch die Mitkandidatin der Beschwerdeführerin die Teilprüfung Obligationenrecht nicht bestanden. Sollten somit die beiden Kandidatinnen durchwegs verwechselt worden sein, würde dies am Ergebnis nichts ändern. Dass hingegen die schlechten Ausführungen der Beschwerdeführerin stets ihr und ihre guten Leistungen durchwegs der Mitkandidatin zugerechnet wurden, erscheint unwahrscheinlich.

6.4.3 Sodann bemängelt die Beschwerdeführerin, in der Teilprüfung Obligationenrecht sei die zeitliche Aufteilung zwischen den Kandidatinnen ungerecht gewesen und ihr sei viel weniger Sprechzeit als der Mitkandidatin eingeräumt worden.

Gemäss der Rechtsprechung besteht kein Anspruch, im einzelnen Fach vom Experten minutengenau nach den von der Beschwerdegegnerin angegebenen Richtzeiten geprüft zu werden, zumal allfällige Zeitüber- oder -unterschreitungen vom Verlauf des gesamten Prüfungsgesprächs abhängen (BGr, 7. Februar 2002, 2P.223/2001, E. 3c, www.bger.ch). Das Gericht hätte erst einzugreifen, wenn die Sprechzeit derart eingeschränkt worden wäre, dass eine adäquate Beurteilung der Fähigkeiten der Kandidaten nicht mehr möglich wäre. Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin jedoch genügend Gelegenheit geboten, sich zu äussern und ihre Fähigkeiten zu demonstrieren, womit eine genügende Grundlage für die Bewertung bestand.

6.5 Bezüglich der Teilprüfung Staats- und Verwaltungsrecht betont die Beschwerdeführerin, sie habe die gestellten Fragen richtig zuordnen und beantworten können. Nachdem ihr der geprüfte Sachverhalt bekannt gewesen sei und die gemäss Beschwerde schwächere Mitkandidatin eine genügende Leistung gezeigt habe, müsse ihre Leistung ebenfalls genügend, wenn nicht sogar gut gewesen sein. Demgegenüber haben die Kandidatinnen gemäss der Beschwerdeantwort die wesentlichen Probleme zwar der Spur nach erkannt. Sie seien jedoch in der Begrifflichkeit unsicher und unpräzis gewesen und hätten entsprechend Unterstützung gebraucht. Nicht gesehen worden sei von ihnen etwa die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der Schulpflege. Die Kriterien bezüglich Zumutbarkeit des Schulwegs seien nicht genannt worden. Ausserdem seien die Problematik der Kognition des Verwaltungsgerichts wie auch des Eventualantrags nur im Grundsatz richtig erkannt worden.

In ihrer Replik geht die Beschwerdeführerin auf diese erstmalige Begründung durch die Beschwerdegegnerin zulässigerweise ein und führt an, bezüglich der Kontaktaufnahme mit der Schulpflege sei bloss die Mitkandidatin gefragt worden. Als Kriterien der Zumutbarkeit habe sie ausdrücklich Länge, Beschwerlichkeit, Höhendifferenz und Gefährlichkeit des Schulwegs erwähnt. Die Frage bezüglich des Eventualantrags sei erneut bloss an die Mitkandidatin gerichtet gewesen. Im Übrigen sei ihre Mitkandidatin mit dem Namen der Beschwerdeführerin angesprochen worden. Ihre Leistung sei mindestens gut gewesen. Dies bestreitet die Beschwerdegegnerin. Der Entscheid sei einstimmig gefällt worden.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend machen will, ihr würden mangelnde Ausführungen vorgeworfen, obwohl die diesbezüglichen Fragen einzig an die Mitkandidatin gegangen seien, geht es um einen Verfahrensfehler, welcher die Bewertung beeinflussen kann. Ebenso stellt sie die Bewertung insofern in Frage, als sie anführt, es treffe nicht zu, dass sie die Kriterien der Zumutbarkeit nicht genannt habe. Den Vorwurf, die Beschwerdeführerin sei unpräzis in der Begrifflichkeit gewesen und habe die helfende Unterstützung der Examinatorin benötigt, bestreitet sie demgegenüber nicht. Allein schon angesichts dieser eingestandenen Schwächen in der Prüfungsleistung erweist sich eine Bewertung mit bloss "genügend" anstelle von "gut" von vornherein als nachvollziehbar, frei von offensichtlichen Mängeln und auf sachlichen Kriterien beruhend. Selbst wenn der Beschwerdeführerin zugestanden würde, sie habe die Kontaktaufnahme mit der Schulpflege und auch den Eventualantrag erwähnt sowie die Kriterien der Zumutbarkeit des Schulweges richtig genannt, würde sich daran nichts ändern. Die beschwerdegegnerische Sachdarstellung ist aber auch in diesen Punkten plausibel und wird durch die Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht erschüttert, so dass darauf abgestellt werden kann. Die Bewertung der Teilprüfung Staats- und Verwaltungsrecht ist somit nicht zu beanstanden.

7.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

8.

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und es bleibt ihr eine Parteientschädigung versagt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG).

Demgemäss entscheidet die Kammer:

1. Die Beschwerde abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 60.-- Zustellungskosten,
Fr. 2'060.-- Total der Kosten.
3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen ab Zustellung einzureichen beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14.
6. Mitteilung an ...

(Quelle: www.vgrzh.ch)

10.2. BGE vom 25.2.2011

X._____, Beschwerdeführerin,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, Postfach, 8023 Zürich.

Gegenstand

Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf,

Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Kammer, vom 18. November 2009.

Sachverhalt:

A. X. bestand am 3. März 2008 die schriftliche Anwaltsprüfung. Ihre am 15. November 2008 abgelegte mündliche Prüfung wurde von der Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich mit Ausnahme der Fächer Staats- und Verwaltungsrecht, Obligationenrecht, Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht angenommen. In den nicht bestandenen Fächern wiederholte X. die mündliche Prüfung am 24. Februar 2009. Die in der Wiederholungsprüfung er-

brachten Leistungen bewertete die Anwaltsprüfungskommission im Fach Staats- und Verwaltungsrecht als genügend, gleichermassen in den Fächern Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, wobei sie dort die Leistungen indessen als nur noch knapp genügend erachtete. Als ungenügend qualifizierte sie die Leistung im Fach Obligationenrecht. Da es an Kompensationsmöglichkeiten fehlte, lautete das Gesamtergebnis auf "ungenügend". Die Anwaltsprüfungskommission beschloss daher gleichentags, X. das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf nicht zu erteilen.

B. Gegen den Beschluss der Anwaltsprüfungskommission erhob X. am 31. März 2009 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Mit Entscheid vom 18. November 2009 wies dieses die Beschwerde ab.

C. Mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht vom 10. Januar 2010 wegen Verletzung von Art. 9, Art. 29, Art. 29a und Art. 30 BV sowie Art. 6 und 13 EMRK beantragt X., den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. November 2009 aufzuheben und die Verwaltungskommission des Obergerichts anzuweisen, ihr das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf zu erteilen, eventualiter die Teilprüfung im Fach Obligationenrecht im Beisein eines unabhängigen Beisitzers und/oder Protokollführers als Einzelprüfung anzuordnen, subeventualiter die Wiederholungsprüfung in den Fächern Staats- und Verwaltungsrecht, Obligationenrecht, Zivilprozessrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht in Anwesenheit eines unabhängigen Beisitzers und/oder Protokollführers als Einzelprüfung anzuordnen, subsubeventualiter das Verfahren zur genauen Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat auf Vernehmlassung verzichtet. Die Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich beantragt in ihrer Stellungnahme vom 4. März 2010, die Beschwerde hinsichtlich des Hauptantrages abzuweisen, ebenso hinsichtlich der Eventualanträge, soweit auf diese eingetreten werden könne.

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 83 lit. t BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Diese Ausschlussbestimmung zielt auf Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn sowie auf alle Entscheide ab, die auf einer Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten eines Kandidaten beruhen, nicht aber auf andere Entscheide im Zusammenhang mit Prüfungen wie insbesondere solche organisatorischer Natur (vgl. BGE 136 I 229 E. 1 S. 231). Vorliegend geht es um ein eigentliches Prüfungsergebnis, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist, wovon auch die Beschwerdeführerin ausgeht.

2.

2.1 Soweit wie hier ein kantonaler Endentscheid angefochten wird, ist bei Ausschluss der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Zulässigkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zu prüfen.

2.2 In Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung zur staatsrechtlichen Beschwerde hat das Bundesgericht seine Praxis in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Prüfungsnoten im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde wie folgt präzi-

siert: Weiterhin nicht anfechtbar sind einzelne Noten einer Gesamtprüfung, die nicht mit einer weitergehenden Wirkung wie dem Nichtbestehen verbunden sind und auch keinen Einfluss auf ein Prädikat zeitigen. Steht jedoch das Nichtbestehen, eine andere Folge (wie der Ausschluss von der Weiterbildung) oder ein Prädikat in Frage, für das die Prüfungsordnung vorgibt, wie es zu bestimmen ist, besteht ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung des Gesamtergebnisses und damit auch an einer diesem zugrunde liegenden Einzelnote (BGE 136 I 229 E. 2.6 S. 234).

Die von der Beschwerdeführerin angefochtenen Noten der Wiederholungsprüfung wirken sich auf das Gesamtergebnis, d.h. auf das Nichtbestehen der Anwaltsprüfung aus. Der Entscheid darüber als Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet damit grundsätzlich einen anfechtbaren Hoheitsakt.

3.

3.1 Nach Art. 115 lit. b BGG setzt die Legitimation zur subsidiären Verfassungsbeschwerde ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids voraus. Das rechtlich geschützte Interesse nach Art. 115 lit. b BGG entspricht nicht dem allgemeinen Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung eines staatlichen Entscheids. Die Anfechtbarkeit des Examentsentscheids vor dem Bundesgericht unterliegt in diesem Sinne besonderen, grundsätzlich strengeren Voraussetzungen als diejenige vor allenfalls eingesetzten kantonalen Rechtsmittelinstanzen (BGE 136 I 229 E. 3.1 S. 235).

3.2 Die massgeblichen rechtlich geschützten Interessen können entweder durch kantonales oder eidgenössisches Gesetzesrecht oder aber unmittelbar durch ein angerufenes spezielles Grundrecht geschützt sein, sofern sie auf dem Gebiet liegen, das die betreffende Verfassungsbestimmung beschlägt (vgl. BGE 133 I 185 E. 4 S. 191). Das Willkürverbot nach Art. 9 BV verschafft für sich allein das erforderliche rechtlich geschützte Interesse jedoch nicht (vgl. BGE 133 I 185 E. 5 und 6 S. 193 ff.). Die Legitimation bei der Anrufung spezieller Verfassungsrechte ergibt sich bereits aus der Grundrechtsträgerschaft und dem Inhalt des als verletzt gerügten Verfassungsrechts (BGE 135 I 265 E. 1.3 S. 270 mit Hinweis).

Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung steht nicht im Ermessen der Anwaltsprüfungskommission, sondern ergibt sich rechnerisch aus den vergebenen Einzelnoten. Die Beschwerdeführerin hat insofern nicht nur ein rechtlich geschütztes Interesse an der Berechnung des Prüfungsergebnisses, sondern auch an der Ermittlung der diesem zugrunde liegenden Noten. Die Beschwerdeführerin ist somit zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert.

3.3 Mit der Verfassungsbeschwerde kann ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nur, soweit eine entsprechende Rüge vorgebracht und begründet worden ist. Dabei gilt eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG; vgl. BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254, 396 E. 3.1 S. 399). Diese verlangt, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe dartut, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht untersucht deshalb nicht von sich aus, ob der angefochtene kantonale Entscheid verfassungsmässig ist, sondern prüft nur rechtsgenügend vorgebrachte, klar erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (vgl. BGE 136 II 489 E.2.8 S. 494 mit Hinweisen). Ruft der Beschwerdeführer das Willkürverbot an, muss er, wie schon im Verfahren

der staatsrechtlichen Beschwerde, dartun, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 133 III 393 E. 6 S. 397). Der Beschwerdeführer soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die er im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit seiner Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen.

Soweit die vorliegende Beschwerde diesen Anforderungen nicht genügt und sich in appellatorischer Kritik erschöpft, ist darauf nicht einzutreten.

3.4 Hat das Bundesgericht auf subsidiäre Verfassungsbeschwerde hin die Bewertung von Prüfungsleistungen zu beurteilen, so prüft es die Handhabung der einschlägigen kantonalen Verfahrensvorschriften – auf entsprechende, ordnungsgemäss begründete Rügen hin (vgl. E. 3.3) – nur unter dem Gesichtswinkel der Willkür. In erster Linie prüft es dabei, ob das vorgeschriebene Verfahren unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Minimalgarantien durchgeführt worden ist. Eine besondere Zurückhaltung auferlegt es sich bei der materiellen Beurteilung, indem es erst einschreitet, wenn sich die Behörde von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint. Das Bundesgericht auferlegt sich bei der Überprüfung von Examensleistungen auch dann Zurückhaltung, wenn es aufgrund seiner Fachkenntnisse sachlich zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre (beispielsweise bei Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfungen; BGE 136 I 229 E. 6.2 S. 238; 131 I 467 E. 3.1 S. 473 mit Hinweisen; 2D_53/2009 vom 25. November 2009 E. 1.4).

4. Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid wegen Willkür nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgrundsatz zuwiderläuft. Willkür liegt zudem nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (vgl. BGE 136 I 316 E. 2.2.2 S. 318 f. mit Hinweisen).

4.1 Die Beschwerdeführerin erachtet als willkürlich und unverhältnismässig, dass ihrem ausdrücklichen Wunsch die Wiederholungsprüfung als Einzelprüfung zu bestreiten, nicht stattgegeben wurde. Gemäss § 13 der Verordnung des Obergerichts des Kantons Zürich über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006 (Prüfungsverordnung) dürfen an der mündlichen Prüfung nicht mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber gemeinsam geprüft werden. Ein Anspruch auf Einzelprüfung besteht nicht. Die Anwaltsprüfungskommission hat die zeitlichen sowie sonstigen organisatorischen Vorteile von Zweierprüfungen dargelegt. Auch aus dem Umstand, dass manchmal, wenn es sich organisatorisch so ergibt, Einzelprüfungen durchgeführt werden, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dass ihr Wunsch, allein geprüft zu werden, entgegengenommen, ihm aber nicht entsprochen wurde, führt nicht zu einer Verletzung des Willkürverbots. Sie macht auch nicht geltend, in anderen Fällen sei auf Gesuch hin eine Einzelprüfung angeordnet worden, weshalb es willkürlich sei, dass ihrem Wunsch nicht stattgege-

ben worden sei. Eine Behörde verfällt nicht schon deshalb in Willkür bzw. verletzt das Verhältnismässigkeitsprinzip, weil es organisatorisch eventuell machbar gewesen wäre, dem fraglichen Spezialwunsch zu entsprechen, sie es aber vorgezogen hat, vom üblichen Vorgehen nicht abzuweichen. Dass sie die Prüfung im Fall einer Einzelprüfung bestanden hätte, ist im Übrigen eine blosser Behauptung der Beschwerdeführerin und keineswegs erwiesen.

4.2 Rügt die beschwerdeführende Partei wie vorliegend willkürliche Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung, ist der Entscheid nur willkürlich, wenn der Richter Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn er ohne hinreichenden Grund ein wichtiges Beweismittel, das für den Entscheid wesentlich sein könnte, unberücksichtigt gelassen hat oder wenn er aufgrund der festgestellten Tatsachen Schlüsse zieht, die unhaltbar sind (129 I 8 E. 2.1 S. 9 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 134 V 53 E. 4.3 S. 62).

Das Verwaltungsgericht ist auf die Einwände der Beschwerdeführerin betreffend Schwierigkeitsgrad der Prüfung, Prüfungsablauf und -beurteilung eingegangen und hat detailliert dargestellt, dass und inwiefern die Vorwürfe der Beschwerdeführerin nicht begründet sind. Zu Recht hat es darauf hingewiesen, dass bezüglich der Schwierigkeit von Prüfungsfragen kein objektiver Massstab existiert und dass bei einer mündlichen Zweierprüfung eine ungleichgewichtige Fragenzuteilung im Rahmen der Bewertung berücksichtigt wird. Die behaupteten Falschzurechnungen der Antworten erachtete das Verwaltungsgericht als nicht plausibel, wobei es festhielt, dass sie ohnehin nicht in entscheidender Weise das streitige Prüfungsergebnis hätten beeinflussen können, da beide Kandidatinnen die Teilprüfung Obligationenrecht nicht bestanden. Hinsichtlich der angeblich ungerechten Zeitaufteilung zwischen den Kandidatinnen stellte es fest, dass kein Anspruch besteht, minutengenau nach den Richtzeiten geprüft zu werden, und dass die Beschwerdeführerin genügend Gelegenheit hatte, ihre Fähigkeiten zu zeigen. Das Verwaltungsgericht hat weiter ausführlich dargelegt, weshalb es die Bewertung aufgrund der Sachdarstellung der Anwaltsprüfungskommission nicht als sachfremd und somit als nachvollziehbar erachtet. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander. Sie begnügt sich im Wesentlichen damit, ihre Behauptungen zu wiederholen, aus ihren Vorbringen nicht nachvollziehbare Schlüsse zu ziehen und die Betrachtungsweise der Vorinstanz als willkürlich zu bezeichnen. So lässt sich beispielsweise daraus, dass sie im Fach Staats- und Verwaltungsrecht den fraglichen publizierten Entscheid des Verwaltungsgerichts angeblich gekannt hat bzw. dass sie bei einer Bank tätig gewesen war und im Kreis der Familie entsprechende Themen des Obligationenrechts besprochen wurden, nicht folgern, sie habe die diesbezüglichen Prüfungsfragen nicht falsch beantworten können und die Bewertung der Prüfungskommission müsse daher als unhaltbar betrachtet werden. Aus dem Umstand, dass beide Kandidatinnen die Prüfung nicht bestanden haben, lässt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch nicht schliessen, die Prüfungsfragen, die Prüfungsgestaltung sowie die Bewertung seien sachfremd und willkürlich. Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was die Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung der Vorinstanz als offensichtlich unhaltbar erscheinen lassen könnte.

5. Weiter rügt die Beschwerdeführerin in verschiedener Hinsicht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV).

5.1 Sie erblickt eine Gehörsverletzung darin, dass sie von der Vorinstanz nicht über die der Beschwerdegegnerin gewährte Erstreckung der Frist für die Vernehmlassung unterrichtet und ihr die Stellungnahme ohne Anordnung eines Schriftenwechsels einen Monat später als ursprünglich erwartet zugestellt wurde. Zu Recht macht sie jedoch nicht geltend, die Vernehmlassung sei ihr nicht zugestellt worden und sie habe keine Replik einreichen können. Eine Gehörsverletzung ist insofern nicht ersichtlich.

5.2 Zudem beanstandet sie, dass die beantragten Zeugenbefragungen nicht vorgenommen wurden.

Mit der Befangenheitseinrede gestützt auf die angebliche Äusserung des Präsidenten anlässlich der ersten Prüfung, brauchte sich die Vorinstanz nicht weiter zu befassen, nachdem bei der Wiederholungsprüfung der Vorsitz der Anwaltsprüfungskommission von einer anderen Person übernommen wurde. Abgesehen davon, dass die fragliche Aussage bestritten wird, finden sich keine Hinweise für eine Weitergabe der streitigen Äusserung, wie sie von der Beschwerdeführerin beanstandet wird, an die bei der Wiederholungsprüfung mitwirkenden Examinatoren. Das Verhalten der anderen Experten anlässlich der ersten mündlichen Prüfung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die betreffend die erste Prüfung beantragte Zeugenbefragung erübrigte sich somit.

Auf die angebotene Befragung der Mutter der Beschwerdeführerin durfte die Vorinstanz in vorweggenommener Beweiswürdigung ohne weiteres verzichten. Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin bei einer Grossbank gearbeitet hat, ihre Mutter immer noch auf diesem Gebiet tätig ist und daher im Kreis der Familie in diesem Zusammenhang stehende Diskussionen geführt wurden, lässt sich nichts betreffend das Ergebnis der Wiederholungsprüfung schliessen. Die Aussagen der Mutter wären daher zum Voraus nicht geeignet gewesen, an der Würdigung der an der mündlichen Wiederholungsprüfung erteilten Antworten ihrer Tochter etwas zu ändern.

5.3 Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz zudem vor, sie sei ihrer Prüfungs- und Begründungspflicht nicht nachgekommen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88). Die Vorinstanz hat sich – wie erwähnt – mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend Zweierprüfung, Schwierigkeitsgrad, Prüfungsablauf und Benotung umfassend auseinandergesetzt und klar dargelegt, weshalb sie die Einwände der Beschwerdeführerin als unbegründet erachtet. Dabei durfte sie sich hinsichtlich der Überprüfung der Bewertung eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, solange es wie vorliegend keine Hinweise auf krasse Fehleinschätzungen gab (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.4.1 S. 237). Ein Verstoss gegen die Prüfungs- und Begründungspflicht ist nicht erkennbar.

6. Ferner rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe gegen die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV sowie Art. 13 EMRK und das Verbot der Rechtsverweigerung verstossen. Sie macht insofern geltend, die mangelnde Offenlegung der internen Notizen sowie die weiteren Umstände des Prüfungsverfahrens, wie die fehlende Protokollierung, die Zweierprüfung und der fehlende unabhängige Beisitz, verunmöglichten eine gerichtliche Überprüfung eines Prüfungsentscheides und stellten damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

Wie bereits erwähnt (E. 4.1) sind Doppelprüfungen die Regel, in der Prüfungsverordnung so vorgesehen und besteht kein Anspruch auf Einzelprüfung. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern dies verfassungswidrig sein sollte.

Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegen persönliche Aufzeichnungen der Examinatoren im Hinblick auf die anschliessende Beratung als rein interne Notizen, die nicht zu den Verfahrensakten gehören, nicht der Akteneinsicht. Diesen Handnotizen kommt bloss die Bedeutung einer Gedankenstütze zur Vorbereitung des Prüfungsentscheides zu, welcher der Beweischarakter abgeht (vgl. dazu Urteile 2D_35/2010 vom 24. September 2010 E. 4.2, 2P.23/2004 vom 13. August 2004 E. 2.4 und 2P.223/2001 vom 7. Februar 2002 E. 3b; BGE 113 Ia E. 2d S. 288). Dass der Beschwerdeführerin keine Einsicht in die Aufzeichnungen der Examinatoren gewährt wurde, führt somit nicht zu einer Gehörsverletzung.

Die Beschwerdeführerin macht zu Recht nicht geltend, nach kantonalen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen müsse die mündliche Prüfung in Anwesenheit eines unabhängigen Beisitzers durchgeführt bzw. der Ablauf der Prüfungen protokolliert werden. Eine solche Verpflichtung lässt sich aber auch nicht aus Art. 9 oder 29 BV herleiten (Urteil 2P.23/2004 vom 13. August 2004 E. 2.4 mit Hinweis). Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang festgehalten, die Anwesenheit von mehreren Examinatoren erlaube eine erhebliche Objektivierung der Bewertung und es erscheine fraglich, wie weit unter diesem Gesichtspunkt eine förmliche Protokollierung von Fragen und Antworten dazu beitragen könnte, dass der Examinator seinen Entscheid so objektiv wie möglich fällt (Urteil 2P.114/1988 vom 16. Dezember 1988 E. 4b in: ZBI 1989 S. 312; BGE 105 Ia 200 E. 2c S. 204). Dieser Überlegung wurde in der Neufassung der Prüfungsverordnung vom 21. Juni 2006 Rechnung getragen, indem die Kommission für die Abnahme der mündlichen Prüfungen mit vier oder fünf Mitgliedern besetzt ist (§ 3 Abs. 2) und bei Stimmgleichheit das für den Bewerber oder die Bewerberin günstigere Ergebnis gilt (§ 3 Abs. 4). Bei der Prüfung der Beschwerdeführerin war die Kommission mit vier Mitgliedern besetzt. Wie aus der Vernehmlassung der Anwaltsprüfungskommission hervorgeht, waren in der damals eingesetzten Kommission die Beurteilungen der Leistungen der Beschwerdeführerin im Übrigen in allen Fächern einhellig. Was die Beschwerdeführerin einwendet, vermag keine Verletzung des rechtlichen Gehörs darzutun.

7. Schliesslich erweist sich auch die Rüge, der Anspruch auf einen unabhängigen Richter gemäss Art. 30 Abs. 1 BV sei verletzt, als unbegründet. Bei objektiver Betrachtung liegen keine Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermöchten (vgl. BGE 134 I 238 E. 2.1 S. 240 mit Hinweisen).

7.1 Bei der Anwaltsprüfungskommission handelt es sich nicht um ein Gericht im Sinne von Art. 30 BV, sondern um eine Verwaltungsbehörde, weshalb die aus Art. 6 EMRK und Art. 30 Abs. 1 BV ableitbaren Ansprüche auf ein unparteiisches Gericht nicht anwendbar sind. Für Mitglieder einer Verwaltungsbehörde ergeben sich die Anforderungen an die Unbefangenheit und Unparteilichkeit einerseits aus dem kantonalen Verfahrensrecht und andererseits aus den aus Art. 29 Abs. 1 BV (bzw. Art. 4 aBV) hergeleiteten Grundsätzen (BGE 125 I 119 E. 3 S.122 f.; Urteil 2C_36/2010 vom 14. Juni 2010 E. 3.1). Die Vorbringen der Beschwerdeführerin sind aber ohnehin nicht geeignet eine mangelnde Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder darzutun. Abgesehen davon, dass es hier um die mündliche Prüfung geht, ist nicht er-

sichtlich wie die von der Beschwerdeführerin dargestellte zeitliche Organisation der Korrektur der schriftlichen Prüfung von einer mangelnden Unabhängigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission zeugen könnte. Nicht nachvollziehbar ist auch, inwiefern aus dem Umstand, dass die Anwaltsprüfungskommission ihren Mitgliedern untersagt, Prüfungsbesprechungen durchzuführen, auf mangelnde Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder zu schliessen wäre. Es bestehen vielmehr einleuchtende Gründe, von einer derartigen Hilfeleistung an zukünftige Prüfungskandidaten abzu- sehen, könnte doch gerade auch aufgrund solcher Kontakte der Verdacht auf Vor- eingenommenheit einzelner Mitglieder der Anwaltsprüfungskommission aufkom- men. Wie aus der Vernehmlassung der Anwaltskommission hervorgeht, hat ausser- dem keines der bei der Wiederholungsprüfung eingesetzten Kommissionsmitglieder je eine derartige Prüfungsbesprechung durchgeführt oder geplant.

7.2 Im Zusammenhang mit dem Anspruch auf eine unabhängige richterliche Be- urteilung beanstandet die Beschwerdeführerin, dass verschiedene Mitglieder des zürcherischen Verwaltungsgerichts auch als Mitglieder der Prüfungskommission tätig sind. Sie räumt jedoch selber ein, dass beim angefochtenen Entscheid keine dieser Personen mitgewirkt hat, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen. Sie meint jedoch, die Richter seien schon aufgrund des Kollegialitätsverhältnisses be- fangen. Dabei verkennt sie, dass sich Befangenheit eines Mitgliedes eines Gerichts nicht bereits daraus ergibt, dass es einen andern Richter bzw. ein Mitglied eines – al- lenfalls unterinstanzlichen – Spruchkörpers kennt oder mit diesem zusammengear- beitet hat. Dass die Beschwerden gegen die Entscheide der Prüfungskommission immer von der gleichen Abteilung des Verwaltungsgerichts unter dem Vorsitz des gleichen Abteilungspräsidenten behandelt werden, ist gerichtsorganisatorisch be- dingt und lässt das Gericht ebenfalls nicht als befangen erscheinen. Ebenso wenig kann aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht andere Beschwerden gegen Entscheide der Prüfungskommission abgewiesen hat, geschlossen werden, das Ver- waltungsgericht sei als voreingenommen und damit als nicht rechtmässig konstitu- iert anzusehen.

8.

8.1 Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen, so- weit darauf eingetreten werden kann. Ergänzend kann auf die Ausführungen im an- gefochtenen Entscheid sowie in der Vernehmlassung der Anwaltsprüfungskommissi- on verwiesen werden.

8.2 Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, dem Obergericht des Kantons Zü- rich, Anwaltsprüfungskommission, und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich,
4. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

(Quelle: www.bger.ch, 2D_2/2010)

11. Nichtbestehen der mündlichen Anwaltsprüfung

11.1. VGE vom 13.1.2010

Geschäftsnummer: VB.2009.00267
Entscheidart und -datum: Endentscheid vom 13.01.2010
Spruchkörper: 4. Abteilung/4. Kammer
Weiterzug: Eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist am Bundesgericht noch hängig.
Rechtsgebiet: Übriges Verwaltungsrecht
Betreff: Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf

Nichtbestehen der mündlichen Anwaltsprüfung

Zuständigkeit (E. 1.1). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde legitimiert, auch wenn er in zwei Jahren die Prüfung wiederholen könnte (E. 1.2). Nach Ablauf der Beschwerdefrist kann der Antrag nur noch bezüglich Nebenpunkten ergänzt werden (E. 1.3). Zur Kognition des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung von Examensleistungen (E. 2). Für das Bestehen der Anwaltsprüfung ist jeweils ein genügendes Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidend. Wie die Gesamtbeurteilung durchgeführt wird bzw. welche Kriterien in die Gesamtbeurteilung einfließen, liegt im Ermessen der Beschwerdegegnerin (E. 4.3.3). Freies Ermessen erlaubt jedoch kein Entscheiden nach Belieben ohne überprüfbare sachliche Begründung. Die Beschwerdegegnerin macht keine sachliche Gründe für ihre Praxis geltend, gemäss welcher ausschliesslich mit "gut" oder besser qualifizierte Prüfungen zur Kompensation von "ungenügenden" Leistungen herangezogen werden (sofern die Fächer in ihrer Gewichtung gleichwertig sind). Entsprechend der vom Gesetz verlangten Gesamtbeurteilung hat die Anwaltsprüfungskommission jedoch alle Teilprüfungen in ihre Ermessensabwägung einzubeziehen (E. 4.3.4). Vorliegend erscheint das Gesamtergebnis der Prüfungen des Beschwerdeführers nicht als so eindeutig ausreichend, dass die Bewertung durch die Beschwerdegegnerin als "ungenügend" offensichtlich unhaltbar und somit willkürlich wäre (E. 4.4.5). Zur rechtsgenügenden Feststellung einer retrograden Amnesie (Blackout) (E. 5.4). Ein geordneter Verfahrensablauf ist sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Prüfungen Voraussetzung für eine rechtsgleiche Behandlung der Kandidaten. Nicht jede noch so geringfügige Störung oder Unterbrechung kann jedoch zum Anlass genommen werden, um die Durchführung des Prüfungsverfahrens in Frage zu stellen (E. 5.5). Die Prüfungsfragebögen und Handnotizen der Examinatoren unterstehen nicht dem Akteneinsichtsrecht (E. 6). Auch eine Protokollierungspflicht besteht nicht (E. 7). Gewährung von Kostenfreiheit (E. 9). Abweisung der Beschwerde

Verwaltungsgericht
des Kantons Zürich
4. Abteilung

VB.2009.00267

**Entscheid
der 4. Kammer
vom 13. Januar 2010**

Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter Lukas Widmer, Verwaltungsrichterin Maja Schüpbach Schmid, Gerichtssekretärin Alexandra Altherr Müller.

In Sachen

A,

Beschwerdeführer,

gegen

Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich,

Beschwerdegegnerin,

betreffend **Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf,**

hat sich ergeben:

I.

A bestand die mündliche Anwaltsprüfung am 24. März 2009 zum zweiten Mal nicht. Die Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zürich beschloss gleichentags, ihm das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf nicht zu erteilen. Der Beschluss wurde A am 8. April 2009 schriftlich zugestellt.

II.

Gegen diesen Beschluss erhob A am 7./8. Mai 2009 Beschwerde vor Verwaltungsgericht und stellte folgende Anträge:

" 1. *In Gutheissung der Beschwerde sei der Beschluss der Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. März 2009 [...] aufzuheben und es sei die Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zürich anzuweisen, den Beschwerdeführer im Fach ZGB nochmals mündlich zu prüfen.*

2. *Eventualiter sei die Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich anzuweisen, dem Beschwerdeführer das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf zu erteilen.*

3. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."*

A beantragte zudem, ihm sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.

Die Anwaltsprüfungskommission beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 14. Juli 2009 die Abweisung der Beschwerde unter Kostenaufgabe zu Lasten von A.

A reichte am 31. August/2. September 2009 die Replik ein und änderte seine Anträge wie folgt:

" 1. *In Gutheissung der Beschwerde sei der Beschluss der Anwaltsprüfungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. März 2009 [...] aufzuheben und das Obergericht des Kantons Zürich anzuweisen, dem Beschwerdeführer das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf zu erteilen.*

2. *Eventualiter sei die Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zürich anzuweisen, den Beschwerdeführer im Fach ZGB nochmals mündlich zu prüfen. Der Prüfungstermin sei zusammen mit dem Beschwerdeführer zu vereinbaren.*

3. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."*

A beantragte weiterhin die Gewährung unentgeltlicher Prozessführung und den Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses. Schliesslich stellte er einen neuen prozessualen Antrag:

"Die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer sämtliche Unterlagen herauszugeben, die bezüglich und während der ersten mündlichen Prüfung und der mündlichen Wiederholungsprüfung des Beschwerdeführers erstellt wurden, insbesondere die Handnotizen der Examinatoren und die Prüfungsfragebögen, unbesehen davon, ob sie ihn alleine, ihn und RA D oder ihn und RA E betreffen."

Die Anwaltsprüfungskommission äusserte sich daraufhin mit einer Duplik vom 9. November 2009. A reichte am 30. November/1. Dezember 2009 unaufgefordert eine Triplik ein.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss § 41 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) ist gegen Anordnungen der Anwaltsprüfungskommission die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (vgl. auch §§ 2 ff., 38 und 43 lit. a des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003 [AnwG, LS 215.1]; VGr, 2. August 2007, VB.2007.00060, E. 1.1, mit Hinweis, www.vgrzh.ch). Für deren Behandlung ist die Kammer zuständig (§ 38 Abs. 1 und 2 VRG).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist, wer durch eine angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (§ 70 in Verbindung mit § 21 lit. a VRG). Diese Voraussetzung ist beim Beschwerdeführer erfüllt, auch wenn ihm gemäss Dispositiv-Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids

die Möglichkeit offen steht, die Prüfung nach einer Frist von zwei Jahren zu wiederholen (vgl. dazu VGr, 2. August 2007, VB.2007.00060, E. 1.3, www.vgrzh.ch).

1.3 Gemäss § 54 VRG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Durch den Antrag wird der Streitgegenstand vor Verwaltungsgericht bestimmt; nach Ablauf der Beschwerdefrist kann der Antrag nur noch bezüglich Nebenpunkten ergänzt oder erweitert werden (RB 1963 Nr. 26, 1965 Nr. 27). Die Beschränkung eines ursprünglich gestellten Antrags auf ein Minus (Teilrückzug) ist dagegen jederzeit zulässig (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 54 N. 5; VGr, 27. April 2005, VB.2004.00240, E. 1.2, www.vgrzh.ch).

Mit der Beschwerdeschrift vom 7./8. Mai 2009 beantragt der Beschwerdeführer, die Anwaltsprüfungskommission sei anzuweisen, ihn nochmals im Fach Zivilrecht mündlich zu prüfen. Eventualiter sei die Anwaltsprüfungskommission anzuweisen, ihm das Fähigkeitszeugnis zu erteilen. In der Replik vom 9. November 2009 tauscht der Beschwerdeführer das Haupt- mit dem Eventualbegehren. Zudem korrigiert er richtigerweise sein Begehren insofern, als das Obergericht des Kantons Zürich – und nicht die Anwaltsprüfungskommission – anzuweisen sei, ihm das Fähigkeitszeugnis zu erteilen. Ein allfälliger Wiederholungstermin sei durch beide Parteien gemeinsam festzusetzen. Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer in der Replik die Herausgabe sämtlicher Unterlagen von der Beschwerdegegnerin bezüglich seiner mündlichen Prüfungen.

Zu prüfen ist vorliegend, ob die innerhalb der Beschwerdefrist gestellten Anträge durch die Replik inhaltlich erweitert werden. Die Änderung, dass nicht die Anwaltsprüfungskommission, sondern das Obergericht anzuweisen sei, dem Beschwerdeführer das Fähigkeitszeugnis zu erteilen, stellt lediglich die Verbesserung eines Mangels in der Beschwerdeschrift dar. Das Begehren, ein allfälliger Wiederholungstermin sei gemeinsam mit der Beschwerdegegnerin festzusetzen, bildet nur einen Nebenpunkt des bisherigen Streitgegenstandes und erweitert diesen ebenfalls nicht. Der prozessuale Antrag auf Aktenedition kann jederzeit während des Verfahrens gestellt werden. Schliesslich kann offen bleiben, ob der Austausch von Haupt- und Eventualbegehren vorliegend zulässig ist und welchem Begehren der Vorrang gegeben werden müsste, wenn beide gutgeheissen würden, da beide Begehren nicht durchzudringen vermögen, wie sich zeigen wird.

Somit ist – nachdem auch die weiteren Prozessvoraussetzungen erfüllt sind – auf alle Anträge einzutreten.

2.

2.1 Die Kognition des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach Massgabe der §§ 50 und 51 VRG. Grundsätzlich können nur Rechtsverletzungen sowie eine unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden. Damit ist insbesondere die Rüge der Unangemessenheit – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – ausgeschlossen (vgl. § 50 Abs. 3 VRG).

2.2 Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA>, SR 935.61) ist ein bestandenes Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse eine der Voraussetzungen für die Erteilung des Anwaltspatents. Im Übrigen können die Kantone die Anforderungen für den Erwerb des Anwaltspatents festlegen (Art. 3 Abs. 1

<BGFA>). Entsprechend bestimmt § 2 AnwG, dass Bewerbern, welche die Anwaltsprüfung bestanden haben, das Anwaltspatent erteilt wird. Ob die Prüfung bestanden ist, beurteilt nach § 4 AnwG die durch das Obergericht für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählte Beschwerdegegnerin. Der Entscheid, ob ein Bewerber entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006 (Anwaltsprüfungsverordnung, AnwaltsprüfV, LS 215.11) bzw. Art. 7. Abs. 2 lit. b <BGFA die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, erfolgt gemäss § 3 Abs. 4 AnwaltsprüfV mittels Abstimmung.

2.3 Die Erteilung des Anwaltspatents entspricht der Erteilung einer Polizeierlaubnis (BGr, 29. Januar 2004, 2A.110/2003, E. 3, www.bger.ch; vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. A., Zürich etc. 2006, Rz. 2531; Tomas Poledna, Anwaltsmonopol und Zulassung zum Anwaltsberuf – Streiflichter in vier Thesen, in: Schweizerisches Anwaltsrecht, Festschrift Schweizerischer Anwaltsverband 1998, Bern 1998, S. 89 ff.). Für die Polizeierlaubnis ist es charakteristisch, dass die darum ersuchende Person einen Rechtsanspruch auf Erteilung besitzt, wenn sie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Somit liegt die Entscheidung darüber, ob die Erlaubnis erteilt wird, in der Regel nicht im Ermessen der Bewilligungsbehörde (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 2534). Entsprechend gewährt auch § 2 AnwG einen Rechtsanspruch auf Erteilen des Anwaltspatents, sofern (unter anderem) die Prüfung bestanden wurde bzw. der Bewerber oder die Bewerberin die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Letztere Voraussetzung wurde durch den Gesetzgeber allerdings nicht näher konkretisiert. Es fehlen genaue Angaben, ab welchem Kenntnisstand es möglich sein soll, den Anwaltsberuf auszuüben. Diese Offenheit bezweckt, der Behörde einen gewissen Handlungsspielraum zu gewähren, einerseits weil Sachverhaltsmomente zu beachten sind, welche der Gesetzgeber nicht überblicken kann, andererseits aber auch, weil die spezialisierte Behörde Gegebenheiten zu berücksichtigen hat, bezüglich welcher sie sich aufgrund ihrer weiten Vergleichsbasis und ihres grösseren Gesamtüberblicks genauer auskennt als die Gerichte, welchen ja nur einzelne Fälle zum Entscheid vorgelegt werden (vgl. BGE 119 Ib 33 E. 3a). Es entspricht gerade der Hauptaufgabe der Beschwerdegegnerin, zu unterscheiden, bei welchen Bewerbern die erforderlichen Kenntnisse vorhanden sind und bei welchen nicht. Entsprechend hat sich das Gericht bei der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse und des Entscheids der Beschwerdegegnerin Zurückhaltung aufzuerlegen. Demnach kann und muss auch das Verwaltungsgericht – unabhängig von der allgemeinen Kognitionsbeschränkung – in Prüfungssachen darauf verzichten, sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Prüfungsbehörde zu setzen. Zudem entspricht es der allgemeinen schweizerischen Praxis, dass die Rechtsmittelinstanzen bei der materiellen Beurteilung von Examen ihre Kognition analog der bundesgerichtlichen Praxis beschränken (BGr, 2. August 2007, 2P.44/2007, E. 2.2, www.bger.ch). Das Bundesgericht übt Zurückhaltung nicht nur gegenüber der Notengebung, sondern bei der gesamten materiellen Beurteilung des Examens, also auch gegenüber allfälliger Kritik an der Aufgabenstellung oder dem Vergleich mit der materiellen Bewertung der Leistungen anderer Kandidaten. Frei prüft das Bundesgericht hingegen Rügen, welche eigentliche Verfahrensmängel betreffen (BGr, 19. Oktober 2004, 2P.137/2004, E. 2, mit Hinweisen, www.bger.ch). Das Verwaltungsgericht hat somit erst einzuschreiten, wenn die Bewertung nicht nachvollziehbar ist, offensichtliche Mängel aufweist, auf

sachfremden Kriterien beruht oder Verfahrensmängel vorliegen (vgl. VGr, 19. März 2008, VB.2007.00510, E. 2.1, www.vgrzh.ch; BGr, 3. November 2003, 2P.252/2003, E. 5.4, und 3. Juli 2006, 2P.93/2006, E. 2.1, beides unter www.bger.ch; BGE 131 I 467 E. 3.1, 121 I 225 E. 4b; Martin Aubert, *Bildungsrechtliche Leistungsbeurteilungen im Verwaltungsprozess*, Bern etc. 1997, S. 114 ff.). Auf Verfahrensfragen beziehen sich in diesem Zusammenhang alle Einwendungen, welche den äusseren Ablauf des Examens oder der Bewertung betreffen (BGE 106 Ia 1 E. 3c). In solchen Fällen hat das Verwaltungsgericht uneingeschränkte Prüfungsbefugnis und muss diese auch ausschöpfen (VGr, 31. Mai 2006, VB.2006.00030, E. 2.3, mit Hinweisen, www.vgrzh.ch; BGr, 2. August 2007, 2P.44/2007, E. 2.1 am Ende, www.bger.ch).

3.

Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Replik bzw. Triplik neue Behauptungen und Einwendungen vorbringt, die in der Beschwerdeschrift nicht enthalten waren, ist vorab generell festzuhalten, dass solche grundsätzlich innerhalb der Beschwerdefrist eingereicht werden müssen. Wenn jedoch mit der Beschwerdeantwort (und/oder allenfalls auch mit der Duplik) wesentliche neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, insbesondere wenn die massgebliche Begründung des angefochtenen Entscheids wie vorliegend erst in der Vernehmlassung dargelegt wird, darf die Begründung der Beschwerde mit der Replik bzw. Triplik so weit ergänzt werden, als die Beschwerdeantwort (und/oder die Duplik) dazu Anlass gibt (Kölz/Bosshart/Röhl, § 54 N. 8).

4.

Der Beschwerdeführer beantragt – mit seinem Hauptbegehren gemäss Replik bzw. seinem Eventualbegehren gemäss Beschwerdeschrift –, das Obergericht sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf zu erteilen. Der Beschwerdeführer rügt die Gesamtbewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und die Benotung im Fach Strafprozessrecht als willkürlich bzw. rechtsungleich. Die Beschwerdegegnerin habe bei der Gesamtbeurteilung seiner Leistungen insbesondere nicht berücksichtigt, dass die als "ungenügend" zu bewertende Zivilrechtsprüfung durch mehrere "genügend bis gute" Teilleistungen kompensiert worden sei. Die Praxis der Anwaltsprüfungskommission, nur "gute" Teilprüfungen für die Kompensation zu verwenden, verstosse gegen das Gebot der Rechtsgleichheit bzw. das Willkürverbot und gegen die Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf vom 21. Juni 2006. Der Beschwerdeführer macht ferner gelten, seine Leistung im Fach Strafprozessrecht sei mit der Leistung des Mitkandidaten (Rechtsanwalt E) vergleichbar gewesen und es sei nicht nachvollziehbar, dass eine abweichende Beurteilung beider Leistungen von mehr als einer halben Note vorgenommen worden sei. Die Beurteilung der Teilleistungen in den Fächern Strafprozessrecht und Zivilprozessrecht sei zudem in einem für den Beschwerdeführer besonders ungünstigen Licht, das heisst unter dem Eindruck seiner ungenügenden Leistung im Fach Zivilrecht, erfolgt.

4.1 Bei der Festlegung der Anforderungen für das Bestehen einer Anwaltsprüfung kommt den kantonalen Behörden ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Die Prüfungsanforderungen haben jedoch den zu schützenden polizeilichen Rechtsgütern zu dienen. Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes müssen sie geeignet sein, den mit der Prüfung verfolgten Zweck zu erreichen. Die Prüfungsordnung darf nicht unnötige oder übertriebene Erfordernisse aufstellen, muss andererseits aber den Schutzbedürfnissen des rechtsuchenden Publikums ausreichend

Rechnung tragen (BGE 113 Ia 286 E. 4a, 112 Ia 322 E. 4a f.). Zum Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit ist es gerechtfertigt, hohe Anforderungen an die Fachkenntnisse eines Anwalts zu stellen (BGE 122 I 130 E. 3c, 113 Ia 286 E. 4c; vgl. Michael Pfeifer, *Der Rechtsanwalt in der heutigen Gesellschaft*, ZSR 115/1996 II, S. 356; Kaspar Schiller, *Schweizerisches Anwaltsrecht*, Zürich etc. 2009, Rz. 175).

4.2 Die Anwaltsprüfungsverordnung enthält – wie schon das alte Recht (Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 26. Juni 1974 [LS 215.11 – Historische Fassung, Band 3, Nachtragsnummer 014, www.zhlex.zh.ch]) nur eine fragmentarische Regelung der Durchführung und Bewertung von Anwaltsprüfungen (§ 10 ff. AnwaltsprüfV).

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (§ 10 AnwaltsprüfV). Die mündliche Prüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten ab Mitteilung des Resultats der schriftlichen Prüfung abzulegen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 AnwaltsprüfV). Fällt die mündliche Prüfung ungenügend aus, so bestimmt die Anwaltsprüfungskommission auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung, ob die mündliche Prüfung ganz oder in einzelnen Fächern zu wiederholen sei. Wird Teilwiederholung angeordnet, so sind die Leistungen in den einzelnen Fächern nach der Beurteilungsskala der schriftlichen Prüfung zu bewerten ("sehr gut", "gut bis sehr gut", "gut", "genügend bis gut", "genügend", "ungenügend") und es sind die Qualifikationen zu protokollieren (§ 14 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 AnwaltsprüfV). Die Wiederholung findet in der Regel frühestens drei und höchstens neun Monate nach der ersten Prüfung statt. Fällt das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der früher bestandenen Teilprüfungen wiederum ungenügend aus, so weist die Anwaltsprüfungskommission die Bewerberin oder den Bewerber ab (§ 14 Abs. 3 AnwaltsprüfV).

4.3 Da die massgebende Verordnung – ausser den im Wesentlichen hier erwähnten – keine Vorschriften betreffend Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfung enthält, liegt es im pflichtgemässen Ermessen der Anwaltsprüfungskommission, das Prüfungs- und Bewertungsverfahren festzusetzen. Dabei ist sie an die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Grundprinzipien des Verwaltungsrechts gebunden wie das Gebot der Gleichbehandlung, die Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen, das Gebot von Treu und Glauben und das Verhältnismässigkeitsprinzip (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 441; Kölz/Bosshart/Röhl, § 50 N. 80; BGr, 3. November 2003, 2P.252/2003, E. 5.3 mit weiteren Hinweisen, www.bger.ch). Ausserdem sind auch bei Ermessensentscheiden Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung zu beachten (Häfelin/Müller/Uhlmann, Rz. 441 mit weiteren Hinweisen). Zu prüfen ist demnach zunächst, unter Berücksichtigung der einzelnen Vorbringen des Beschwerdeführers, ob das Verfahren rechtsgleich und willkürfrei ausgestaltet ist (vgl. BGr, 3. November 2003, 2P.252/2003, E. 5.3, mit weiteren Hinweisen, www.bger.ch).

4.3.1 Gemäss § 14 Abs. 1 AnwaltsprüfV ist für das Bestehen der Anwaltsprüfung jeweils ein genügendes Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung – insgesamt eine schriftliche und acht mündliche Teilprüfungen – entscheidend. Ist die mündliche Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen, so ist wiederum das Gesamtergebnis der Leistungen unter Berücksichtigung der früher bestandenen Teilprüfungen für das Bestehen massgeblich (§ 14 Abs. 3 Satz 2 AnwaltsprüfV). Aus der

Anwaltsprüfungsverordnung folgt implizit, dass ungenügende Kenntnisse in einzelnen Fächern durch positive Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden können. Anders würde sich nicht erklären, dass bestandene Teilprüfungen in die Gesamtbewertung einzufließen haben.

Die Beschwerdegegnerin geht denn auch von der Möglichkeit der Kompensation ungenügender Leistungen aus. Gemäss Vernehmlassung führt, in Anwendung ihrer langjährigen Praxis, eine Qualifikation von mindestens als "gut" oder besser in der schriftlichen Prüfung zu einem "Kompensationsbonus" für eine ungenügende Teilprüfung in einem Fach der nachfolgenden mündlichen Prüfung. Ein solcher Bonus werde auch innerhalb der mündlichen Prüfung befolgt. Ein Kandidat mit einer mit mindestens als "gut" oder besser beurteilten Leistung in einem Teilfach könne folglich ein ungenügendes Teilfach kompensieren, sofern die Fächer in ihrer Gewichtung gleichwertig seien. Von dieser Kompensationsordnung könne auch ein Kandidat oder eine Kandidatin in einer Wiederholungsprüfung profitieren.

4.3.2 Der Beschwerdeführer macht hingegen geltend, dass bei der Beurteilung einer Kompensationsmöglichkeit bei einer ungenügenden Teilnote eine einzelfallbezogene Abwägung notwendig sei. Mit mathematischer Genauigkeit versucht er darzulegen, dass die Anwendung der Kompensationsordnung in einzelnen Noten-Konstellationen dazu führe, dass Anwaltsprüfungskandidaten mit durchschnittlich schlechteren Leistungen das Fähigkeitszeugnis erteilt werde, solchen mit im Durchschnitt besseren Leistungen hingegen nicht. Die Prüfungsordnung der Beschwerdegegnerin diene deshalb nicht den zu schützenden polizeilichen Rechtsgütern.

4.3.3 Der Beschwerdeführer verkennt, dass in der Anwaltsprüfungsverordnung bewusst auf eine Notengebung nach dem in der Schweiz üblichen numerischen System (in der Regel Noten von 1 bis 6, wobei eine 4 eine genügende Note darstellt) verzichtet wird. Die Qualifikation wird nicht mit Noten erfasst, sondern nur verbal vorgenommen (vgl. VGr, 2. August 2007, VB.2007.00060, E. 3.2.5, www.vgrzh.ch). Das in der Verordnung gewählte System kann denn auch nicht eins zu eins in ein numerisches Notensystem "übersetzt" und ein arithmetisches Mittel berechnet werden. Entscheidend für die Erteilung des Anwaltspatents ist eine Gesamtbeurteilung der erbrachten Leistungen in den Teilprüfungen. Wie diese Gesamtbeurteilung durchgeführt wird respektive welche Kriterien in die Gesamtbeurteilung einfließen, liegt im Ermessen der Beschwerdegegnerin.

4.3.4 Freies Ermessen erlaubt jedoch kein Entscheiden nach Belieben ohne überprüfbare sachliche Begründung (BGE 123 V 150 E. 3b; vgl. auch Felix Uhlmann, Das Willkürverbot [Art. 9 BV], Bern 2005, S. 51 ff.). Dass eine "gute" Leistung einem Anwaltsprüfungskandidaten oder einer Kandidatin einen Anspruch auf Kompensation mit einer "ungenügenden" Leistung vermittelt – sofern Gleichwertigkeit besteht – ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass die Kompensation eines "ungenügenden" Faches durch zahlreiche "genügend bis gute" Leistungen ausgeschlossen sein soll. Die Beschwerdegegnerin macht denn auch in keiner Weise sachliche Gründe für diese Praxis geltend. Entsprechend der vom Gesetz verlangten Gesamtbewertung hat die Anwaltsprüfungskommission alle Teilprüfungen – auch die als "genügend bis gut" bewerteten – in ihre Ermessensabwägung einzubeziehen. Daraus kann geschlossen werden, dass durchaus Einzelfälle denkbar sind, bei denen zahlreiche "genügend bis gute" Leistungen einer "unge-

nügenden" Leistung gegenüberstehen und das Gesamtergebnis im Sinne von § 14 Abs. 1 bzw. 3 Satz 2 AnwaltsprüfV als genügend bewertet werden müsste.

4.4 Dies bedeutet gleichwohl noch nicht, dass der Beschluss der Beschwerdegegnerin bezüglich der Anwaltsprüfung des Beschwerdeführers willkürlich ist, das heisst offensichtlich unhaltbar, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehend, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzend oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufend (BGE 128 II 259 E. 5, 127 I 54 E. 2b, 125 I 166 E. 2a, 123 I 1 E. 4a, und BGr, 14. Januar 2005, 2P.300/2003 E. 2.3, www.bger.ch [je mit Hinweisen]; VGr, 6. April 2005, VB.2005.00044, E. 2.1, www.vgrzh.ch).

4.4.1 Die schriftliche Anwaltsprüfung des Beschwerdeführers nahm die Beschwerdegegnerin einstimmig mit dem Prädikat "genügend bis gute Arbeit" ab. Bei der daraufhin durchgeführten mündlichen Anwaltsprüfung wurde ihm ebenfalls die Prüfung abgenommen, mit Ausnahme der Fächer Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Strafprozessrecht. Alle bestandenen Fächer (Staats- und Verwaltungsrecht, Obligationenrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Anwaltsrecht und Strafrecht) wurden jeweils als "genügend" qualifiziert ("die Leistungen des Kandidaten in den abgenommenen Fächern werden als genügend bewertet"). Die mündlichen Wiederholungsprüfungen in den Fächern Zivilprozessrecht und Strafprozessrecht bestand der Beschwerdeführer je mit der Bewertung "genügend bis gut". Aus den Akten ergibt sich ferner, dass die Leistung im Fach Zivilrecht durch die Beschwerdegegnerin als "ungenügend" qualifiziert und auch als solche am Prüfungstag protokolliert wurde. Dass die Zivilrechtsprüfung, wie der Beschwerdeführer geltend macht, durch die Beschwerdegegnerin als "sehr schwach" respektive "sehr schlecht" qualifiziert wurde, ist nicht belegt und im Übrigen, wie noch zu zeigen ist, für den Entscheid des Verwaltungsgerichts auch nicht weiter von Bedeutung. Eine Zeugenbefragung kann deshalb unterbleiben.

4.4.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, seine Leistung im Fach Strafprozessrecht hätte auch mit der Qualifikation "gut" bewertet werden können, da sie mit derjenigen seines Mitkandidaten vergleichbar gewesen sei.

Die Beschwerdegegnerin ist nicht nur für die Festlegung des Prüfungs- und Bewertungsverfahrens zuständig, sondern auch für die Abnahme und Bewertung der einzelnen Prüfungen. Wie sie diese Verantwortung wahrnimmt, liegt in ihrem pflichtgemässen Ermessen. Es ist dem Gericht verwehrt, diesbezüglich sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Anwaltsprüfungskommission zu setzen. In ihrer Duplik begründet die Beschwerdegegnerin überzeugend und nachvollziehbar die Bewertung der Strafprozessrechtsprüfung des Beschwerdeführers. Die Bewertung als "genügend bis gute" Leistung ist weder nicht nachvollziehbar noch weist sie offensichtliche Mängel auf oder beruht sie auf sachfremden Kriterien. Der Beschwerdeführer macht dies denn auch nicht geltend. Ob die mündliche Wiederholungsprüfung im Fach Strafprozessrecht auch mit der Qualifikation "gut" hätte bewertet werden können, wird hingegen durch das Verwaltungsgericht, entsprechend den Erwägungen zur Einschränkung der Kognition, nicht geprüft (vorn 2). Somit kann auch auf eine Befragung von Rechtsanwalt E verzichtet werden.

4.4.3 Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch nicht substantiiert darzulegen, dass die Beurteilung der Teilleistungen in den Fächern Strafprozessrecht und Zivil-

prozessrecht tatsächlich unter dem Eindruck seiner ungenügenden Leistung im Fach Zivilrecht erfolgt ist.

4.4.4 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass einer "ungenügenden" Qualifikation im Fach Zivilrecht eine "genügend bis gute" Bewertung in der schriftlichen Prüfung, zwei "genügend bis gute" Bewertungen in den mündlichen Fächern Zivilprozessrecht und Strafprozessrecht und fünf "genügende" Leistungen in den restlichen Fächern gegenüberstehen.

4.4.5 Wie schon angeführt rechtfertigt es sich, zum Schutz des rechtsuchenden Publikums und zur Gewährleistung des Zugangs zum Recht, hohe Anforderungen an die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung zu stellen (vgl. vorn 4.1 mit weiteren Hinweisen). Die Anwaltsprüfung soll sicherstellen, dass ein Kandidat oder eine Kandidatin hinreichende Grundkenntnisse in allen Kernbereichen des Rechts besitzt. Es ist somit grundsätzlich nicht willkürlich, wenn verlangt wird, dass "ungenügende" Kenntnisse in einem Fach mit besonderen Bemühungen, das heisst mit einer überdurchschnittlichen Leistung in den übrigen Fächern, ausgeglichen werden müssen. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in fünf der insgesamt neun Teilprüfungen "genügende" Leistungen erbrachte und nur in drei Teilprüfungen (der schriftlichen Prüfung und in zwei mündlichen Fächern) "genügend bis gute" Leistungen, erscheint das Gesamtergebnis nicht als so eindeutig ausreichend, dass die Bewertung durch die Beschwerdegegnerin als "ungenügend" offensichtlich unhaltbar und somit willkürlich ist.

5.

5.1 Der Beschwerdeführer beantragt – als Eventualantrag gemäss Rekurschrift bzw. als Hauptantrag gemäss Beschwerdeschrift – die Wiederholung der mündlichen Zivilrechtsprüfung. Er begründet seinen Eventualantrag damit, dass sich die Belastungssituation im Vorfeld der Zivilrechtsprüfung durch das Verhalten der Beschwerdegegnerin verstärkt habe. Diese habe, entgegen gemachten Zusicherungen, Änderungen beim Prüfungsablauf vorgenommen. So sei er gemeinsam mit einem anderen Kandidaten statt einzeln geprüft worden. Anstelle einer Gesamtberatung betreffend die Leistung der Repetenten habe die Beschwerdegegnerin ad hoc entschieden, die Kandidaten einzeln nach jeder Prüfung zu beurteilen. Die daraus entstandenen zeitlichen Verzögerungen hätten sich belastend auf den Beschwerdeführer ausgewirkt. Zudem hätten die im Rahmen der Zivilrechtsprüfung gestellten Fragen ihn mit seiner eigenen, belasteten Lebenssituation konfrontiert, was die Stresssituation zusätzlich verstärkt und schliesslich zu einer retrograden Amnesie (Blackout) geführt habe. Er sei deswegen nicht im Stande gewesen, sich an Erlerntes zu erinnern.

5.2 Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe am 23. März 2009 eine retrograde Amnesie gehabt, beruft er sich auf einen Arztbericht, datiert vom 28. April 2009, in welchem Dr. H, Oberarzt einer psychotherapeutischen Einrichtung, festhält, dass der Beschwerdeführer "nach eigenen Angaben" einen Blackout im Rahmen seiner Anwaltsprüfung gehabt habe. Der Bericht geht weiter auf die medizinischen Auswirkungen und Symptome einer retrograden Amnesie ein (Überflutung des Hypocampus; Bewusstseinsstrübung, Bewusstseinsinengung und Orientierungsstörungen). Aus psychiatrischer Sicht sei die Entstehung und die Ausprägung der beschriebenen psychogenen Reaktion im Zusammenhang mit den belastenden Umständen (Prüfungstress und familiäre Belastung) sowie deren signifikante Auswirkungen auf die Prüfungsergebnisse der dritten Prüfung "gut nachvollziehbar".

5.3 Die Beschwerdegegnerin bestreitet die retrograde Amnesie. Der Kandidat sei zwar mit seiner Leistung im Fach Zivilrecht abgefallen, doch habe er nicht einfach nichts gewusst, sondern er habe durchaus auch ansprechende Antworten gegeben. Das Prüfungsverhalten des Beschwerdeführers sei deshalb nicht geeignet, das "Blackout" als Krankheitsbild zu belegen. Aussagekräftig hätte zudem nur ein Arztzeugnis sein können, welches den Zustand und die Befindlichkeit des Beschwerdeführers unmittelbar nach der Prüfung geschildert hätte. Was den Prüfungsablauf betreffe, so würden an den Repetitionsterminen nach Möglichkeit wie in den ordentlichen Erstprüfungen zwei Kandidaten miteinander geprüft, es gelinge aber nicht immer, die Repetenten so zu gruppieren, dass sich ausnahmslos Zweierbesetzungen ergäben. Die Kandidaten würden aber entsprechend über die Rahmenbedingungen der Prüfungen in den quartalsweise durchgeführten Informationsveranstaltungen aufgeklärt. Irgendwelche Zusicherungen seien keine gemacht worden. So entspreche es auch der ständigen Übung der Anwaltsprüfungskommission, keine Gesamtberatung über alle Repetenten eines Prüfungsnachmittags durchzuführen, sondern individuell zu beraten, wenn jeweils ein Kandidat sein Repetitionspensum erreicht habe. Schliesslich habe der Beschwerdeführer mit Fragen aus dem ganzen Bereich des Zivilprozessrechts rechnen müssen. Er hätte somit schon vor der Prüfung darauf hinweisen müssen, dass er sich in psychiatrischer Behandlung befinde, damit nach Möglichkeit Rücksicht auf die besondere Situation des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner belasteten Familiengeschichte hätte genommen werden können.

5.4 Gesetz und Verordnung sehen nicht vor, wie vorzugehen ist, wenn vor oder während einer Anwaltsprüfung ein Grund eintritt, der die Prüfungsfähigkeit eines Kandidaten oder einer Kandidatin aufhebt oder beeinträchtigt. Als von der Rechtsprechung anerkannter Grundsatz gilt jedoch, dass solche Gründe unverzüglich vorzubringen sind und die Geltendmachung – zumindest bei schriftlichen Prüfungen – nach Absolvierung der Prüfung und erst recht nach Bekanntgabe der Resultate grundsätzlich nicht mehr beachtlich ist (vgl. VGr, 6. Juli 2005, VB.2005.00146, E. 3.3.1 mit weiteren Hinweisen, www.vgrzh.ch). Dieses Vorgehen soll nicht nur einen Rechtsmissbrauch verhindern, sondern dient auch Beweis Zwecken. So schwierig sich der Einfluss einer Krankheit auf das Prüfungsergebnis im Nachhinein ermassen lässt (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. A., Bern 2003, S. 452), so schwierig lässt sich eine psychische Blockade in der Retrospektive zuverlässig ermitteln (vgl. VGr, 2. Dezember 2009, VB.2009.00502, E. 2.2., www.vgrzh.ch). Im Falle einer mündlichen Prüfung würde dies bedeuten, dass vor oder unmittelbar nach der Prüfung die Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht und durch einen Arzt rechtsgenügend festgestellt werden müsste.

Der Beschwerdeführer legt einen Arztbericht vor, in welchem retrospektiv der Zustand des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Prüfung begutachtet wird. Es erübrigt sich deshalb, ein weiteres Gutachten durch einen Vertrauensarzt einzuholen. Der Arztbericht datiert vom 28. April 2009, das heisst einem Zeitpunkt rund einen Monat nach dem Prüfungstag. Auch wenn der Beschwerdeführer – wie er geltend macht – schon am 6. April 2009 seine Psychotherapeutin konsultiert hat, liegen zwischen dem Prüfungstag und der Konsultation ganze zwei Wochen. Die Beurteilung stützt sich denn auch einzig auf die anamnetischen Angaben des Beschwerdeführers. Dem entsprechend kommt Dr. H zum Schluss, dass die Entstehung und Ausprägung der vom Beschwerdeführer beschriebenen psychogenen Reaktion im Zusammenhang mit dem Prüfungsstress und der belasteten familiären Situation sowie deren signifi-

kanten Auswirkungen auf die Prüfungsergebnisse aus psychiatrischer Sicht "gut nachvollziehbar" sei. Damit äussert sich der Arztbericht zum Grad an Gewissheit bzw. über die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der streitigen Tatsache. Dass das Vorliegen einer retrograden Amnesie "gut nachvollziehbar" ist, genügt indes den Beweisanforderungen nicht. Die Folgen der Beweislosigkeit trägt auch im Verwaltungsverfahren jene Partei, die aus der unbewiesen gebliebenen Tatsache hätte Rechte ableiten können, das heisst im vorliegenden Fall der Beschwerdeführer (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 5).

5.5 Ein geordneter Verfahrensablauf ist sowohl bei schriftlichen als auch bei mündlichen Prüfungen Voraussetzung für eine rechtsgleiche Behandlung der Kandidaten (vgl. BGr, 3. Oktober 2000, 1P.420/2000, E. 4b, www.bger.ch). Das will aber nicht heissen, jede noch so geringfügige Störung oder Unterbrechung könne zum Anlass genommen werden, um die Durchführung des Prüfungsverfahrens in Frage zu stellen. Vielmehr muss die Beeinträchtigung so schwerwiegend sein, dass sie nach der allgemeinen Erfahrung und dem Lauf der Dinge geeignet ist, die Feststellung des Wissens und der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu verunmöglichen oder doch wesentlich zu erschweren. Wie die Beschwerdegegnerin treffend festhält, ist die Anwaltsprüfung nicht nur ein juristischer Lehrtest, sondern sie soll auch zeigen, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin im Stande ist, physisch und psychisch die in der Prüfung gegebene Belastungssituation zu meistern.

Die Kandidaten werden über die Rahmenbedingungen der Anwaltsprüfung informiert. In der Regel werden Kandidaten an der mündlichen Prüfung jeweils zu zweit geprüft (§ 13 Abs. 1 Satz 3 AnwaltsprüfV). Bei Repetenten ist eine entsprechende Gruppierung allerdings nicht immer möglich. Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei davon ausgegangen, dass er im Fach Zivilprozessrecht alleine geprüft werden würde. Aus dem Einladungsplan ergibt sich jedoch nicht eindeutig, dass dies der Fall hätte sein sollen. Auch ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer die mündliche Teilprüfung im Fach Zivilprozessrecht immerhin mit einer als "genügend bis gut" qualifizierten Leistung abgelegt hat. Unabhängig davon, ob die Rüge des Beschwerdeführers, der Prüfungsablauf sei kurzfristig geändert worden, zutrifft, hatte die behauptete Änderung somit keinen unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der die Änderung betreffenden Zivilprozessrechtsprüfung. Gleiches ist über die behauptete Ad-hoc-Änderung in Bezug auf den Zeitpunkt der Beratungen zu sagen. Eine Einvernahme der genannten Zeugen kann deshalb unterbleiben. Auch die Tatsache, dass die dem Beschwerdeführer in der Zivilrechtsprüfung vorgelegte erste Aufgabe ihn an seine eigene persönliche Situation erinnert hat, kann der Beschwerdegegnerin nicht angelastet werden. Da die retrograde Amnesie nicht rechtsgenügend belegt ist, kann schliesslich auch dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdegegnerin einen Abbruch der Prüfung mit Neuansetzung hätte gewähren sollen.

6.

Der Beschwerdeführer beantragt die Edition der Prüfungsfragebögen und der Handnotizen der Examinatoren. Gemäss Bundesgerichtspraxis unterliegen "verwaltungsinterne" Akten nicht dem Akteneinsichtsrecht (BGE 125 II 473 E. 4c/cc, 115 V 297 E. 2g/bb, 113 Ia 1 E. 4c/cc mit weiteren Hinweisen). Als verwaltungsinterne Akten gelten dabei Unterlagen, denen bei der Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zukommt, welche vielmehr ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und somit für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt

sind. Freiwillig erstellte Aufzeichnungen einzelner Experten unterliegen folglich nicht dem Akteneinsichtsrecht (BGr, 7. Februar 2002, 2P.223/2001, E. 3b, und 13. August 2004, 2P.23/2004, E. 2.4, beides unter www.bger.ch; VGr, 18. November 2009, VB.2009.00168, E. 5.3, www.vgrzh.ch; ferner Kölz/Boss-hart/Röhl, § 8 N. 67); ihnen geht der Beweischarakter ab (BGr, 13. August 2004, 2P.23/2004, E. 2.4, www.bger.ch; ferner Michele Albertini, Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren des modernen Staates, Bern 2000, S. 229). Jedoch können nachträgliche Stellungnahmen von mitwirkenden Experten etwa auf Beschwerde hin als Beweismittel angerufen oder verwendet werden (BGr, 7. Februar 2002, 2P.223/2001, E. 3b, www.bger.ch). Die Beschwerdegegnerin hat in der Vernehmlassung zu den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rügen betreffend die Prüfung und deren Bewertung Stellung genommen. Es ist deshalb nicht ersichtlich, inwiefern das Akteneinsichtsrecht hier verletzt sein könnte.

7.

Schliesslich ist festzuhalten, dass das Bundesgericht sich mit der Frage der Protokollierungspflicht bei Anwaltsprüfungen schon öfters auseinandersetzt. In einem Urteil vom 16. Dezember 1988 verneinte es die Notwendigkeit einer förmlichen Protokollierung, weil die Anwesenheit von fünf Examinatoren eine erhebliche Objektivierung der Bewertung erlaube. Weil die Beschwerdegegnerin weniger das reine Wissen prüfe, als vielmehr praxisbezogen in einem Prüfungsgespräch mit den Kandidaten Lösungen zu juristischen Problemen zu erarbeiten suche, erscheine fraglich, inwiefern unter diesem Gesichtspunkt zusätzlich auch eine Protokollierung von Fragen und Antworten dienlich wäre. Protokolle könnten nicht viel dazu beitragen, dass der Examinator seinen Entscheid so objektiv wie möglich fälle, wenn bei der Bewertung das Gewicht auf die Fähigkeit zu logischem juristischem Denken gelegt werde (ZBl 90/1989, S. 310 E. 4b). Auch in einem Urteil vom 7. Februar 2002 hat das Bundesgericht es abgelehnt, aus Art. 29 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) eine Protokollierungspflicht abzuleiten. Dadurch, dass neben dem Examinator noch drei oder vier weitere anwesende Experten über die Bewertung mitentschieden hätten, sei eine Objektivierung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung gewährleistet (2P.223/2001, E. 3b, www.bger.ch). Ausserdem entschied das Bundesgericht in einem weiteren Urteil vom 18. August 2004 bezüglich Protokollierungspflichten im Rahmen einer mündlichen Lizentiatsprüfung, dass die Anwesenheit eines fachlich qualifizierten Beisitzers Gewähr für eine Objektivierung der Bewertung biete und verfassungsrechtlich keine Verpflichtung zur schriftlichen Aufzeichnung von mündlichen Prüfungen bestehe (2P.23/2004, E. 2.4, www.bger.ch; vgl. Aubert, S. 143; dazu auch VGr, 18. November 2009, VB.2009.00168, E. 5.5).

8.

Auf Grund dieser Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

9.

Als unterliegende Partei wird der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig; zudem hat er von vornherein keinen Anspruch auf Parteientschädigung (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

Privaten kann gestützt auf § 16 Abs. 1 VRG die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint.

Angesichts der hohen Schulden des Beschwerdeführers ist vorliegend von Mittellosigkeit auszugehen. Da die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist ihm Kostenfreiheit zu gewähren.

Demgemäss beschliesst die Kammer:

Dem Beschwerdeführer wird Kostenfreiheit gewährt;

und entscheidet:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'000.--; die übrigen Kosten betragen:
Fr. 140.-- Zustellungskosten,
Fr. 2'140.-- Total der Kosten.

3. Die Gerichtskosten werden auf die Gerichtskasse genommen.

4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

5. Gegen diesen Entscheid kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

6. Mitteilung an ...
(Quelle: www.vgrzh.ch)

11.2. BGE vom 13.4.2011

X.,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Marco Donatsch,

gegen

Obergericht des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission,

Postfach 2401, 8021 Zürich.

Gegenstand

Erteilung des Fähigkeitszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf,

Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Kammer, vom 13. Januar 2010.

Sachverhalt:

A. Die zürcherische Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil (§ 10 der Verordnung des Obergerichts vom 21. Juni 2006 über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf, Anwaltsprüfungsverordnung; AnwaltsprüfV). Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (§ 13) setzt eine genügende schriftliche Prüfung voraus, wobei die Leistung mit den Qualifikationen "sehr gut", "gut bis sehr gut", "gut", "genügend bis gut", "genügend" oder "ungenügend" bewertet wird (§ 11). Fällt die mündliche Prüfung ungenügend aus, so bestimmt die Kommission auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung, ob die mündliche Prüfung ganz oder in einzelnen Fächern zu wiederholen ist (§ 14). Bei Teilwiederholung sind die Leistungen in den einzelnen Fächern nach der Beurteilungsskala der schriftlichen Prüfung zu bewerten, und die Qualifikationen sind zu protokollieren (§ 14 Abs. 2). Fällt dabei das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der früher bestandenen Teilprüfungen wiederum ungenügend aus, so weist die Kommission die Bewerberin oder den Bewerber ab (§ 14 Abs. 3).

B. X. bestand am 25. Februar 2008 die schriftliche Anwaltsprüfung, wobei seine Leistung mit "genügend bis gut" bewertet wurde.

Am 26. September 2008 legte X. die mündliche Prüfung in allen Fächern ab. Sie wurde ihm mit Ausnahme der Fächer ZGB, ZPO und StPO abgenommen, wobei seine Leistungen in den abgenommenen Fächern als "genügend" bewertet wurden.

Am 24. März 2009 bestand X. auch die mündliche Wiederholungsprüfung nicht. Seine Leistungen wurden in den Fächern ZPO und StPO zwar als "genügend bis gut", diejenige im Fach ZGB jedoch als "ungenügend" bewertet. Nach der Kompensationspraxis der Anwaltsprüfungskommission kann einzig eine mindestens mit "gut" bewertete Teilprüfung eine "ungenügende" Teilprüfung kompensieren. Gleichtags beschloss die Anwaltsprüfungskommission, dem Bewerber werde das Fähigkeitszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf nicht erteilt.

C. Gegen diesen Beschluss erhob X. am 7./8. Mai 2009 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, das die Beschwerde mit Entscheid vom 13. Januar 2010 abwies. Es erachtete die Kompensationspraxis als nicht willkürlich und die geltend gemachte retrograde Amnesie als nicht erwiesen.

D. Mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde vom 15. Februar 2010 beantragt X., den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Januar 2010 aufzuheben und die Anwaltsprüfungskommission bzw. das Obergericht des Kantons Zürich anzuweisen, ihm das zürcherische Rechtsanwaltspatent zu erteilen. Eventualiter stellt er den Antrag, die Sache zur gehörigen Beurteilung an die Anwaltsprüfungskommission zurückzuweisen und ihn im Fach ZGB nochmals mündlich zu prüfen. Weiter ersucht er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat auf Vernehmlassung verzichtet. Die Anwaltsprüfungskommission schliesst auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Nach Art. 83 lit. t BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Diese Ausschlussbestimmung zielt auf Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn sowie auf alle Entscheide ab, die auf einer Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten eines Kandidaten beruhen (BGE 136 I 229 E. 1 S. 231; 136 II 61 E. 1.1.1 S. 63; Urteil 2C_579/2010 vom 17. November 2010 E. 1.1), nicht aber auf andere Entscheide im Zusammenhang mit Prüfungen wie insbesondere solche organisatorischer Natur (BGE 136 I 229 E. 1 S. 231 mit Hinweisen). Ob der Ausschlussgrund zur Anwendung kommt, hängt grundsätzlich vom Gegenstand des angefochtenen Entscheids, nicht vom Inhalt der erhobenen Rügen ab (Urteil 2C_120/2010 vom 16. Dezember 2010 E. 1.1 mit Hinweis). Vorliegend geht es um ein eigentliches Prüfungsergebnis, weshalb die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgeschlossen ist.

2.

2.1 Soweit wie hier ein kantonaler Endentscheid angefochten wird, ist bei Ausschluss der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Zulässigkeit der subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zu prüfen.

2.2 In Anknüpfung an die Rechtsprechung zur früheren staatsrechtlichen Beschwerde hat das Bundesgericht seine Praxis in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Prüfungsnoten im Rahmen der subsidiären Verfassungsbeschwerde wie folgt präzisiert: Weiterhin nicht anfechtbar sind einzelne Noten einer Gesamtprüfung, die nicht mit einer weitergehenden Wirkung wie dem Nichtbestehen verbunden sind und auch keinen Einfluss auf ein Prädikat zeitigen. Steht jedoch das Nichtbestehen, eine andere Folge (wie der Ausschluss von der Weiterbildung) oder ein Prädikat in Frage, für das die Prüfungsordnung vorgibt, wie es zu bestimmen ist, besteht ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung des Gesamtergebnisses und damit auch an einer diesem zugrunde liegenden Einzelnote (BGE 136 I 229 E. 2.6 S. 234).

Die vom Beschwerdeführer angefochtene Bewertung der Wiederholungsprüfung bzw. Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen wirkt sich auf das Nichtbestehen der Anwaltsprüfung aus. Der Entscheid darüber als Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet damit grundsätzlich einen anfechtbaren Hoheitsakt.

2.3 Zur Verfassungsbeschwerde ist nur berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 115 lit. b BGG). Das Willkürverbot nach Art. 9 BV verschafft für sich allein das erforderliche rechtlich geschützte Interesse nicht (vgl. BGE 133 I 185 E. 4 S. 191). Die Legitimation bei Anrufung spezieller Verfassungsrechte ergibt sich bereits aus der Grundrechtsträgerschaft und dem Inhalt des als verletzt gerügten Verfassungsrechts (BGE 135 I 265 E. 1.3 S. 270 mit Hinweis).

Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung steht nicht im Ermessen der Anwaltsprüfungskommission, sondern ergibt sich aus den vergebenen Einzelbewertungen. Der Beschwerdeführer hat insofern ein rechtlich geschütztes Interesse an der Ermittlung

des Prüfungsergebnisses und der diesem zugrunde liegenden Bewertungen. Der Beschwerdeführer ist somit zur subsidiären Verfassungsbeschwerde legitimiert.

2.4 Mit der Verfassungsbeschwerde kann ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Das Bundesgericht prüft die Verletzung von Grundrechten nur, soweit eine entsprechende Rüge vorgebracht und begründet worden ist. Dabei gilt eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG; vgl. BGE 136 I 229 E. 4.1 S. 235; 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254, 396 E. 3.1 S. 399). Diese verlangt, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe dartut, welche verfassungsmässigen Rechte inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht untersucht deshalb nicht von sich aus, ob der angefochtene kantonale Entscheid verfassungsmässig ist, sondern prüft nur rechtsgenügend vorgebrachte, klar erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (vgl. BGE 136 II 489 E. 2.8 S. 494 mit Hinweisen).

Ruft der Beschwerdeführer das Willkürverbot an, muss er, wie schon im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, dartun, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 133 III 393 E. 6 S. 397). Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt nach ständiger Rechtsprechung nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Willkür liegt zudem nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheids, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (vgl. BGE 136 I 316 E. 2.2.2 S. 318 f. mit Hinweisen).

2.5 Hat das Bundesgericht auf subsidiäre Verfassungsbeschwerde hin die Bewertung von Prüfungsleistungen zu beurteilen, so prüft es die Handhabung der einschlägigen kantonalen Verfahrensvorschriften – auf entsprechende, ordnungsgemäss begründete Rügen hin (vgl. E. 2.4) – nur unter dem Gesichtswinkel der Willkür. In erster Linie prüft es dabei, ob das vorgeschriebene Verfahren unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Minimalgarantien durchgeführt worden ist. Eine besondere Zurückhaltung auferlegt es sich bei der materiellen Beurteilung, indem es erst einschreitet, wenn sich die Behörde von sachfremden oder sonst wie ganz offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass ihr Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint. Das Bundesgericht auferlegt sich bei der Überprüfung von Examensleistungen auch dann Zurückhaltung, wenn es aufgrund seiner Fachkenntnisse sachlich zu einer weitergehenden Überprüfung befähigt wäre (beispielsweise bei Rechtsanwalts- oder Notariatsprüfungen; BGE 136 I 229 E. 6.2 S. 238; 131 I 467 E. 3.1 S. 473 mit Hinweisen; 2D_53/2009 vom 25. November 2009 E. 1.4).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts (§§ 50, 63 und 64 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]), was zu einer formellen Rechtsverweigerung führe. Gemäss der Vorinstanz sei die Kompensationspraxis der Anwaltsprüfungskommission zwar nicht nachvollziehbar, aber dennoch nicht willkürlich. Der Beschwerdeführer erachtet die Erwägungen der Vorinstanz als in sich widersprüchlich und macht geltend, aufgrund

der nach § 50 VRG zustehenden Überprüfungsbefugnis hätte das Verwaltungsgericht eingreifen müssen.

3.2 Es trifft zwar zu, dass die Vorinstanz gewisse Zweifel äusserte, ob in Einzelfällen, in denen zahlreiche "genügend bis gute" Leistungen einer "ungenügenden" Leistung gegenüberstünden, das Gesamtergebnis nicht als genügend erscheinen könnte. Gleichzeitig hielt die Vorinstanz indessen fest, dass es sich vorliegend mangels zahlreicher "genügend bis guter" Bewertungen jedenfalls nicht um einen solchen Einzelfall handelt. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz keineswegs die Rechtswidrigkeit der Kompensationspraxis der Anwaltsprüfungskommission festgestellt. Wenn sie daher die fragliche Prüfungsbewertung als nicht unhaltbar bezeichnete, steht dieser Schluss nicht im Widerspruch zu ihren Überlegungen zur Kompensationspraxis in anders gelagerten Fällen. Von einer willkürlichen Einschränkung der ihr zustehenden Überprüfungsbefugnis kann somit nicht die Rede sein.

4. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Gesamtbeurteilung seiner Prüfungsleistungen als ungenügend verletze das Willkürverbot.

4.1 Die Kompensationsregeln der Anwaltsprüfungsverordnung beruhen auf der von der Anwaltsprüfungskommission gestützt auf § 14 der Anwaltsprüfungsverordnung seit Jahren geübten Praxis; danach ist für das Bestehen der Anwaltsprüfung ein genügendes Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der früher bestandenen Teilprüfungen entscheidend. Die Kandidaten werden darüber an den Instruktionsveranstaltungen über die formellen und materiellen Aspekte der Anwaltsprüfung informiert. Wie erwähnt kann nach den Kompensationsregeln der Anwaltsprüfungskommission einzig eine mindestens mit "gut" bewertete Teilprüfung eine "ungenügende" Teilprüfung kompensieren. Das Bundesgericht hat sich bereits in einem früheren Urteil mit der Kompensationspraxis befasst, und diese nicht beanstandet (Urteil 2P.19/2003 vom 29. Juli 2003 E. 3.2.3).

Die Vorinstanz hat zu Recht als nicht willkürlich erachtet, dass für die Kompensation ungenügender Kenntnisse in einem Fach eine überdurchschnittliche Leistung in den übrigen Fächern verlangt wird. Ob – wie die Vorinstanz andeutet – in Einzelfällen, wo zahlreiche "genügend bis gute" Leistungen einer "ungenügenden" Leistung gegenüberstünden, eine von der heutigen Praxis abweichende Beurteilung denkbar wäre, braucht nicht erörtert zu werden. Ohnehin wäre vorliegend die Voraussetzung der zahlreichen "genügend bis guten" Leistungen nicht erfüllt. Es trifft zu, dass einzelne Teilprüfungen ungenügend ausfallen dürfen. Diese müssen allerdings gemäss Kompensationssystem durch gute oder bessere Leistungen ausgeglichen werden. Auf seine Vorbringen betreffend eine mögliche andere, für ihn günstigere Ausgestaltung der Kompensationsregeln ist nicht weiter einzugehen. Sie sind nicht geeignet, die Verfassungswidrigkeit der erfolgten Prüfungsbewertung aufzuzeigen. Zu beurteilen ist, ob sich im konkreten Fall das Gesamtergebnis in Anwendung der langjährigen Kompensationspraxis der Anwaltsprüfungskommission als verfassungskonform erweist. Dass eine andere Lösung denkbar oder sogar besser wäre, führt noch nicht dazu, dass der angefochtene Entscheid als willkürlich erschiene. Da der Beschwerdeführer in fünf der insgesamt neun Teilprüfungen bloss "genügende" Leistungen, nur in drei Teilprüfungen (der schriftlichen Prüfung und in zwei mündlichen Fächern) "genügend bis gute" Leistungen, in einem Fach aber eine ungenügende Leistung

erbrachte, befand die Vorinstanz, die Bewertung des Gesamtergebnisses als ungenügend sei nicht unhaltbar. Dieser Schluss verstösst nicht gegen das Willkürverbot.

4.2 Die Gesamtbeurteilung der Prüfungsleistungen ist auch nicht willkürlich, weil die Prüfungskommission bei der Abnahme der Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen eines Kandidaten aus jeweils verschiedenen Kommissionsmitgliedern zusammengesetzt ist. Es ist – wie in der Vernehmlassung der Anwaltsprüfungskommission vom 12. April 2010 dargelegt wird – organisatorisch nicht möglich, die Kommission immer gleich zu besetzen. Dass ein Anspruch auf eine identische Zusammensetzung der Prüfungskommission für den gesamten Prüfungsablauf bestünde, macht selbst der Beschwerdeführer nicht geltend.

5. Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine formelle Rechtsverweigerung. Die Vorinstanz habe es abgelehnt, ihm die Wiederholung der nicht bestandenen Teilprüfung im Fach Zivilrecht zu bewilligen, weil sie die nachträglich als Grund für die ungenügende Prüfungsleistung geltend gemachte retrograde Amnesie als nicht erwiesen erachtete. Der Beschwerdeführer sei seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen, indem er einen ärztlichen Bericht ins Recht gelegt, die Befragung des Arztes und der Psychotherapeutin sowie eine Begutachtung durch einen Vertrauensarzt beantragt habe. Die Vorinstanz habe die angebotenen Beweismittel jedoch nicht abgenommen bzw. nicht weiter gewürdigt und damit den Sachverhalt willkürlich festgestellt sowie den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

5.1 Der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV fließende Anspruch auf Abnahme und Würdigung rechtzeitig und formrichtig angebotener Beweismittel (vgl. BGE 124 I 241 E. 2 S. 242; 122 I 53 E. 4a mit Hinweisen) schliesst eine vorweggenommene Beweiswürdigung nicht aus, verbietet dem Gericht also nicht, einem beantragten Beweismittel die Erheblichkeit oder Tauglichkeit abzuspochen oder auf die Abnahme von Beweisen zu verzichten, wenn das Gericht aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und willkürfrei davon ausgehen darf, diese würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148; 131 I 153 E. 3 S. 157; 130 II 425 E. 2.1 S. 429).

5.2 Die fragliche Prüfung fand am 24. März 2009 statt. Die Prüfungskommission stellte beim Beschwerdeführer im Fach Zivilrecht zwar einen Leistungsabfall, jedoch kein Prüfungsverhalten fest, das geeignet gewesen wäre, die nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Beeinträchtigung ("Blackout") zu bestätigen. Erst zwei Wochen später hat der Beschwerdeführer seine Psychotherapeutin A. konsultiert, worauf schliesslich Dr. B. einzig aufgrund der anamnestischen Angaben des Betroffenen den Arztbericht vom 28. April 2009 verfasste und darin zum Schluss kam, dass die Entstehung und Ausprägung der vom Beschwerdeführer beschriebenen psychogenen Reaktion sowie deren signifikante Auswirkungen auf die Prüfungsergebnisse aus psychiatrischer Sicht "gut nachvollziehbar" seien.

Die Vorinstanz erwog zu Recht, dass die Prüfungsfähigkeit beeinträchtigende Gründe unverzüglich vorzubringen sind und nur eine unmittelbar nach der Prüfung durchgeführte ärztliche Untersuchung eine hinreichende Grundlage für eine beweiskräftige Diagnose über die Befindlichkeit und die Prüfungsfähigkeit des Beschwerdeführers hätte erbringen können. Dass sie demnach die retroaktive Amnesie, deren Bescheinigung sich nicht auf eine unmittelbar nach der Prüfung erfolgte ärztliche Un-

tersuchung, sondern einzig auf die Äusserungen des Beschwerdeführers stützt, als nicht rechtsgenügend erwiesen erachtete, ist nicht zu beanstanden. Unter den vorliegenden Umständen durfte die Vorinstanz ohne Weiteres annehmen, dass auch zusätzliche Untersuchungen bzw. ein vertrauensärztliches Obergutachten nicht geeignet wären, im Nachhinein die Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit des Beschwerdeführers am 24. März 2009 infolge einer retrograden Amnesie zu belegen, und demzufolge in vorweggenommener Beweiswürdigung auf entsprechende Beweiserhebungen verzichten. Die Vorinstanz hat damit weder das rechtliche Gehör noch den Untersuchungsgrundsatz verletzt und den Sachverhalt nicht willkürlich festgestellt.

6. Soweit der Beschwerdeführer die Protokollierung der Prüfungsleistungen anlässlich der ersten mündlichen Prüfung vom 26. September 2008 und die fehlende Befragung der damals mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission beanstandet, kann auf seine Vorbringen nicht eingegangen werden, da die erste mündliche Prüfung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet.

7.

7.1 Aufgrund des Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Für die Begründung kann ergänzend auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid sowie in der Vernehmlassung der Anwaltsprüfungskommission verwiesen werden.

7.2 Da die Beschwerde als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden muss, kann dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht entsprochen werden. Seiner finanziellen Lage wird indessen bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung getragen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird abgewiesen.
3. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Obergericht des Kantons Zürich, Anwaltsprüfungskommission, und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 4. Kammer, schriftlich mitgeteilt.

(Quelle: www.bger.ch, 2D_9/2010)